

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Neußischen Lande
Jüngerer Linie.

Erster Band.

Erste und zweite Abtheilung.

1821 — 1833.

Nr. 1 — 35.

Verlag.

R e p e r t o r i u m

d e s

e r s t e n B a n d e s

v o n d e r

G e s e z s a m m l u n g f ü r d i e F ü r s t l i c h R e u s s i s c h e n L a n d e j . L .

I n c h r o n o l o g i s c h e r O r d n u n g .

D a t u m		I n h a l t .	N u m m e r		S e i t e .
des Gesetzes	der Ausgabe.		des	des Ges.	
			Ertheil.	enges.	
1821	—	Höchste Verordnung, die Einführung einer gemein-			
19. Decemb.	—	schaftlichen Gesesammlung für die Fürstlich-			
		Reussischen Lande jüngerer Linie betreffend .	1	1	1—4
1822	1822	Verordnung wegen der mit der Fürstlichen Regie-			
4. Sept.	4. October.	rung Älterer Linie Reuss von Plauen veröf-			
		fentlichten Uebereinkunft im Betreff der gegenseitigen			
		Uebernahme der Ausgewiesenen und Waga-			
		bunden	2	2	5—11
1823	1823	Verordnung wegen der mit der Herzoglich Sächsi-			
2. Novemb.	6. Januar.	schen Regierung zu Altenburg abgeschlossenen			
		Uebereinkunft, die gegenseitige Uebernahme der			
		Wagabunden und Ausgewiesenen betreffend .	3	3	13—14.
26. Octobr.	6. Januar.	Verordnung wegen Aufnahme der Fremden im			
		Lande und Versorgung der Hilfsebedürftigen	4	4	15—30
1823	1823	Verordnung wegen Verpfichtung der Unterschänen			
2. Januar.	21. Februar.	zum Kriegsdienste	5	5	31—78
15. Januar.	10. März.	Verordnung wegen Todeserklärung der, aus dem			
		Kriege von 1807 bis 1815 nicht zurückge-			
		kehrten Militärpersonen	6	6	79—82
30. April.	23. Juni.	Verordnung wegen der Verwaltung des öffentlichen			
		Rechnungswesens	7	7	83—89

D a t u m		I n h a l t.	N u m m e r		S e i t e n.
des Besizes,	der Ausgabe.		des Erstdr.	des Besizes.	
1826	1826	Bekanntmachung wegen Abschließung einer Convention über gegenseitige Bestellung der Forst- und Jagdverbrecher mit der Herzoglich Sächsischen Gesammt-Landesregierung zu Altenburg	15	18	123
7. Februar.	8. May.				
18. Februar.	— —	Erläuterung des 7ten Paragraphen der unter Nummer 13. im 12ten Stücke der Gesessammlung befindlichen Verordnung vom 12. Februar 1824. wegen Prüfung der Candidaten der Rechtswissenschaften	15	19	124—125
30. Novemb.	1827	Erläuterung des 10ten Paragraphen der höchsten Verordnung vom 26. October 1822. (Nr. 4. der Gesessammlung) wegen Aufnahme der Fremden im Lande und Versorgung der Hülfsbedürftigen	16	20	126—127
16. Januar.	— —				
16. Januar.	— —	Nachträgliche höchste Verordnung über Todeserklärung der aus den Verhölgen von 1807. bis 1815. nicht zurückgekehrten Militärpersonen	—	21	127—128
20. May.	— —	Erläuterung des 5ten Paragraphen der unter dem 29. November 1751. erlassenen Verordnung wegen Versicherung der piorum corporum	—	22	129
12. Sept.	— —	Bekanntmachung, betreffend den unter dem 5. July 1827. erlassenen gewelnen Bescheid des gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts zu Jena, wegen Uebersetzung der bei demselben einzugebenden Schriften in zwei Exemplaren	—	23	130
1. Novemb.	— —	Verordnung, den Gebrauch der in hiesigen Landen eingeführten, gedruckten und gestempelten Wollmachten betreffend	—	24	131—132
24. Decemb.	1828	Verordnung, das Verbot des Vöckernachdruck und dessen Verberitung betreffend	—	25	133
22. Januar.	— —	Bekanntmachung, die mit der Königlich Preussischen Regierung wegen wechselseitiger, gegen den Vöckernachdruck zu treffender gesetzlicher Vorkehrungen geschlossene Uebereinkunft betreffend	—	26	134—135
9. Januar.	19. July.	Regierungsverordnung, den Umgang der Schäser und Schäsernechte betreffend	18	27	137

D a t u m		I n h a l t.	Nummer		Seite.
des Gesetzes.	der Ausgabe.		des Staats.	des Ges.	
1828 16. Juny.	1828 19. July.	Verordnung, die authentische Erklärung des f. Lo. Nr. 4. der preussischen Ober-Appell.-Ger.-Ordnung betreffend	18	28	138
30. Sept.	20. October.	Verordnung wegen einer mit der Königlich Preussischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft über gegenseitige Anerkennung eines allgemeinen Cantgerichtsstandes	19	29	139—142
1829 20. Januar.	1829 17. August.	Verordnung, die Bedingungen der vorläufigen Zurückstellung für die nach dem Loosen zum Kriegsdienste bezeichnieten Schüler auf getheilten Schulen betreffend	20	30	143
16. Juny.	— —	Präjudicium des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes zu Jena, den Eintritt der Rechtskraft der Oberappellations-Erkenntnisse betreffend	—	31	144—145
15. April.	19. October.	Uebereinkunft mit der Großherzoglich Sachsischen Regierung wegen gegenseitiger Weisung der Forst- und Jagdvorkrechen	21	32	147—150
20. Novemb.	1830 19. April.	Erinnerung zum §. 2. des Mandats wider die Bankrottirer, den Wegfall der Contingenzschranken für die bei der Landbesetzung eingeholten Entscheidungen betreffend	22	33	151
1830 9. Februar.	— —	Bekanntmachung, die mit der Krone Preussens getroffene Uebereinkunft wegen Anwendung des gegen den Vorkernachdruck erlassenen Verbots zu Gunsten der Königlich Preussischen Unterthanen betreffend	—	34	152
23. Februar.	— —	Gemeiner Bescheid des Gesamt-Oberappellationsgerichtes zu Jena, die Festsetzung einer präclusivischen Frist zur Einzahlung des Urtheilverlags bei den in die letzte Instanz verflatterten Kontroversen betreffend	—	35	153—154
30. April.	1831 16. May.	Authentische Interpretation der §§. 18. und 20. der prov. Oberappellations-Gerichtsordnung	23	36	156—156
13. April.	— —	Allgemeines Coroll für sämtliche Staaten des Deutschen Bundes	—	37	157—162
1832 28. Februar.	1832 26. April	Verordnung wegen einer mit dem Kaiserlich Russischen Gouvernement abgeschlossenen Ueberein-			

D a t u m		I n h a l t.	Nummer		Seite.
des Gesetzes.	der Ausgabe.		des Erstdr.	des Ges. leges.	
1832 3. April.	1832 26. April.	Kauf über die gegenseitige Abschaffung des Abzugsgeldes von Erbschaften u. anderem Vermögen	24	38	163—165
10. April.	26. April.	Verordnung, die Unterstützung der Gemeinden bei Versorgung geisteskranker Armen betreffend	—	39	165—167
7. August.	20. August.	Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar und Eisenach, die gegenseitige Verbesserung der Elbtrechtspflege betreffend	24	40	167—176
— —	— —	Uebereinkunft mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg, die gegenseitige Verbesserung der Elbtrechtspflege betreffend	25	41	179—187
30. October.	19. Novemb. 1833	Beschluß des hohen deutschen Bundesrats, in Betreff verschiedener Erklärungen zur Kartellconvention vom 10. Februar 1831	—	42	187—189
26. Novemb.	8. Februar.	Verordnung, die Befugung der Criminalgerichte, den Beweis durch Indicien und die Anwendung der Ungehorsams- und Ehrenstrafen betreffend	25	42	191—206
1833 10. Januar.	— —	Authentische Interpretation zu §. 14. des Gesetzes vom 26. October 1826, in Bezug auf die Versorgung der hilflosbedürftigen Hinterlassenen von Weiblichen und Schullehrern durch gemeinsame verhältnismäßigen Theilnahme der zu einer Parochie oder zu einer gemeinschaftlichen Schule vereinigten Gemeinden	27	43	207—208
10. Januar.	20. Februar.	Höchste Verordnung, die Wiederaufhebung des Gesetzes vom 30. Januar 1819, wegen Wiedereinsetzung streitender Parteien in den vorigen Stand gegen Vermöchtigungen ihrer Sachwalter, die Wiederherstellung der einschlägigen Vorschriften in §. 7. der Justizverordnung vom 1751 und die Feststellung der näheren Bedingungen für die Restitution in solchen Fällen betreffend	27	44	208—213
10. Januar.	20. Februar.	Höchste Verordnung, einige bei den Handlungen der Streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beobachtende Formen, und das Verfahren bei der Abschaffung gerichtlicher Recognitionskunden betreffend	28	45	215—218

D a t u m		I n h a l t.	N u m m e r		S e i t e.
des Gesetzes.	der Ausgabe.		des Stücks.	des Ges. seiten.	
1833 6. März.	1833 12. April.	Depositalordnung für sämtliche Untergeichte	29	46	219—228
10. July.	2. Sept.	Berordnung wegen der mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar und Eisenach abgeschlossenen Uebereinkunft, die gegenseitige Uebnahme der Magabunden und Aufgewiesenen betreffend .	30	47	229—230
10. May.	23. Decemb.	Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen- Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen- Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarz- burg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß-Schley, Neuß-Grütz und Neuß-Kobens- stein und Eberdorf, wegen Errichtung des Thü- ringischen Zoll- und Handels-Vereins . . .	31	48	232—240
11. May.	— —	Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, ferner Bayern und Württemberg, sodann Sachsen eines Theils und den zu dem Thüringischen Zoll- u. Handelsvereine verbundenen übrigen Staaten anderer Theils, we- gen Anschließung des letztern Vereins an den Ge- sammt-Zollverein der erstern Staaten . . .	32	49	241—262
— —	— —	Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbun- denen übrigen Staaten, wegen gleichr. Versteue- rung innerer Erzeugnisse	33	50	265—268
— —	— —	Zoll-Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, ferner Bayern und Württemberg, sodann Sachsen einerseits, und dem zu dem Thüringischen Zoll- und Handels- vereine verbundenen Staaten, andererseits	33	51	269—276

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 1.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der
Ein und Fünfzigste, Stammes Ältester,
Wir Heinrich der Vier und Fünfzigste,
und Wir Heinrich der Zwey und Sech-
zigste, allesamt der Jüngern Linie
regierende Fürsten Reuß,
Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz,
Cranichfeld, Gera, Schleiß und Lobenstein &c.

Ich hiermit kund und zu wissen, daß Wir zum Zweck der schnellern und
allgemeinern Bekanntmachung und der sicherern Aufbewahrung aller künftig für
Unsere Lande egehenden gesetzlichen Vorschriften Folgendes zu verordnen Uns
bewogen gefunden haben:

§. 1.

Die Bekanntmachung aller für Unsere Lande allgemein verbindlichen Gesetze geschieht künftig allein durch den Druck unter Oberleitung Unserer gemeinschaftlichen Regierung und es fällt dagegen alle besondere und unmittelbare Publication völlig weg.

§. 2.

Der Abdruck aller neuen Gesetze erfolgt in einerley Quartformat mit gegenwärtiger Verordnung und in einzelnen Stücken, welche die Ueberschrift: Gesetzsammlung für die Fürstlich Meußischen Lande Jüngerer Linie, auch eine fortlaufende Nummer führen.

§. 3.

Wenn der Abdruck eines neuen Gesetzes vollendet ist, soll solches, und daß das erschienene Stück der Gesetzsammlung in den Kantspeditionen abzuholen seyn, von den Kamern durch die Zeitungen und Intelligenzblätter in Vera, Schleg und Lobenstein bekannt gemacht und das Gesetz dadurch sofortens vom Anfang des 6ten Tages nach dem Datum des ausgegebenen öffentlichen Blattes an jedem Orte für promulgirt geachtet, mithin als eine alle Unsern Beamten und Unterthanen verbindende Norm betrachtet werden.

§. 4.

Zur Haltung der Gesetzsammlung und jedesmaligen Abforderung der einzelnen Stücke sind insbesondere verpflichtet:

- 1) alle Unsere öffentlichen Behörden auf Kosten der ihnen untergeordneten Kassen;
- 2) alle Unsere Räte, Cameral- und Forstbeamten;
- 3) alle Superintendenten und Inspectoren;
- 4) alle Pfarrer auf Kosten der Kirchenkanzarien;
- 5) alle Stadträthe;
- 6) alle Patrimonialgerichte;
- 7) alle Gemeinden;

Die Gemeindevorsteher sind für die sofortige Bekanntmachung an die Gemeindeglieder und demnächst für die vollständige Sammlung und Aufbewahrung der einzelnen Gesetze verantwortlich, und verbunden, die durch ihre Unachtsamkeit etwa verlohren gehenden Stücke aus eigenen Mitteln wieder anzuschaffen.

§. 5.

Das Erscheinen der einzelnen Stücke ist an keine Zeit oder Jahres-Abschnitte gebunden. Sechzehn bis Achtzehn Bogen bilden einen Band, wofür dem gemeinschaftlichen Rentamte in Vera, dem der Debit der Gesefsammlung übertragen ist, Sechzehn Groschen Conventionsmünze gegen Pränumerationschein von jedem, zu deren Haltung Verpflichteten, voraus zu bezahlen sind.

§. 6.

Wegen die bestimmte Pränumeration von 16 Gr. Conventionsmünze soll auch den zur Haltung der Gesefsammlung nicht verpflichteten Personen auf Verlangen ein Exemplar eines Bandes verabfolgt werden.

§. 7.

Wegen gleichmäßiger Bekanntmachung und Sammlung der in jeder Landesabtheilung ergehenden Specialgesetze werden jedem Ort besondere Einrichtungen getroffen und gemeinkundig gemacht werden.

Begeben Schloß Eberndorf, Schloß Lobenstein und Schloß Schleiz,
den 19ten December 1821.

(L. S.) Heinrich der 51^{te} Jüngerer Linie und des
ganzen Stammes Ältester Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 54^{te} J. L. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 62^{te} J. L. Fürst Reuß.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 2.

(No. 2.) Verordnung wegen der mit der Fürstl. Regierung älterer Linie Reuß von Plänen verabredeten Uebereinkunft im Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Jagabunden. Vom 4ten September 1822.

Nachdem die Fürstl. Reuß. Pl. gemeinschaftliche Regierung der jüngeren Linie mit der Fürstl. Reuß. Pl. Regierung der älteren Linie zu Feststellung der, bey Uebernahme der Jagabunden und anderer Ausgewiesenen, gegenseitig zu befolgenden Grundsätze übereingekommen ist, daß, statt einer besondern Convention, diesershalb lediglih der Inhalt der, gegenwärtiger Verordnung nachfolgend beygefügten, mit No. 1. bezeichneten, zwischen den Kronen Preußen und Sachsen unterm 5ten Februar 1820. über denselben Gegenstand abgeschlossenen Uebereinkunft, welche von gedachten beiden Kronen und dem Fürstlich Reußischen Gesamtthausse auch schon als vertragsmäßige Norm gegenseitig zugesichert werden, gleichfalls zwischen den beyderseitigen Landen als gegenseitig verbindlich anerkannt werden soll, und nachdem diesershalb die Erklärungen der beyderseitigen Regierungen gegen einander ausgewechselt worden sind; so wird solches, und daß diese Uebereinkunft sogleich in Kraft und Wirksamkeit tritt, zur Nachachtung für sämtliche Behörden und Unterthanen in Gemäßheit der Entschliessungen unserer Durchlauchtigsten Landesherren hierdurch bekannt gemacht.

Gera den 4ten September 1822.

Fürstl. Reuß. Pl. der jüngeren Linie gemeinschaftliche Regierung.

(2)

No. 1.

No. 1.

Uebereinkunft zwischen der Königl. Preussischen und der Königl. Sächsischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen vom 5ten Februar 1820.

Zwischen der Königl. Preussischen Regierung einer Seits und der Königl. Sächsischen Regierung anderer Seits ist nachstehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Vagabund oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats notwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

- a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthanen mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthanenverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathsrecht erworben zu haben;
- b) Diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate

- te das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirtschaft verheirathet, oder darinn unter Zulassung der Obrigkeit, Zehn Jahre lang gewohnt haben;
- c) Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete gebohren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufhebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimatlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirtschaft, verheirathet haben, oder, daß ihnen, während eines Zeitraums von Zehn Jahren, stillschweigend gestattet worden ist, darinn ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig gebohren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirtschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen; so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimatloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber, nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von Zehn Jahren, geduldet worden, so muß er in dem letztern behalten werden.

§. 4.

Sind bey einem Vagabunden oder aufzuweisenden Verbrecher keine, der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derselbe Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beybehalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zu zuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, ingleichen den geschiedenen oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kindertös geblieben ist.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimatlosen Familie Kinder unter vierzehn Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in demjenigen Staat zu verweisen, welchem bey ehelichen Kindern der Vater, oder bey unehelichen, die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bey ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn; so kann der erstere Staat der Bepohaltung oder Wiederaufnahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgefelln und Dienftboten, fo wie Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine felbftändige Wirthfchaft zu haben, in Dienften ftehen, imgleichen Zöglinge und Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgend wo verweilen, erwerben durch diefen Aufenthalt, wenn derfelbe auch länger als zehn Jahre dauern follte, kein Wohnfigrecht.

Zeitpächter find den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn fie nicht für ihre Perfon oder mit ihrem Hausftande und Vermögen fich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landftreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiefen worden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft feftgeftellten Grundfätzen kein Heimwefen anzusprechen haben, ift Letzterer den Eintritt in fein Gebiet zugestanden nicht fchuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargezhan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem daffelbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des erftern zugeführt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur ftrengen Pflicht gemacht, die Abfendung der Wagaubunden in das Gebiet des andern der hohen Contrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derfelben zu veranlaßen, fondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebnahme eines Wagaubunden konventionmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Paffe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden her-

vor-

vorgeht, oder, wenn die Angabe des Wagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bey der vermeintlich zur Aufnahme des Wagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen kontrahirenden Theile dem andern Theile zum weitem Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9.geführter Wababund von dem letztern nicht angenommen würde; so kann derselbe wieder in demjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Verbehaltung zurückgebracht werden.

§. 12.

Es bleibt den beyderseitigen Provincial-Regierungsbehörden überlassen, unter einander die näheren Verbindungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Uebemahmsorte, zu treffen.

§. 13.

Die Uebereweisung der Wababunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeybehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des auswiesenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit dem Wababunden werden zugleich die Verweiskstücke, worauf der Transport conventionsmäßig begründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu befürchten ist, können einzelne Wababunden auch mittelst eines Laupasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drey Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere sogenannte Vaganten, Schube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 14.

Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staats bezweckt wird; so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bey der Zurückführung aufgeschauen sind.

§. 15.

Vorstehende zweymal gleichlautend ausgefertigte Uebereinkunft soll in den Staaten der beyden kontrahirenden Theile zur genauesten Befolgung öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen zu Berlin, den 5ten Februar 1820.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Neupfizerischen Lande jüngerer Linie.

No. 3.

(No. 3.) Verordnung wegen der, mit der Herzogl. Sächsischen Regierung zu Altenburg abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vogabunden und Ausgewiesenen, vom 30sten October 1822.

Nachdem in Gemäßheit der Entschließung Durchlauchtigster Landes Herrschaften Wir mit der Herzogl. Sächsischen Regierung in Altenburg zu Feststellung der, bey Uebernahme der Vogabunden und andern Ausgewiesenen gegenseitig zu befolgenden Grundsätze, überein gekommen sind, daß, statt einer besondern Convention, dieserhalb lediglich der Inhalt der, zwischen den Kronen Preußen und Sachsen unterm 1ten Febr. 1820 über denselben Gegenstand abgeschlossenen Uebereinkunft, deren Inhalt aus dem 1ten Stück der Gesetzsammlung zu ersehen ist, zwischen den beyderseitigen Landen als verbindlich angesehen werden soll, auch die desfalligen beyderseitigen Erklärungen gegen einander ausgewechselt worden sind; so wird solches, und daß diese Uebereinkunft sofort in Kraft und Wirksamkeit tritt, auch daß die Städte Kanneburg, Roda und Eisenberg Herzogl. Alten-

(3)

burg

burgischer Seite, so wie dießseit: Gera und Schleiz zu Uebernahmbereten bestimmt worden sind, zur Nachachtung für sämtliche Behörden und Unterthanen andurch bekannt gemacht.

Gera, den 2ten November 1822.

**Fürstl. Reuß, Pl. der jüngern Linie gemeinschaftliche Regierung
dieselbst.**

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 4.

(No. 4.) Verordnung wegen Aufnahme der Fremden im Lande und Versorgung der Hülfbedürftigen.

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich der Vier und Fünfzigste, Stammes Ältester, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste und Wir Heinrich der Zwey und Siebzigste, jüngerer Linie regierende Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

thun hiermit kund und zu wissen:

Da Wir wiederholt bemerken müssen, daß die Zahl der hülfbedürftigen Personen in Unserm Lande, besonders durch das nicht hinlänglich beschränkte Eindringen von Fremden vermehrt worden ist, und da Wir wahrgenommen haben, daß die bisher bestandenen Gesetze über die Versorgung der Hülfbedürftigen im Lande unzureichend sind; so finden Wir Uns hierdurch bewogen, nach

(Ausgegeben zu Oera den 6ten Januar 1753.)

nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände, Folgendes zur allgemeinen Nachricht für Unsere Unterthanen zu verordnen.

§. 1.

Allgemeine Bedingungen der Aufnahme von Fremden.

Kein außerhalb Unserer Lande Geborner soll als Bürger, Unterthan, Schwagerwandler, Hausgenosse, oder einziehender Pächter einer Gutskolonie in Unsern Landen aufgenommen werden, wenn er nicht

- a) sein Herkommen und Alter — durch ein Taufzeugniß,
- b) daß er bisher einen ordentlichen, strafflosen Lebenswandel geführt, daß und wie er sich mit den Seinigen redlich genährt habe, und daß er keiner Verpflichtung zum Militärdienst in einem teutschen Bundesstaate unterworfen sey — durch ein Zeugniß seiner vorigen Obrigkeit,
- c) daß er ein wirkliches schuldensreyes Vermögen, wenn er in einer Residenzstadt sich niederlassen will, von wenigstens 300 Rthln. Conv. Münze, in einer Landstadt, oder auf einem Dorfe, von 200 Rthln. Conv. Münze besitze — durch hinlängliche Beweismittel

glaubhaft beygebracht und nachgewiesen hat.

§. 2.

Besonders bey dem Mitbringen von Kindern.

Bringt der neuankommende Fremdling Kinder mit ins Land, so muß er wegen zwey Kindern noch besonders 50 Rthl. Conv. Münze, wegen drey, 100 Rthl. und wegen jedes weitem Kindes noch 50 Rthl. Conv. Münze an mehrerem Vermögen wirklich besitzen und selches ausreichend nachweisen.

§. 3.

Nähere Bestimmungen über das erforderliche Vermögen.

Das also zur Aufnahme eines Fremden erforderliche Vermögen muß derselbe wirklich und eigenthümlich besitzen und ins Land wenden; das erst durch Erbsolge oder sonst zu hoffende Vermögen darf nicht berücksichtigt werden. Es soll auch keine Bürgschaft eines Inländers an die Stelle des Vermögens des aufzunehmenden Fremden zugelassen werden; es wäre denn, daß der Bürge den doppelten Werth des einzubringenden Vermögens an schuldenfreyem Grundeigenthum im Lande besäße und auf den Betrag des, von dem aufzunehmenden Fremden nachzuweisenden Vermögens zur Verwendung im Fall seiner Hülfbedürftigkeit, eine selbstschuldnerische Verschreibung aufstellte und darüber eine gerichtliche, ins Consensbuch einzutragende Hypothek aufwirft. Diese Hypothek muß so lange ungetilgt bleiben, als der Neuaufgenommene lebt, oder nicht einen andern ausreichenden Bürgen stellt, oder den eignen Besiß jenes Betrags der Bürgschaft nachweist.

Dahingegen soll die meistermäßige Kenntniß einer Profession, einer erwerblichen Kunst oder Fabrikarbeit des Aufzunehmenden, so ferne sie hinlänglich nachgewiesen werden kann, die Stelle der Hälfte des einzubringenden erforderlichen Vermögens vertreten. Auch darf das Mobiliare und namentlich das Handwerksgeräth, nach dessen vorgängiger Taxe, mit in Ansaß gebracht werden.

Der Ankauf eines Grundstücks von geringerem Werth, oder dessen Erwerb durch Erbsolge oder Ehenkung, ist aber allein nicht für hinreichend zu achten.

Uebrigens soll auch künftig allen Fremden, welche städtische Grundstücke erben, oder sonst erwerben, wenn deren Werth für den Einzelnen nicht die Normalsumme erreicht, nur ein Ehenbürgerrecht ertheilt werden, wovon noch

ausdrücklich die Verleihung der Rechte eines Inländers aufzunehmen ist, nichts desto weniger aber die bisher üblichen Gebühren fürs Bürgerrecht zu erheben sind.

Eoferne Jemand kein einzubringendes Kapitalvermögen, sondern nur jährliche Renten besitzt; so soll deren, zur Aufnahme des Fremden zu erfordernder und nachzuweisender Betrag, nach Rücksicht des Standes, Regierungswegen bestimmt werden.

§. 4.

Beweis des Vermögens, besonders bey baarem Gelde.

Die Art und Hinkänglichkeit der Beweismittel über den eigenthümlichen Besitz des erforderlichen Vermögens bleibt zwar der obrigkeitlichen Beurtheilung anheimgestellt; doch soll in der Regel, wenn der Beweis durch baare Aufzählung der bestimpten Summe geführt wird, der aufzunehmende Fremde eidlich erklären, daß das aufgezählte Geld sein wirkliches, wahres Eigenthum sey, er auch nicht so viele Schulden habe, daß diese Summe nicht sein freyes Eigenthum bleibe.

§. 5.

Ahnung verschuldeter Gefährde.

Im Fall sich hinterher ergäbe, daß bey den begebachten Zeugnissen und Vereiden ein Betrug, oder eine Verfälschung, oder sonstige Gefährde verschuldet wäre; so soll nicht nur der Neuaufgenommene des verlihenen Bürger. Unterschauen. oder Schutzrechtes für verlustig erklärt, sondern auch noch überdem sowohl selbst, als mit allen, welche ihn dabei wissentlich unterstützt haben, nach Befinden der Umstände, mit Geld, Gefängniß, oder Zuchthaus bestraft werden.

§. 6.

§. 6.

Befugniß zur Aufnahme der Fremden.

Wenn ein aufzunehmender Fremder den, §. 1. f. bestimmten drey Bedingungen vollkommene Gnüge leistet; so soll dessen wirkliche Aufnahme zum Landeseinwohner zwar dem Ermessen Unserer Aemter und der Patrimonialgerichtsherrn anheingestellt seyn, indem es wegen der Aufnahme in den Städten bey der bisherigen, verfassungsmäßigen jedesmaligen Berichterstattung der Stadträthe an die Landesherren ferner beruhet. Wir machen es jedoch jenen Behörden zur ausdrücklichen Pflicht, hierbei möglichste Vorsicht anzuwenden, alle beygebrachten Zeugnisse und Beweismittel gehörig zu prüfen und im Original aufzubewahren, den Aufnahmeschein nicht anders zu erteilen, als wenn der aufzunehmende Fremde zuvor den Erbpflanzungsseid an den Speciallandesherrn nach der mitgetheilten Form geleistet hat, und am Schlusse jedes Jahres ein tabellarisches Verzeichniß der neu aufgenommenen Fremden mit den dazu gehörigen Acten an Unsere Gesamtregierung einzusenden. Wir werden diejenigen Behörden, welche vorstehenden Vorschriften aus Vorfaß, wegen persönlicher Vergeltung, oder aus Unachtsamkeit entgegen gehandelt haben, siccalfisch belangt und ernstlich bestrafen, auch, bey sich ergebender groben Verschuldung, zur Versorgung der widerrechtlich aufgenommenen Fremden aus eigenen Mitteln anhalten lassen.

§. 7.

Widerspruchsrecht der Gemeinden.

Sollte über die Hinfälligkeit der beygebrachten Zeugnisse und Beweismittel, oder sonst über die erforderliche Qualification des neu aufzunehmenden Fremden irgend ein Zweifel obwalten; so hat die Ortsobrigkeit deshalb zuvörderst die

Ge.

Gemeinde, in welche der Fremde aufgenommen werden soll, mit ihrer Erklärung zu versehen und sodann ausführlichen gutachtlichen Bericht an Unsere Gesamtregierung zu erstatten und deren Entscheidung zu erwarten. Diese soll, sofern über den Sinn dieser gesetzlichen Vorschriften selbst ein Zweifel entstanden und eine authentische Interpretation nöthig sein möchte, oder wenn eine, Uns wegen dieser gesetzlichen Vorschriften allenthalben vorbehaltenen Dispensation gesucht seyn sollte, unmittelbar von Uns Regierungswegen eingeholt werden.

Wenn aber auch ein aufzunehmender Fremder die §. 1. geforderten Nachweisungen beigebracht hat, so soll dessen wirkliche Aufnahme doch nicht eher erfolgen, als nachdem die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnort nehmen will, von dessen beabsichtigter Aufnahme durch öffentlichen Anschlag unterrichtet worden und von derselben das freigelassene Widerspruchsrecht durch Anführung begründeter und erweislicher Bedenken innerhalb der nächsten 14 Tage nicht ausgeübt ist. Erfolgt aber ein Widerspruch, dessen Erheblichkeit die Ortsobrigkeit nicht selbst anerkennt, so muß darüber, wie oben bestimmt ist, die Entscheidung Unserer Gesamtregierung vor der Aufnahme des Fremden eingeholt werden.

Ist an einem Orte keine eigentliche Gemeinde vorhanden, so bleibe die Entscheidung über die Aufnahme eines Fremden im zweifelhaften Fall zwar dem Ermessen des Gerichtsherrn allein überlassen; jedoch hat derselbe im Verarmungsfall stets auch allein für Unterbringung und Versorgung der aufgenommenen Fremden im Wohnort subsidiairisch zu sorgen.

§ 8.

Aufnahme fremder Frauenspersonen.

Vorstehende Vorschriften sollen nicht nur, wenn ein fremder Mann im Lande förmlich aufgenommen werden will, sondern auch bei einzelnen aufzunehmenden

menden fremden Frauenpersonen, sie seien ledig, Geschiedene oder Wittwen, mit, oder ohne Kinder, unabänderlich befolgt werden. Nur bey einzelnen, ins Land heirathenden Frauenpersonen sollen die (§. 1. — 3.) bestimmten Nachweisungen nicht gefordert werden. Sofern sie aber ein oder mehrere eheliche oder uneheliche Kinder mibringen, so sind auch sie verpflichtet, vor der Trauung die (§. 2.) besonders geforderten Nachweisungen bey der Obrigkeit ihres künftigen Ehemannes herzubringen, und kein Pfarver darf deren Aufgebot und Trauung eher vollziehen, als bis sie den förmlich aufgewirkten Aufnahmebeschein ihrer künftigen Ortsobrigkeit vorgezeigt haben. Allgemein soll auch keine Unterbehörde ohne Erforderung der (§. 1. — 3.) bestimmten Nachweisungen einem Fremden förmliche einseitige Aufnahme länger, als auf 6 Wochen zugestehen, sondern wegen weiterer Aufenthaltsverlängerung höhern Orts anfragen.

§. 9.

Wohnungswechsel der Inländer.

Da nach Unserer Verordnung vom 2ten Mai 1809. wegen Transportirung und Unterbringung der aufgegriffenen Wagnanten §. 1. die, allgemein sonst fortbestehende, feste Verbindlichkeit des Geburtsorts zur Versorgung eingebornener Armen dadurch aufgehoben seyn soll, wenn der Arme aufwärts, oder im Lande an einem andern Orte eine förmliche häusliche Niederlassung gefunden hat; so sollen die oben (§. 1.) vorgeschriebenen Bedingungen auch in dem Fall gefordert und erfüllt werden, wenn ein Eingebornener wieder vom Auslande, wo er einen Wohnort durch förmliche Aufnahme, oder stillschweigenden zehnjährigen Aufenthalt genossen hat, ins Land zurück, oder aus einem Fürstl. Reichthum Fürstenthum Jüngster Linie in das andere ziehen und sich niederlassen will. Bey dem Wechsel der Wohnung eines Inländers aus einem Orte desselben Fürstenthums in einen andern soll die Obrigkeit des neuen Wohnorts jedoch nur die

Hälfte des, sonst zur Aufnahme erforderlichen Vermögens (§. 1. — 4.) von dem Neuaufzunehmenden nachgewiesen verlangen dürfen. —

Allgemeine Ausnahmen können hierbey nur Statt finden, wenn die Gemeinde des bisherigen Wohn- oder Geburtsorts sich anheischig machte, den Umziehenden auf den Verarmungsfall wieder bey sich aufzunehmen und zu versorgen, oder wenn die Gemeinde des neuen Wohnorts freiwillig dem Aufzunehmenden jene Bedingungen erliesse, oder Wir, deshalb eine Ausnahme eintreten zu lassen, für gut fänden, wodurch jedoch die Versorgungspflicht des vorhergehenden Wohn- oder Geburtsorts nicht aufgehoben werden soll. Den Frauenpersonen, welche aus ihrem Geburtsort weggeheirathet haben, muß die Rückkehr dahin, oder nach ihrem vorigen Aufenthaltsort ohne Weiteres gestattet werden, wenn ihre Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre durch den Tod oder Scheidung getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 10.

Personen ohne Wohnortsrecht.

Als Personen, welche auch als Fremde eines besondern Aufnahmehescheins nicht bedürfen, deren Versorgung im Verarmungsfall aber auch der Gemeinde des Wohnorts nicht obliegt, sind zu betrachten:

A.) alle Schüler, Studierende, Handlungsdienner, Handlungslehrlinge, Mitglieder der, einstweilen im Lande zugelassenen Schauspielergesellschaften, Handwerksgehlen und Lehrbursche, auch einzelne Fabrikarbeiter;

B.) alle bloßen Diensthoten, zu welchen auch Hof- und Schirrmmeister, Wirtschaftsdögte, Köchmüder, Gemeindefherten und Schaaftrichte mit ihren Familien gerechnet werden;

C.) Pachter von Gutswirtschaften, welche sie nicht selbst bewohnen;

D.) Sol-

D.) Soldaten und alle Militärpersonen im activen Dienst in Bezug auf den Ort ihres Standquartiers;

E.) alle Personen, denen nur ein einstweiliger Aufenthalt und Schutz auf 6 Wochen (§. 8.) zugestanden ist.

Alle diese Personen sollen aber auch, wenn sie verehelicht anherkommen und eine eigene Wirtschaft einrichten, oder wenn sie im Lande heirathen und einen abgesonderten eigenen Haushalt führen wollen, durch Bebringung der (§. 7. f.) erforderlichen Zeugnisse und Nachweisungen von der Obrigkeit des Orts, wo sie ihren Aufenthalt nehmen wollen, einen förmlichen Aufnahmeschein auswirken und ohne solchen soll ihnen weder Aufgebot und Trauung, noch die häusliche Ueberlassung verflattet werden.

§. 11.

Aufnahme von Miethsleuten.

Jeder Hausbesitzer, so wie jeder Miethmann, ob sey in den Städten oder auf dem Lande, ist nicht nur verpflichtet, von jeder längern Einkehring eines Fremden bey sich die polizeymäßige Anzeige bey der Ortsbehörde zu machen, sondern auch zu jeder bleibenden Aufnahme eines Fremden, als Miethmannes, Kiezmietheßes, oder Hausgenossen, in sein Haus oder seine Miethswohnung, die schriftliche Erlaubniß und Bewilligung der Obrigkeit einzuholen. Die Uebertretung dieser Vorschrift soll nicht nur in jedem einzelnen Fall mit einem Neunshoch Strafe gebüßt werden, sondern auch die persönliche Verpflichtung zur etwa nöthigen Versorgung des, ohne obrigkeitliche Bewilligung also aufgenommenen Fremden zur rechtlichen Folge haben.

Die Bierfeld- und Districtmeister in den Städten, so wie die Schultheißen und Richter auf den Dörfern, werden hierdurch verpflichtet, wenn ein Frau-

Fremder länger, als 8 Tage in einem, ihnen untergebenen Hause verweilt, beim Hausbesitzer oder imwohnenden Dienstmann nachzufragen, ob wegen dessen längern Aufenthalts bey der Obrigkeit Anzeige geschehen sey? auch beyohrenden Falls sich den nöthigen Erlaubnißschein vorzeigen zu lassen. Ergiebt sich hierin ein Mangel, so haben sie sofort selbst davon der Obrigkeit die Anzeige zu machen, oder zu gewärtigen, daß sie wegen verschuldeter Pflichtverschümmiß den Umständen nach um 2 bis 5 Thlr. werden bestraft werden.

Obrigkeittliche Behörden, welche auf die, an sie gebrachten Anzeigen die gebührenden Verfügungen vernachlässigen, sind nach Befinden der Umstände mit 5 bis 10 Thlr. in Strafe zu nehmen.

§. 12.

Verfahren bey Trauungen von Ausländern und von geschwächten Frauenpersonen mit ihren Schwängereern.

Um allen Umgehungen der jetzt getroffenen Beschränkungen in der Aufnahme von Fremden vorzubeugen, verordnen Wir noch:

- 1.) daß keine, am Trauungsort nicht geborne Mannsperson eher aufgeboten werden soll, als bis sie entweder einen Ausnahmeschein von einer inländischen Ortsobrigkeit, oder ein Zeugniß einer auswärtigen Obrigkeit, daß sie unter deren Gerichtsbeziehl schon wohnhaft sey, oder mit der anzutrauenden Ehefrau dort werde aufgenommen werden, beygebracht und abgegeben hat;
- 2.) daß die bisherige Observanz, nach welcher Personen, die in Unthoren aufgenommen sind, ohne alles Aufgebot getrauet worden, für die Zukunft aufgehoben seyn soll und solche Personen also, gleich allen

Andern, in Rücksicht des Aufgebots und anderer gesetzlichen Vorschriften behandelt werden sollen.

Jeder Geistliche, welcher diesen Vorschriften entgegen handelt, soll jedesmal unabhässig um 20 Rthlr. gestraft werden.

§. 13.

Verförgungspflicht der Verwandten.

Die gemeinrechtliche Vorschrift, daß zunächst die Ehegatten gegenseitig, demnächst der Vater und, in dessen Ermangelung, die Mutter, dann die Großältern zur Aufnahme und Verförgung ihrer hilfbedürftigen Gatten, Kinder und Enkel; so wie umgekehrt auch die, durch Vermögensbesitz, oder Arbeitsfähigkeit zur Hülfleistung geeigneten Kinder und Enkel zur Verförgung der Aeltern und Großältern verpflichtet sind, ehe noch die Gemeinde des Wohn-, oder endlich des Geburtsorts deßhalb in Anspruch genommen werden kann, ist zwar un- verändert zu befolgen und wird hierdurch ausdrücklich bestätigt. Es sollen aber auch in deren Ermangelung die leiblichen und Stiefgeschwister, so fern sie für selbstständig ungeschen werden können und, unbeschadet der Pflichten gegen ihre eigenen Familien, dazu vermögend sind, zu gleicher Verförgung, oder wenigstens zu einem besondern Beitrag an die verförgende Gemeinde nach dem Ermessen der Ortsobrigkeit angehalten werden.

In Rücksicht auf die Verförgung unehelicher Kinder bis zum zurückgelegten 13ten Lebensjahre behält es bey den Verbindlichkeiten, welche dem Vater und der Mutter das gemeine Recht auferlegt, sein Bewenden. Bey Unvermögenheit des Vaters soll aber der väterliche Großvater zur Verförgung des unehelichen Enkels gleichen Beitrag leisten, wie ihn der mütterliche Großvater giebt, im äußersten Nothfall aber nach dem Ermessen der Ortsobrigkeit auch zum alleinigen Unterhalt angehalten werden.

§. 14.

Versorgungspflicht des Wohnorts.

Wenn verarmte Personen von den nächsten Verwandten (vor. §.) gar nicht, oder nicht vollständig unterstützt und erhalten werden können; so tritt zunächst die Pflicht zur Versorgung der Verarmten für den Wohnort ein, in Rücksicht aller dort ansässigen und geschäftlich aufgenommenen Hausväter, deren Frauen oder Wittwen und aller dort gebornen, oder mitgebrachten Kinder derselben, so wie aller einzeln, als Eingeborne, oder vermöge ausdrücklicher Aufnahme als Einwohner, oder Schutzverwandte, dort lebender Männs- und Frauenpersonen, so lange von allen diesen Personen keine eignen Wohnsitz anderwärts erwirbt. Die Wittwen und Kinder aller öffentlich angestellten Personen, geistlichen und weltlichen Standes, so wie andere, in Herrschaftlichen Gebäuden Wohnende genießen mit andern Einwohnern hierin gleiche Rechte, so wie sie auch künftig Beiträge zur Versorgung der Detsarmen leisten sollen.

Auch soll in den Dörfern künftig hierin unter den Gemeindegliedern und Rittergutshäusern weiter keine Absonderung und kein Unterschied Statt finden. So wie das Widerspruchsrecht der Gemeinden (§. 7.) auch bey der Aufnahme der Fremden unter den Rittergutshäusern eintreten und berücksichtigt werden soll, so sollen auch zur Versorgung aller Hülfbedürftigen eines Orts sowohl die Gemeindeglieder, als die Rittergutshändler künftig verhältnismäßig beitragen und von den Rittergütern selbst ein vergleichsmäßig festzusetzender Zuschuß nach jedemaligen Bedürfnis eben so entrichtet werden, wie solcher von den Landesherren auf gekauften Rittergütern hiedurch zugesichert wird.

Alle einzeln gelegenen Mühlen, Hütten und Wohnhäuser sollen, sofern sie nicht schon zu gewissen Gemeinden gehören, in Hinsicht der Aufnahme der Fremden und Versorgung der Hülfbedürftigen von Unsemr Aemtern an
bestimmen.

bestimmte, nahe gelegene Gemeinden gewiesen werden und darin mit deren Mitgliedern gleiche Rechte und Pflichten in dieser Rücksicht haben.

§. 15.

Verförgungspflicht des Geburtsorts.

Die letzte Verpflichtung zur Aufnahme und Verförgung hilföbedürftiger, im Lande gehöhrter Personen tritt endlich für deren Geburtsort alsdann ein, wenn weder sie selbst, noch ihre Aeltern im Lande, oder außwärts einen bestimmten Wohnsitz erworben haben (§. 10.), dessen Gemeinde zu ihrer Aufnahme zunächst verpflichtet wäre. Die bloöe Erziehung von andern Personen, als den Aeltern, legt dem Erziehungsort keinerlei Verbindlichkeit zur Verförgung des daselbst Erzeugenen auf.

§. 16.

Aufnahme unehelich Geschwängelter und unehelicher Kinder.

Sollte eine uneheliche Frauensperson, welche keinen eigenen Wohnsitz erworben hat, geschwängert zu ihren Eltern oder Verwandten zurückkehren, oder zum Besuh der abzuwartenden Entbindung an sie verwiesen werden; so soll dieselbe zwar dort aufgenommen werden; allein der, zur Aufnahme der geschwängerten Frauensperson verpflichtete letzte Wohnort ihres Vaters stets und unverändert auch rechtlich als Wohn- und Geburtsort des unehelichen Kindes in Rücksicht der Aufnahmepflicht betrachtet werden. Kinder, welche während eines Besuches, oder einer Reise der Mutter an einem andern, als deren Wohnort gehöhrten werden, fallen, wenn sie ehelich sind, dem Wohnort des Vaters, uneheliche sowohl in diesem Fall, als allgemein dem Wohnort der Mutter wegen der Verförgung zur Last.

§. 17.

Aufnahme geschiedener Frauen.

Auch geschiedene Ehefrauen müssen am Wohnorte ihrer geschiedenen Männer aufgenommen und untergebracht werden, wenn sie gleich selbst geborene Ausländerinnen sind; es wäre denn, daß sie sofort nach einer, in den ersten 5 Jahren nach der Verheirathung erfolgten Trennung ihrer Ehe an ihren Geburts- oder frühern Aufenthaltsort zurück gelehrt und dort wieder aufgenommen worden wären.

§. 18.

Verpflichtung der Aufgenommenen zur Selbsterhaltung.

Die Verpflichtung der nächsten Verwandten (§. 12.) dann des Wehners (§§. 7. 13.) und endlich des Geburtsorts (§§. 14. 15.) in Rücksicht ernannter Personen bleibt auf die Aufnahme und das Verschaffen einer Wohnung sofern beschuldt, als dieselben ihren Unterhalt sich selbst zu verschaffen fähig sind. Es haben daher die Obrigkeiten von Amtswegen, so wie auf Ansuchen der Gemeinden, die Arbeitsfähigen, da nöthig durch Zwangsmittel, zum Broderwerb durch Arbeit möglichst anzuhalten. Erwerbs- Unfähige aber sind nachdrücklich, doch verständig zu versorgen.

§. 19.

Widerspruchsrecht gegen Verheirathungen von Personen ohne eigene Wohnung.

Sowohl den, zur Versorgung verarmter Personen verpflichteten Verwandten (§. 12.), als den hierzu verbundenen Gerichtsherrn (§. 7.) und Gemeinden (§. 14. 15.)

(§. 14. 15.) wird hierdurch das Recht zugestanden, der Verzeicnung solcher Personen, welche keine abgefonderte eigene Wohnung für sich und eine Familie haben, so lange zu widersprechen, als sie deren Besitz nicht nachweisen. Dieser Widerspruch ist dann sowohl bey dem, zur Trauung bejuzten Geistlichen einzulegen, welcher deshalb mit der Trauung bis zur entschiedenen Sache Anstand zu nehmen hat, als bey der Ortsobrigkeit anzuzeigen, welche solchen summarisch zu erörtern und zu entscheiden, im zweifelhaften Fall aber der Regierung zur weiteren Bestimmung zu unterlegen verpflichtet ist.

§. 20.

Verlust des Inländer - Rechts.

Aufgenommene Fremde, welche nachher außerhalb Landes einen neuen Wohnort aufschlagen, verlieren allgemein dadurch sofort wieder ihr Recht auf Aufnahme und Versorgung in hiesigen Landen.

§. 21.

Verpflichtung aller Aeltern zum ordentlichen Schulbesuch der Kinder.

Da Unwissenheit und Mangel an sittlicher Bildung als Hauptquellen des Mißbedürftigkeit zu betrachten sind, so werden die Ortsobrigkeiten verpflichtet, genauer Aufsicht zu führen, daß alle Kinder vom öten Lebensjahre an, zum ordentlichen Schulbesuch angehalten werden. Aeltern, welche ihre Kinder dazu nicht anhalten, sollen von Amtswegen durch die Obrigkeit zur Verantwortung gezogen und bey fortgesetzter Vernachlässigung mit Geld, oder Gefängnißstrafe belegt werden. Für arme Kinder muß das Schulgeld von der Gemeinde des Wohnorts bestritten werden, sofern nicht eine besondere Freyschule besteht,

oder ein Schullehrer zu Ertheilung unentgeltlichen Unterrichts an dieselben verpflichtet ist.

Wir befehlen daher Kraft dieses allen Unsern Beamten und Dienern, so wie allen obrigkeitlichen Behörden, geistlichen und weltlichen Standes, und allen Unsern Untertanen, so ernstlich als gemessen, vorstehenden Unsern Vorschriften allenthalben genau nachzuleben und denselben auf keine Weise entgegen zu handeln, indem Wir zugleich sowohl die, im Jahr 1752. ergangene Verordnung wegen Versorgung der Armen im Lande, als Unsere im Jahr 1809. erlassene Verordnung wegen Transportirung aufgegriffener Vaganten in so fern für aufgehoben erklären, als sie hiermit unvereinbarlich sind.

Begeben Schloß Lobenstein, Schloß Schleiß und Schloß Eberdorf
den 26sten October 1822.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 5.

(No. 5.) Verordnung wegen Verpflichtung der Unterthanen zum Kriegsdienst vom
2ten Januar 1823.

Von Gottes Gnaden Wir, Heinrich der Vier und Funfzigste, Stammes Ältester, Wir, Heinrich der Zwey und Sechzigste, und Wir, Heinrich der Zwey und Siebzigste, jüngerer Linie regierende Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Bera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Da die Uns, als Mitgliedern des deutschen Bundes, obliegenden Pflichten Uns die Nothwendigkeit auflegen, Unser Militair sofort auf die, nach der beschlossenen Bundes-Kriegsverfassung erforderliche Stärke zu bringen und dieses Contingent in einem stets vollständigen und wohlgeordneten Zustande zu erhalten; so haben Wir, in der Ueberzeugung, daß die Erfüllung der allgemeinen Verbindlichkeit zur Landesverteidigung um so mehr erleichtert wird, wenn alle Klas-

(6)

sen

(Wolgedruckt zu Bera den 25ten Februar 1823.)

fen der Staatsbürger die gemeinschaftliche Last in möglichst gleichem Maße theilen, über die Verpflichtung zum Kriegsdienst und über die Aufstellung und Ergänzung Unseres Bundescontingents, mit Beyrath Unserer getreuen Stände, unter ausdrücklicher Aufhebung der Ältern, über diesen Gegenstand ergangenen Besche, nachstehende, sogleich mit ihrer Bekanntmachung in Kraft tretende Verordnung zu erlassen, Uns bewogen gesehen.

Erster Abschnitt.

Kriegsdienstpflicht und Dienstzeit der Unterthanen.

§. 1.

Bestimmung der Militairpflichtigkeit.

Alle waffenfähigen Inländer ohne Unterschied des Standes sind im Verlauf der sechs Jahre, in welchen sie das 20ste Lebensjahr antreten und das 25ste Jahr vollenden, zum Kriegsdienst verpflichtet. Als Inländer werden betrachtete

- a) Alle, deren Ältern zur Zeit ihrer Geburt wirkliche Unterthanen in Unserm Fürstenthümen waren und sich im Lande befinden, auch nicht mit ausdrücklicher Befreyung von der Kriegsdienstpflicht Unsere Lande verlassen, oder deren Ältern nicht anderswo einen Wohnsitz genommen haben, bevor von ihnen das zehende Lebensjahr zurückgelegt war. Söhne der Ältern, welche gleichzeitig und abwechselnd im In- und Ausland einen Wohnsitz haben, sind militairpflichtig, wenn sie in Unserm Landen gebohren sind.
- b) Alle, welche, obgleich nicht in Unserm Landen gebohren, für sich oder mit ihren Ältern, also in Unserm Gebiet aufgenommen sind, daß sie oder die Letztern nach Vorchrift Unseres Mandats vom 26sten October 1822. wegen Aufnahme der Fremden im Lande und wegen Versorgung der Hülfsbekürftigen, als Inländer angesehen werden müssen.

§. 2.

Aufstellung des Bundes-Contingents.

Das Bundes-Contingent wird durch Freywillige und durch solche, welche das Loos bestimmet, aufgestellt und ergdzt.

§. 3.

Annahme der Freywilligen.

Jedem Inländer steht der freywillige Eintritt in den Militairdienst offen, wenn er das Alter von 17 Jahren zurückerlegt und das 36ste Lebensjahr noch nicht angetreten hat, wenn er sonst die zum Waffendienst erforderlichen Eigenschaften besißt und über sein bisheriges gutes Betragen ein vollgültiges Zeugniß seiner Obrigkeit beybringt.

Jeder Freywillige macht sich bey seinem Eintritt verbindlich, wenigstens sechs Jahre hindurch im Dienst zu bleiben.

§. 4.

Nothwendigkeit der älterlichen Zustimmung bey minderjährigen Freywilligen.

Wer im minderjährigen Alter, als Freywilliger, zum Militair eintreten will, muß von seinen Ältern zu diesem Schritt Erlaubniß erhalten haben und dieselbe durch deren schriftliche, oder mündliche Erklärung vor der Rekrutirungsbehörde beybringen.

Die Einwilligung der Vormünder wird nicht erfordert, wenn ihnen gleich, auf Anmelden, mit etwaigen, sofort erweislich gemachten Bedenken von der Rekrutirungsbehörde das Gehör nicht versagt werden soll.

§. 5.

Anfang und Dauer der Kriegsdienstzeit.

Die Verpflichtung zum Militärdienst tritt für jeden Staatsbürger mit dem Anfang des Jahres ein, in dessen Verlauf er sein 19tes Lebensjahr zurücklegt. Es wird mithin z. B. der Aushebung im Jahr 1824 die ganze, vom 1sten Januar bis zum 31sten December 1805 geborne dienstfähige Mannschaft unterworfen.

Alle Individuen von diesem Alter, welche das Loos zu den Waffen bestimmt, werden, sofern nicht die nachgelassene Loosvertauschung und Stellvertretung (4ter Abschnitt) Ausnahmen begründen, zum Bundescontingent eingestellt und haben eine sechsjährige Dienstzeit ununterbrochen abzuhalten.

§. 6.

Entlassung aus dem Militärdienst.

In Friedenszeiten erhält jeder, als Freiwilliger, oder durch das Loos in das Militair eingetretene Mann, sobald er 6 Jahre hindurch gedient hat, seine Entlassung mittelst förmlichen, ganz unentgeltlich ausgefertigten Abschieds. Zur Zeit eines Krieges aber, oder wenn dessen Ausbruch vorauszusehen ist, bleibt die Verabschiedung der Ausgedienten an die Umstände gebunden, und es kann überhaupt, sobald das Militair im Felde steht, der Abschied Keinem eher ertheilt werden, als bis die Ersatzmannschaft bey der Truppe eingetroffen ist. Es sind jedoch die mit der Rekrutierung und mit der Einübung der eingestellten Dienstpflichtigen beauftragten Civil- und Militair- Behörden streng verpflichtet, möglichst dahin zu wirken, daß die Einstellung der Ersatzmannschaft und deren Vereinigung mit dem Contingent unverzüglich zu den vorgeschriebenen Terminen erfolge. Sollten Verhältnisse im Mittel liegen, welche die regelmäßige Aushebung und Einübung der dienstpflichtigen jungen Mannschaft und deren zeitige Einstellung ins Contingent unthunlich machen, so hat die Rekrutierungs-Behör-

de Bericht an die höchste Stelle zu erstatten und nach deren Befehlen zu verfahren.

§. 7.

Erldschung der Kriegsdienstpflicht.

Wenn der Kriegsdienstpflichtige bis zu seinem zurückgelegten 25ten Lebensjahre durch die Ausloosung nicht in Anspruch genommen worden ist, so hört seine Verbindlichkeit zum ordentlichen Militairdienst auf. Bis zu diesem Termin unterliegt er jedoch der wiederholten Aushebung durchs Loos. (S. 15.)

§. 8.

Vorläufige Zurückstellung.

Nach geschehener Ausloosung werden aus der Zahl der, zum Dienst dadurch bezeichneten Mannschaft vorläufig zurückgestellt und bleibt deshalb deren Eintritt ins active Militair einstweilen aufgesetzt:

- 1) Studierende mit der Bedingung,
 - a) daß sie in Rücksicht ihrer Schulleistungen übereinstimmende, mit der strengsten Unparteilichkeit ertheilte Zeugnisse der zwey ersten Lehrer an den inländischen gelehrten Schulen, oder, falls sie auswärtige höhere Bildungs-Institute besucht haben sollten, ein, vom Directorian derselben förmlich aufgestelltes Zeugniß darüber beybringen, daß sie durch anhaltenden Fleiß und durch untadelhaftes sittliches Betragen sich empfohlen haben, daß sie solche vortheilhafte geistige Anlagen besitzen, mit welchen sie bey fortgesetztem Fleiß sowohl für den öffentlichen Dienst, als auch für die Wissenschaften überhaupt, dem Staate wahrhaft nützlich zu werden, gegründete Hoffnung geben können;
 - b) daß sie während ihres academischen Cursus, bey der jährlich wiederkehrenden Ausloosung durch übereinstimmende Zeugnisse von drey wirklichen Professoren der Universität ihren ununterbrochenen Fleiß nachweisen;
 - c) daß

- e) daß sie beim Abgang von der Universität von der competenten academischen Behörde Zeugnisse über ihr tadellofes sitzliches Verhalten beibringen.

Wer von den Studierenden in den bezeichneten Zeiträumen die hier vorgeschriebenen Bedingungen alljährlich zu erfüllen nicht vermag, ist der vorliegenden Zurückstellung verlustig und wird nach seinem Loos zum activen Dienst eingestellt.

- a) Diejenigen, welche die Größe von 5 Fuß 2 Zoll Leipziger Maas nicht erreichen.

Diese Individuen haben sich, wenn das Loos sie zum wirklichen Militairdienst getroffen hat, bey den zwey nächstfolgenden Ausloosungen wieder mit zu stellen und, wenn inzwischen die erforderliche Größe von ihnen erreicht worden ist, in den wirklichen Kriegsdienst einzutreten. Sie erhalten jedoch, ohne Rücksicht auf die normalmäßige Dauer der Kriegsdienstpflicht, ihren Abschied mit der Jahres-Classe, unter welcher sie nach ihrem Alter den Dienst hätten antreten sollen.

- 3) Diejenigen, welche zur Zeit der Ausloosung, wegen heilbarer körperlichen Fehler oder Krankheiten, für den Augenblick als dienstuntauglich erklärt worden und nicht binnen zwey Monaten herzustellen seyn sollten.

Diese Individuen haben sich, wenn sie vom Loos getroffen waren, bey den zwey nächsten Ausloosungen mit zu melden und sind, sobald sie für dienstpflichtig erkannt werden, nach ihrem Loos vor den neu Auszuziehenden ins Militair einzustellen, späterhin aber mit den übrigen Dienstpflichtigen aus ihrer Alters-Classe zugleich zu entlassen.

§. 9.

Befreyungen.

Von der Militairdienstpflicht sind gänzlich befreyt:

- a) diejenigen, welche geisteschwach, oder welche unheilbar krank, mißgestaltet, oder sonst von solcher körperlichen Beschaffenheit sind, daß sie die, mit dem Militairstand verbundenen Berrichtungen und Beschwerden nicht ertragen können;

b) Alle

- b) Alle solche Staats- und Hofdiener, welche über ihre Anstellung förmliche Decrete ausgefertigt erhalten, ingleichen alle, im Dienst befindlichen Geistlichen und Schullehrer;
- c) Alle wirklichen Mitglieder der Stadträthe, die Patrimonialgerichts-Verwalter, immatriculirten Advocaten, Doctores Medicinæ und zur Praxis autorisirten Aerzte, die von Facultäten geprüft und mit dem Zeugniß der Brauchbarkeit entlassenen Wundärzte, alle Apotheker, welche im Lande selbst eine Apotheke besitzen, und die examinirten Candidaten der Theologie und Rechtsgelehrsamkeit, so wie diejenigen, welche in allen andern eigentlich academischen Wissenschaften ihren academischen Cursus beendigt haben, in so fern ihnen bey ihrer Prüfung eine von den zwey ersten Censuren ertheilt worden ist;
- d) Der einzige Sohn oder Enkel einer Wittwe, wenn er selbige durch seine Arbeit ernähren muß;
- e) Der einzige Sohn oder Enkel eines sechzigjährigen Mannes, wenn er notariß in hilfloser Lage sich befindet und nur durch Unterstützung des Sohnes oder Enkels erhalten wird;
- f) Der Vater- oder Neiterulose, welcher bey seinen unmündigen Geschwistern Vaterstelle vertritt, insofern dies in völlige Gewißheit gesetzt ist;
- g) Jeder letzte noch übrig gebliebene Sohn einer Familie, welche bereits zwey Söhne in Unserem Militärdienst entweder noch wirklich stehen, oder sey es auf dem Schlachtfelde, oder an den Folgen der, im Felde erhaltenen Wunden, oder auch auf andere Weise durch Berrichtung des Militairdienstes verlohren hat.

Außer den Vorgenannten ist Niemand befreyt.

Auch schon ins Militair eingetretene Individuen, wenn sie erst nach ihrer Einstellung in einen der, unter d, e, f, g, gedachten Fälle kommen, sind, auf erfolgte Bescheinigung der Ehegatten, ihre sofortige Entlassung zu beschreyt berechtigt.

In Fällen, wo über die Anwendung der vorstehend aufgeführten Befreyungen Zweifel entsteht, bleibt die Entscheidung Unserm landesherrlichen Erntessen vorbehalten.

Zweyter Abschnitt.

Beschränkung des Heirathens und der Entfernungen ins Ausland.

§. 10.

Beschränkung des Heirathens bey den, im dienstpflichtigen Alter stehenden Mannspersonen.

Keine, in den Jahren der Kriegsdienstpflicht stehende Mannsperson darf ohne Erlaubniß der Rekrutirungs-Behörde sich verheirathen. Diese Erlaubniß darf Keinem vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahr ertheilt werden und kann nur in ganz außerordentlichen Fällen, auf erstatteten Bericht an die höchste Stelle, mit deren Dispensation, jedoch immer nur unter Vorbehalt der Verpflichtung zum Kriegsdienst, erfolgen.

Den, in den zwey letzten Altersklassen begriffenen Individuen darf in Friedenszeiten die Verehelichung, unter gleichem Vorbehalt, von der Rekrutirungs-Behörde gestattet werden. In Kriegszeiten aber kann die Verehelichung solcher Individuen gleichfalls nur unter landesherrlicher Dispensation geschehen.

Kein Geistlicher darf bey 20 Rthlr. Strafe Mannspersonen, welche, dem Tage ihrer Geburt nach, das 23ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, proclamiren und trauen, wenn sie nicht durch ein Zeugniß der Rekrutirungs-Behörde dargethan haben, daß, wegen der Militairdienstpflicht, der Verehelichung kein Hinderniß entgegenstehe. Der Militairpflichtige und die Frauensperson, welche ohne den hier vorgeschriebenen Consens ihre Verehelichung bewirkt haben, werden mit Gefängniß-Strafe belegt und Ersterer bleibt unverändert der Dienstpflicht unterworfen.

§. 11.

Beschränkung der Entfernungen ins Ausland.

Der bürgerliche Verkehr Unserer Unterthanen soll durch die Verpflichtung zum Kriegsdienst so wenig, als möglich beschränkt werden. Für die Ertheilung von Reisepässen und Wanderbüchern an militairpflichtige Personen werden daher folgende Bedingungen vorgeschrieben:

- a) Keine, in den Jahren der Kriegsdienst-Pflicht stehende Mannsperson darf sich ohne schriftliche Bewilligung der Rekrutirungs- Behörde ins Ausland begeben. Solchen Individuen dürfen daher ohne Vorwissen und Genehmigung der Rekrutirungs- Behörde keine Pässe, Wanderbücher, Zeugnisse zum Fortkommen, Handwerkslehrebriefe und dergl., so wie auch keine geistlichen Geburts- und Ledigkeits- Zeugnisse ausgehändigt werden. Die Geistlichen, Civilbehörden, Gemeindevorstände und Innungsvoorgesetzten sind, Jedes in seinem Wirkungskreise, dafür verantwortlich und zur Vorfrage verpflichtet, daß Niemandem die Umgehung der Kriegsdienstpflicht hierunter erleichtert werde. Uebertretungen dieser Vorschrift sollen den Umständen nach mit nachthafter Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.
- b) Derjenige, welcher die Loosung noch zu erwarten hat, oder zu der, vom Loos nicht betroffenen Mannschaft der drey jüngsten Altersklassen gehört, muß der Rekrutirungsbehörde durch Bürgen, oder Pfand, oder subsidiarisch durch eibliches Angelohniß Sicherheit dafür leisten, daß er auf Erfordern jeder Zeit binnen der, ihm zu bestimmenden Frist zurückkommen wolle.
- c) Wenn der Kriegsdienstpflichtige zu der, vom Loos nicht betroffenen Mannschaft der drey letzten Altersklassen gehört, so kann ihm, auf Bescheinigung der Rekrutirungs- Behörde, der Paß und dem Handwerks- Gesellen das Wanderbuch, welche einem Militairpflichtigen überhaupt nicht länger, als auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden dürfen, ohne Sicherheitsleistung ausgestellt werden. Er muß jedoch der Rekrutirungs- Behörde einen Bevollmächtigten nachthastig machen, an welchen die künftigen Citationen

erlassen werden können, und sich mittelst Handschlags an Eides Statt verpflichten, diesem Bevollmächtigten von seinem Aufenthalt wenigstens alle drei Monate Kenntniß zu geben und den, durch denselben an ihn gelangenden Ladungen pünktliche Folge zu leisten.

- d) Alle im Ausland befindlichen Individuen, welche in den vier ersten Jahren der Kriegsdienstpflicht stehen, sind, bey Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile (§. 38.), verpflichtet, ohne besondere Aufforderung die Rückreise zur Heimath anzutreten, sobald in den deutschen Bundesstaaten Kriegsrüstungen eintreten. Diejenigen, welche in den zwey letzten Altersklassen begriffen sind, müssen in diesem Fall, bey Vermeidung derselben Nachtheile, spätestens mit dem Ablauf ihres Passes, oder Wanderbuchs vor der Rekrutierungs-Behörde sich persönlich melden.

Die Rekrutierungs-Behörden haben alle Militairpflichtigen, welche Reisepässe ins Ausland erhalten, von diesen Verbindlichkeiten zu unterrichten und vor den, die Aus tretenden treffenden Vermögens-Nachtheilen und Strafen ausdrücklich zu warnen. Die Unterlassung dieser Warnung kann jedoch keinem Ausgetretenen, oder Ausgebliebenen zur Entschuldigung angerechnet werden.

§. 12.

Bedingung für die, welche auswandern wollen.

Denjenigen Unterthanen, welche sich bleibend ins Ausland zu wenden beabsichtigen, kann die dazu nöthige obrigkeitliche Erlaubniß nicht eher ertheilt werden, bis von ihnen nachgewiesen ist, daß sie der Verbindlichkeit zum vaterländischen Kriegsdienst vollständig genügt haben. In Fällen, wo ein, zur Auswanderung entschlossener Unterthan diese Bedingung nicht erfüllt hat, ist dessen ordentliche Obrigkeit verpflichtet und berechtigt, den Wegzug seines ewanigen Vermögens so lange zu verhindern, als dem Befehl keine Genüge geschehen ist. In Hinsicht derer, die ohne Erlaubniß auswandern, wird nach Vorchrift des fünften Abschnitts §. 33 — 39. verfahren.

Drst.

Dritter Abschnitt. Verfahren bey der Aushebung.

§. 13.

Besondere Vorschrift wegen der nächsten Aushebung und wegen künftiger Wiederentlassung der dadurch betroffenen Individuen.

Zu der Aushebung, welche zunächst wegen der vollständigen neuen Aufstellung des Bundes-Contingentes veranlaßt werden muß, sollen alle dermalen vorhandenen Mannspersonen, die in den Jahren 1799 bis 1804 einschließlich geboren sind, ohne Unterschied des verheiratheten oder ledigen Standes, sofern Erstere nicht bis jetzt unbedingt von der Militairpflicht entbunden worden sind, bezugezogen werden. Aus jeder dieser Jahresklassen wird der gegenwärtige Bedarf an Mannschaft zum sechsten Theile durch das Loos ausgehoben.

Von den Individuen, welche durch diese Rekrutierung zum Militairdienst gezogen werden, soll nach Verlauf eines Dienstjahres die älteste Jahresklasse, so wie weiterhin alljährlich die jedesmalige älteste Classe den Abschied erhalten.

Von dieser Aushebung werden nur diejenigen ausgenommen, welchen die vorläufige Zurückstellung, oder Befreyung gesetzlich (§. 8. und 9.) zugesichert, oder ausdrücklich durch den Landesherren ertheilt ist.

§. 14.

Jährliche Rekrutierung im Frieden.

Die Rekrutierung geschieht künftig in Friedenszeiten alljährlich während der Monate Januar und Februar durch Ausloosung aus der Zahl der Militairpflichtigen, welche im Laufe des Jahres das zwanzigste Lebensjahr antreten. Die Anzahl der auszuhebenden Mannschaft richtet sich nach dem, seit der letzten Ausloosung eingetretenen und wieder zu ersetzenden Abgang.

§. 15.

Rekrutirung in Kriegszeiten.

In Kriegszeiten wird, so lange die gewöhnliche jährliche Auslosung die Aufhebungen wegen Nachsendung der Erfahrmannschaft, oder wegen der, durch Bundesbeschluß angeordneten Verstärkung des ordentlichen Contingents, oder wegen Aufstellung der Reserve, oder überhaupt so lange das ganze Rekrutenbedürfniß im Laufe eines Jahres das Viertel der Gesamtzahl der, von einer Landesabtheilung zu liefernden Quote nicht übersteigen, die jüngste Altersklasse der Dienstpflichtigen allein in Anspruch genommen. Sobald jedoch eine größere Anzahl zu den Waffen aufgerufen, oder in demselben Jahre eine wiederholte Auslosung vorgenommen werden muß, sind für dasjenige Quantum, welches über das, in jedem Falle nur aus der jüngsten Altersklasse aufzubehaltende Viertel aufzustellen ist, die vorhergehenden Altersklassen der Dienstpflichtigen in der Nothe zur Mithilfenheit zu ziehen, daß

- a) die Erhöhung von $\frac{1}{4}$ bis zu $\frac{1}{2}$ des Contingents aus der zweiten Altersklasse,
 - b) die fernere Erhöhung über $\frac{1}{2}$ bis zu $\frac{3}{4}$ des Contingents aus der dritten Altersklasse,
 - c) die weitere Verstärkung über $\frac{3}{4}$ bis zu $\frac{4}{4}$ des Contingents aus der vierten Altersklasse
- zurück erhält wird.

Wenn bey den ganz außerordentlichen Umständen mehr, als die Hälfte der normalmäßigen Contingentszahl auf ein Jahr aufgehoben werden mußte; so wird der, diese Hälfte übersteigende Bedarf zu $\frac{1}{2}$ der Contingentszahl aus der fünften Altersklasse, und zu $\frac{1}{2}$ der Contingentszahl aus der sechsten Altersklasse entnommen, der etwaige Ueberschuß aber im Nothfall, auf die, deshalb besonders einzuholende Landesherrliche Genehmigung bis zu $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Contingentszahl aus der, mit dem nächstfolgenden Jahre dienstpflichtig werdenden Classe um sechs Monate im Voraus bezugegen.

§. 16.

Aufnahme der Listen.

Die Geistlichen jedes Orts sind verpflichtet, in jedem Jahre mit Anfang des Monats November aus den Kirchenbüchern eine nahmentliche Liste aller derjenigen männlich Uebornen, welche im Laufe des nächstfolgenden Jahres in das zwölfte Lebensjahr treten, nach den Ortschaften aufzunehmen. Diese Listen, in welchen die darunter gehörigen Sterbefälle mit angemerkt seyn müssen, haben die Prediger vor Ende des Monats November bey der Rekrutirungsbehörde zu übergeben. Von Letzterer werden demnächst die, an der Reihe stehenden Militairpflichtigen durch besondere Bekanntmachung in den einheimischen öffentlichen Blättern an die, im Monat Januar darauf bevorstehende Auslosung und an die Bereithaltung zu derselben im Voraus erinnert.

§. 17.

Öffentliche Untersuchung und Berichtigung der Listen.

In jedem Ort wird die eingegangene Liste alljährlich im Monat Januar von der Rekrutirungsbehörde, mit Zuziehung des betreffenden Geistlichen und der Gemeindevorstände, genau durchgegangen und durch Befragung aller Individuen, welche unter der Gemeinde wohnhaft, aber außerhalb derselben geborgen sind, ohne Rücksicht auf etwaigen besreyten Gerichtsstand vervollständigt.

Zu dieser Verhandlung, welche öffentlich geschieht, muß die ganze Gemeinde, in den Städten und Marktstellen abtheilungsweise in Vierteln und Districten vorgeladen werden. Diejenigen Individuen, welche aus irgend einem Grunde Anspruch auf vorläufige Zurückstellung, oder auf Befreyung zu haben vermeinen, können sich dabei sofort melden und haben die vorläufige Aufzeichnung ihrer Reclamation zu gewärtigen. Jedes anwesende Gemeindeglied ist verpflichtet, auf Befragen der Rekrutirungsbehörde über die, ihm bekannten persönlichen Verhältnisse der Dienstpflichtigen öffentlich Auskunft zu geben, und Jedem

Jedem der übrigen nicht befragten Anwesenden steht es frey, gegen die erfolgten Antworten bescheidene Erinnerungen vorzubringen. Ueberhaupt liegt jedem gegenwärtigen Staatsbürger, welcher Irthümer oder Auslassungen, namentlich von nicht eingeböhnten Dienstpflichtigen wahrnimmt, oder welcher solche Angaben, oder Uebertreibungen in den vorgekommenen Reclamationen bemerkt, die Verbindlichkeit ob, seine bessere Wissenschaft von der Sache und die sonstigen Aufklärungen sofort öffentlich geltend zu machen.

Auf den Grund der erfolgten Erörterungen wird die Liste sofort berichtigt und erglänzt, der versammelten Gemeinde laut vorgelesen und in doppelten Exemplaren von der Rekrutirungsbehörde, dem Geistlichen und den Ortsvorständen zur Beglaubigung unterzeichnet. Das eine Exemplar wird zu den Acten der Rekrutirungs-Behörde gebracht, das andere aber dem Ortsvorstand zur beständigen Aufbewahrung aufgehändigt. Bey demselben muß die Liste zur fortwährenden Einsicht jedes Gemeindegliedes, um etwaige Erinnerungen und Reclamationen darauf stützen zu können, bereit liegen.

§. 18.

Vorladung der Kriegsdienstpflichtigen zur Loosung.

Nach den solchergestalt angefertigten und durch geeignete Entscheidung der bereits angebrachten Reclamationen berichtigten Listen, wird die, der Dienstpflicht unterworfenen junge Mannschaft jeden Ortes von der Rekrutirungsbehörde durch Erlaß an den Gemeindevorstand auf einen, wenigstens vierzehn Tage in sich enthaltenden Termin mit Ende Januars zur Aushebung durchs Loos vorgeladen. Auf diese Ladung haben die verpflichteten Ortsvorstände die, zur Aushebung verzeichneten Personen, oder der Abwesenden Aeltern, Vormünder, Geschwister, oder Bevollmächtigte anzuweisen, sich an dem, von der Rekrutirungsbehörde namhaft gemachten Ort zur bestimmten Zeit pünktlich einzufinden. Ueber die richtig erfolgte Bekanntmachung dieser Vorladung haben die Orts-

vorstände auf ihre geleistete Pflicht genaue Listen mit Angabe der Namen und der Insinuationszeit zu führen.

Im Termine selbst muß jeder Dienstpflichtige, wenn er im Lande abwesend ist, oder in der Nähe sich befindet, wo nur immer möglich, persönlich erscheinen. Nur in dem Falle, wenn der Dienstpflichtige über 15 Meilen vom Ort der Loosung entfernt, sich aufhält, oder derselbe mit Erlaubnis der Rekrutierungsbehörde auf der Wanderschaft, oder sonst auf bestimmte Zeit abwesend ist, dürfen Aeltern, Vormünder, Geschwister, oder Bevollmächtigte für ihn auftreten und losen. Sollte aber ein solcher abwesender Dienstpflichtiger wegen seines Gesundheitszustandes, oder wegen zu geringer Größe vorläufige Zurückstellung, oder gänzliche Befreyung in Anspruch nehmen, so muß er allemal persönlich erscheinen.

§. 10.

Präklusivische Frist zum Anbringen von Reclamationen.

Jeder Dienstpflichtige, welcher auf vorläufige Zurückstellung, oder Befreyung rechnen zu können glaubt, hat die diesfällige Reclamation in der Zeit der öffentlichen Untersuchung und Berichtigung der Listen (§. 17.) bis spätestens drey Tage vor dem Loosungs-Termine bey der Rekrutierungsbehörde anzubringen und die Beweise dafür vorzulegen. Wegen besonderer Dringlichkeit ist es überdem Jedem freygestellt, früher und außer der Aushebungszeit derartige Reclamationen bey der Rekrutierungsbehörde anzubringen und deren Entscheidung auszuwirken. Alle dahin gerichteten Bescheinigungen müssen aber von der competenten Obrigkeit, nach vorgängiger eigener Untersuchung und genauer Prüfung der, in Frage kommenden Thatumstände, oder nach sonstiger actenmäßiger Wissenschaft ertheilt seyn.

Vorgegebene Untauglichkeit zum Militärdienst wegen äußerlicher körperlicher Fehler und Gebrechen, oder innerlicher Krankheiten, wird von den verpflichteten Aerzten und Wundärzten, unter Aufsicht der Rekrutierungsbehörde, in Gemäßheit

der

der, gegenwärtiger Verordnung angefügten Instruction, untersucht. Wer die hier vorgeschriebene Frist verkennt, wird mit seiner sonstigen Reclamation nicht weiter gehört, es wäre dem, daß für die verspätete Anbringung ein vollgiltiger, gehörig bewiesener Entschuldigungsgrund angegeben werden könnte.

§. 20.

Entscheidung über die Reclamationen.

Ueber die, binnen der vorgeschriebenen Frist eingekommenen Reclamationen hat die Rekrutirungsbehörde, nach Maassgabe der dafür beygebrachten Bescheinigungen, bis zum Lösungstermin zu entscheiden. Diese Entscheidung wird den betroffenen Militairpflichtigen noch vor der Lösung bekannt gemacht.

§. 21.

Recurs gegen die Entscheidung der Rekrutirungsbehörde.

Wenn ein Reclamant bey dem Ausspruch der Rekrutirungsbehörde sich nicht beruhigen will, so hat er, binnen den nächsten acht Tagen nach publicirter Entscheidung, bey derselben Behörde eine anderweite Vorstellung schriftlich einzurichten und dieselbe sofort mit den nöthigen Beweisen zu unterstützen. Diese Vorstellung hat die Rekrutirungsbehörde unmittelbar vor den Landesherm zur Entscheidung zu bringen.

§. 22.

Revision der, in den nächstvorhergehenden Jahren vorläufig zurückgestellten Mannschaft.

Noch vor dem Lösungstermine ist zugleich bey der öffentlichen Untersuchung und Berichtigung der Listen (§. 17.) eine Revision in Ansehung derjenigen Individuen vorzunehmen, welche bey den Aushebungen der vorhergehenden Jahre vorläufig zurückgestellt worden sind (§. 8.). Jedes solches Individuum

um bleibt in der Liste seiner Altersklasse und muß, wenn es für diensttätig erkannt wird, oder der Grund der geschehenen vorläufigen Zurückstellung nicht mehr fortdauert, eingestellt werden, sobald die, von ihm früher gezogene Loosnummer zum Eintritt in den wirklichen Dienst verpflichtet hätte.

§. 23.

Loosung.

Wenn die junge Mannschaft an dem bestimmten Orte versammelt ist, für die Abwesenden aber, in so fern sie über die vorhandenen Verhinderungsurachen genügend gerechtfertigt sind, deren Aeltern, Vormünder, Geschwister, oder Bevollmächtigte sich eingefunden haben, wird auf folgende Weise zur Aushebung durchs Loos geschritten.

Die Namen aller Militairpflichtigen des betroffenen Jahres werden auf besondere Zettel geschrieben und öffentlich in eine, dazu eingerichtete verdeckte Urne gelegt. Nachdem eben so viele Zettel mit fortlaufenden Nummern, als Namen in die erste Urne gebracht sind, in eine zweyte Urne gleichfalls öffentlich eingezöhl.

Hierauf zieht eine, von der Rekrutirungs-Behörde unter den anwesenden Ortsvorständen ausgewählte Person nach und nach aus der ersten Urne die Namen der, zum Loosen einberufenen Individuen und liest solche laut ab.

Nach der, hierdurch bestimmten, sofort zu Protocoll bemerkten Reihenfolge haben nun die einzelnen, aufgerufenen Militairpflichtigen und, für die Abwesenden darunter, welche wegen ihres Nichterscheinens hinlänglich gerechtfertigt sind, deren Aeltern, Vormünder, Geschwister, oder Bevollmächtigte vorzutreten und aus der zweyten Urne ihr Loos zu ziehen. Das gezogene Loos wird sofort mit dem Vor- und Zunamen des Inhabers in die Liste der Dienstpflichtigen eingetragen. Wer für einen Andern zum Loosen zugelassen worden ist, hat demselben das getroffene Loos sogleich anzuzeigen.

Wenn die Loosung eines Districts an einem Tage nicht beendigt werden kann, so müssen die Loosbehälter am Schluß der Sitzung öffentlich verschlossen und versiegelt, und am folgenden Tage öffentlich wieder entsiegelt werden.

§. 24.

Ordnung des Aufrufs nach der Loosungs-Nummer.

Die, in die Loosungsliste eingetragene Reihenfolge der Nummern bestimmt die Ordnung, in welcher die betroffenen Individuen zum wirklichen Militairdienst eingestellt werden. Es gilt hierbey die Regel, daß die Einstellung von Nummer 1. an geschehen muß und die folgenden Nummern soweit zum wirklichen sofortigen Kriegsdienst verpflichten, bis, nach Abzug der Zurückgestellten (§. 8.), die Zahl der erforderlichen Erfahrmannschaft (§. 14.) vervollständig ist.

§. 25.

Zulassung der, nach der Loosung neu eingetretenen Reclamationsgründe.

Wenn für ein Individuum nach dem Loosungs-Termine Gründe zu einer Reclamation entstehen, so sind dieselben mit der gehörigen Bescheinigung unmittelbar bey der Rekrutierungs-Behörde schriftlich vorzustellen. Letztere hat darauf über die Reclamation zu entscheiden und dem Militairpflichtigen steht, wosfern er sich bey diesem Anspruchs nicht beruhigen will, frey, mit Beobachtung der, oben (§. 21.) vorgeschriebenen Frist und Formalität, den Recurs an den Landesherren zu nehmen.

Vierter Abschnitt.

Loosvertauschung und Stellvertretung.

§. 26.

Austauschung der Loose und Frist zu derselben.

Es ist jedem Militairpflichtigen gestattet, seine gezogene Nummer mit der, von einem Andern aus derselben Altersklasse zu vertauschen. Ein solcher Tausch kann entweder sofort nach der Ziehung geschehen, wo derselbe sogleich im Protocoll und in der Loosungs-Liste mit angemerkt wird, oder er muß binnen drey Tagen zwischen den Interessenten entschieden seyn und der Rekrutierungs-Behörde bekannt gemacht werden. Nach Verlauf dieses Termins wird kein Tausch mehr zugelassen.

§. 27.

Folgen des Nummern-Tausches.

Es wird angenommen, daß die Tauschenden, in Rücksicht des sofortigen, oder nächsten Eintritts ins active Militair und der fernern Dienstpflichtigkeit, ihre Stellen gewechselt, oder Einer des Andern Nummer gezogen haben. Derjenige, welcher, durch Eintauschung einer niedrigeren Nummer, zum frühern Eintritt ins active Militair bestimmt wird, muß daher als ein, durch das Loos wirklich Aufgehobener angesehen werden.

Wer durch den Tausch einer niedrigeren Nummer der wirklichen Einstellung ins active Militair sich unterwirft, muß vollkommen dienstfähig seyn.

Wenn der, durch den Tausch zum wirklichen Dienst Eingestellte binnen einem halben Jahre nach der Annahme desertirt, muß der Dienstpflichtige, welcher das Loos wirklich gezogen hat, seine ursprüngliche Stelle wieder einnehmen.

Uebrigens hat Jeder, welcher durch Austauschung des Looses vom Eintritt ins active Militair befreit wird, eine bare Caution von Funfzig Thalern, Conventionsgeld, zur Landescaffe einzuzahlen. Diese Caution wird nur dann an ihn, oder seine Erben wieder aufgezahlt, wenn der, für ihn eingetretene Mann die volle sechsjährige Dienstzeit redlich aushält, oder wenn er selbst in dem, (§. 15.) bezeichneten Nothfall zum Dienst aufgerufen wird.

§. 28.

Stellvertretung und Frist zu derselben.

Jedem Militairpflichtigen, der auf die, (§. 22.) bezeichnete Weise durch das Loos zum wirklichen Eintritt ins Militair bestimmt worden ist, wird es erlaubt, sich von einem andern vertreten zu lassen.

Wer sich vertreten lassen will, muß solches im Loosungstermin, oder spätestens binnen vierzehn Tagen, von diesem Termin an gerechnet, bey der Rekrutirungs-Behörde anzeigen. Binnen dieser Frist muß auch der erwählte Stellvertreter der Rekrutirungs-Behörde persönlich vorgestellt und, auf besondene Tauglichkeit, dem Militair überwiesen werden.

Nach Ablauf dieser Frist wird über beabsichtigte Vertretungen keine Erklärung mehr angenommen, sondern die Einstellung des, vom Loose Betroffenen verfügt.

§. 29.

Zulassung der Stellvertretung nach erfolgter Einstellung zum Militair.

Ausnahmsweise soll einem schon eingestellten Militairpflichtigen die Vertretung in den Fällen nachgelassen werden, wenn späterhin erst Gründe entstanden sind, welche es in völlige Gewissheit setzen, daß der Militairpflichtige ohne großen Nachtheil für sein Gewerbe, oder für sein künftiges Fortkommen, dem Kriegsdienste persönlich keine Dienste leisten kann.

Alle solche, nach erfolgter Einstellung entstehenden Gesuche um Zulassung eines Stellvertreters sind von den Eingestellten mit der gehörigen Bescheinigung bey der Rekrutirungsbehörde einzureichen. Letztere hat darauf die Entscheidung zu geben und in Fällen, wo der Dienstpflichtige sich nicht dabey beruhigen will und deshalb erneute Vorstellung macht, dem Landesherrn zur endlichen Bestimmung anheimzustellen.

Alle Kosten, welche der Landescaffe aus einer solchen spätern Vertretung entstehen, hat der Reclamant aus seinen Mitteln zu ersetzen.

§. 30.

Personen, welche als Stellvertreter zugelassen werden.

Jeder Stellvertreter muß ein Inländer seyn, muß schon an einer Auslösung Theil genommen haben und übrigens alle Eigenschaften besitzen, welche von einem Freywilligen verlangt werden.

Wenn ein, bey den nächstvorhergehenden Auslosungen vom wirklichen Eintritt in den Dienst frey gebliebener Militairpflichtiger für einen Betroffenen, als Stellvertreter, eingestellt worden ist, späterhin aber, innerhalb seiner Kriegsdienstpflichtigen Jahre, bey Kriegzeiten nochmal zur Lösung gezogen werden muß und dadurch selbst zum Eintritt ins Militair berufen wird; so ist die Stellvertretung erloschen. Der Vertretene muß in diesem Falle auf die noch übrige Zeit seiner Dienstverpflichtung entweder selbst zum Militair sich einstellen, oder binnen vier Wochen, von Erlöschung der Stellvertretung an gerechnet, einen andernweilen Stellvertreter beschaffen. Die, für die Vertretung stipulirte Vergütung hat der Vertreter dann auch nur nach Verhältniß des bereits zurückgelegten Theils der, auf sechs volle Jahre zu berechnenden Dienstzeit, in Anspruch zu nehmen.

Leute von bekannter schlechter Aufführung und üblen Sitten können als Vertreter nicht angenommen werden.

§. 31.

Cautionsleistung.

Jeder Vertretene hat für seinen Stellvertreter, zur Sicherstellung des, auf die vollständige Ausrüstung des Mannes verwendeten Kosten, eine baare Caution von Fünfzig Thalern, Conventionsgeld, zur Landescaße einzuzahlen. Dient der Vertretene seine Zeit seelich aus und wird er ordnungsmäßig verabschiedet, oder stirbt er während der Dienstzeit; so fällt, je nachdem die Interessenten dies unter sich ausgemacht haben, die Caution entweder an den Stellvertreter, oder an dessen Erben, oder an den Vertretenen zurück. Desertirt aber der Stellvertreter, so ist die Caution der Landescaße verfallen. In Fällen, wo der Vertretene selbst zu den Waffen aufgerufen wird (§. 15 und 30.) und der Vertretungs-Contract somit, oder sonst seine frühere Auflösung erhält, soß diese Caution an den Vertretenen, oder dessen Erben wieder ausgeantwortet, oder der, unter den Interessenten hierüber verabredeten Verfügung nachgegangen werden.

Nächstdem muß der Vertretene für den Stellvertreter drey Jahre lang in der Maaße haften, daß, wenn der Stellvertreter vor Ablauf dieses Zeitraums desertirt, der Vertretene die Verpflichtung behält, entweder persönlich einzutreten, oder einen andern Stellvertreter bezuschaffen. Zu dieser Ausmitletung eines anderweiten Stellvertreters ist eine Frist von vier Wochen, vom Tage der, dem Militairpflichtigen deshalb zugegangenen Aufforderung an gerecht, eingeräumt. Ist der Vertreter nach geschehener Einstellung ins Militair verstorben, oder erst nach Ablauf von drey Jahren seiner Dienstzeit desertirt; so bleibt der Vertretene vom Selbsteintritt, oder von der anderweiten Anschaffung eines Stellvertreters befreyt.

Vertretungs - Vertrag.

Der Preis der Stellvertretung bleibt dem freyen Uebereinkommen der Interessenten gänzlich überlassen. Es müssen jedoch alle Stellvertretungs-Contracte dergestalt abgeschlossen werden, daß der Vertreter wenigstens die Hälfte der, ihm vorgeschriebenen Summe erst nach redlich abgehaltener sechsjähriger Dienstzeit erhält. Die Hälfte des Vertretungsquantis kann als Caution mit angewiesen und muß in diesem Falle jedesmal vor der Annahme des Stellvertreters baar zur Landes-Casse eingezahlt werden. Der etwaige Ueberschuß von dieser Hälfte des Vertretungsquantis aber kann, je nachdem die Interessenten dies unter sich festzustellen geneigt sind, entweder gleichfalls baar zur Landeskasse geröhrt, oder durch Bürgen, oder Hypothek in der Maasse sicher gestellt werden, daß der ganze Betrag eintretenden Falls ohne alles processualisches Verfahren durch bloße executivische Maßregeln bezetrieben werden kann. Desertirt der Stellvertreter nach Ablauf von drey Jahren seiner Dienstzeit, so ist die vorbehaltene Hälfte des Vertretungsquantis der Landeskasse verfallen, und muß, so welt sie nicht schon baar eingezahlt, sondern nur durch Bürgen, oder Pfand versichert war, bey Vermeidung der nur bezeichneten Maadregeln, sofort dahin eingezahlt werden.

Die Stellvertretungs-Contracte müssen jedesmal bey der Rekrutirungsbehörde angezeigt und, ihren Bestimmungen nach, von derselben einregistrirt werden. Die Genehmigung und Bestätigung des Contractis erfolgt, sobald der Vertretene für tüchtig befunden worden (§. 3 und 28.), die Hälfte der, dem Stellvertreter versprochenen Geldleistung baar zur Landeskasse erlegt, oder vorgeschriebener Maassen versichert und die vorstehend (§. 31.) bezeichnete Caution zu derselben Kasse geröhrt ist.

Fünfter Abschnitt.

Strafen der Militärpflichtigen, welche sich dem Dienst zu entziehen suchen, und derjenigen, welche solches befördern.

§. 33.

Verfahren gegen die, im Loosungs-Termin Ausgebliebenen.

Jedem Kriegsdienstpflichtigen, welcher im Loosungs-Termin zu erscheinen schuldig gewesen wäre und dabei weder in Person, noch in der (§. 17.) gestatteten Maasse durch Vettern, Vormund, Geschwister, oder Bevollmächtigte sich stellt, oder einen sonst erwiesenen gerechten Entschuldigungsgrund geltend gemacht hat, soll, wenn er sich binnen den nächsten vier Wochen nach dem Loosungs-Termin nicht freiwillig zur Erfüllung seiner Dienstpflicht stellt, als Ausgebliebenem, unverweilt der Proceß gemacht werden. Dieses geschieht gleich nach Ablauf der Frist, ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand des Inculpaten, ausschließlich vor der Rekrutirungsbehörde. Demen, welche ihre Nichterscheinen im Loosungstermin haben ausreichend entschuldigen lassen, wird nach Ausfall des Looses zur Stellung in Person eine angemessene Frist vorgeschrieben, nach deren fruchtlosem Ablauf denselben, wie den unbetretenen, oder unentschuldig Ausgebliebenen, der Proceß gemacht wird.

§. 34.

a) Wenn der Aufenthalt ausgemittelt wird.

Gleich nach Ablauf der vorstehend bezeichneten Fristen sind, falls der Ausgebliebene Vettern, einen Vormund, oder ältere Geschwister hat, dieselben vor allen Dingen über ihre Wissenschaft von seinem Aufenthaltsort an Eides Statt zu vernehmen. Wird der Aufenthalt auf diesem Wege, oder
durch

durch sonstige Ermüdigungen in sichere Erfahrung gebracht, so hat die Rekrutierungsbehörde die Einstellung des Ausgebliebenen durch specielle Vorladung und durch Requisition seiner Obrigkeit, wo möglich, zu bewirken.

§. 35.

b) Wenn der Aufenthalt unbekannt ist.

Wenn die vorstehend (§. 34.) angeordneten Maßregeln ohne Erfolg bleiben, oder der Aufenthalt des Ausgebliebenen überhaupt ganz unbekannt ist, muß derselbe von der Rekrutierungsbehörde durch eine, in zwei einheimische öffentliche Blätter und in eine auswärtige Zeitung einzurückende, auch im Bericht des vorherigen Wohnorts anzuschlagende Edictalordnung zur persönlichen Stellung aufgefordert, und muß ihm eine Frist von drei Monaten zur Rückkehr anberaumt werden.

Wenn er binnen dieser Frist nicht erscheint, oder nicht von ihm nachgewiesen wird, daß er durch unüberwindliche Hindernisse, ohne alle eigene Schuld, vom Erscheinen abgehalten sey; so ist er als Ausgetretener zu betrachten und zu verurtheilen. Zu diesem Ende hat die Rekrutierungsbehörde die Acten jedesmal an die gemeinschaftliche Landesregierung mit Bericht einzusenden und von derselben das Erkenntniß zu erwarten, die dadurch festgesetzte Bestrafung aber durchs Intelligenzblatt gemeinhändig zu machen.

§. 36.

Verfahren gegen die, welche sich nach der Loosung der Dienstpflicht entziehen.

Dienstpflichtige, welche sich nach dem Loosungstermin, auf erfolgte Erlaubniß der Rekrutierungsbehörde, mit Päßen ins Ausland entfernen und über die ihnen bestimmte Zeit ausbleiben, dadurch aber die persönliche Stellung bey einer wiederholten Loosung ihrer Altersklasse (§. 25.) versäumen, werden bey

solcher wiederholten Loosung, ohne alle Vorladung, sofort als Ausgetretene verurtheilt, wenn sie nicht das Vorhandenseyn unüberwindlicher Hindernisse vollständig beigebracht haben.

Die Rekrutirungsbehörden haben auch in diesen Fällen die Acten mit Bericht an die gemeinschaftliche Landesregierung einzusenden.

§. 37.

Unverzügliche Anschaffung von Stellvertretern für die Ausgebliebenen.

Wenn der Ausgebliebene hinreichendes Vermögen zur Anschaffung eines Stellvertreters besitzt, so muß die Rekrutirungsbehörde, gleich nach Verfluß der oben (§. 33.) erwähnten Fristen, den Aeltern, Vormündern, oder sonstigen Vermögens-Administratoren des Ausgebliebenen, ohne Rücksicht auf deren gewöhnlichen Gerichtsstand, unverzüglich aufgeben, binnen Monatsfrist einen diensttauglichen Stellvertreter nach der (§. 31 und 32.) gegebenen Vorschrift aus dessen Vermögen zu schaffen, oder zu gewärtigen, daß solcher auf dessen Kosten von der Rekrutirungsbehörde werde gestellt werden. Die dazu erforderliche Summe wird dann nöthigenfalls durch die bereiteste Execution in den angemessenen Vermögenstheil des Ausgebliebenen durch den Gerichtsweg begetrieben.

Sollte der Ausgebliebene noch kein Vermögen besitzen, aber künftig aus einem Hause, Hof, oder andern Grundstücken, oder sonst ein Capital zu erwarren haben, welches zur Anschaffung eines Stellvertreters hinreicht, so hat die Rekrutirungsbehörde auf dem angemessenen Wege und nöthigen Falls unter Gestattung eines Verhältnismäßigen Abzugs für die frühere Zahlung, zu vermitteln, daß die betroffene Summe an die Landescaße zur Caution und zur Verwendung und Aufbewahrung für den Stellvertreter (§. 31 und 32.) eingezahlt werde.

§. 38.

Strafe der Ausgetretenen.

Gegen diejenigen, welche als Ausgetretene zu verurtheilt sind, werden folgende Nachteile und Strafen verfügt:

1) Jeder Kriegsdienstpflichtige, welcher im Loosungstermin nicht persönlich erschienen, oder gehörig vertreten, oder hinreichend entschuldigt worden ist, verliert ohne weiteres das Recht zu loosen, wird sogleich im Loosungstermin auf der Liste der Dienstpflichtigen oben an gestellt und muß sich die unverzügliche Anschaffung eines Stellvertreters für eine neunjährige Dienstzeit, auf seine Kosten (§. 37.), gefallen lassen.

2) Wer sich nach dem Loosungstermin auf die (§. 36.) bezeichnete Weise der Dienstpflicht entzieht, wird, sobald seine Altersklasse zum Dienst wieder aufgerufen werden muß, (§. 25.) ohne Loos zuerst für den wirklichen Dienst bestimmt und hat die sofortige Anschaffung eines Stellvertreters für eine neunjährige Dienstzeit aus seinem Vermögen, wie im nächstvorstehenden Fall, zu erwarten. Sollten aber dergleichen Individuen durch ihr längeres Ausbleiben keine wiederholte Loosung verschunt haben, so sind sie wegen ihres Ungehorsams, den Umständen nach, mit Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen.

3) Der Ausgetretene verfällt überdem in eine Geldstrafe von 25 bis 200 Thalern, Conventionsgeld, und muß alle, durch den Proceß wider ihn verursachten Kosten abzahlen.

Das, von der gemeinschaftlichen Landesregierung wider den Ausgetretenen gefällte Urtheil wird der Rekrutirungsbehörde zugesertigt und ist von Letzterer durch öffentlichen Anschlag an der Gerichtsstelle seines letzten Wohnorts und durch Einrücken in die einheimischen öffentlichen Blätter zu publiciren.

Der Bedarf zur Anschaffung des Stellvertreters, die Geldstrafe und die Kostenabstattung darf von Seiten des Absentenden des Militairpflichtigen durch keine Disposition unter den Lebendigen, oder auf den Todesfall beschränkt werden. Jede Enterbung, sofern sie sich nicht auf die gesetzlichen Ursachen gründet, jede

jede Einschränkung des ordentlichen Kindestheils durch Testament, Codicill, Legat, Fideicommiss, Schenkung unter den Lebendigen, oder auf den Todesfall, oder durch jedes andere, auf die Umgehung der Strafe abzielende Geschäft, soll in so weit allgemein für null und nichtig geachtet werden. Für die Beystreitung der, den Ausgetretenen treffenden Geldstrafe und Kosten hat die Rekrutierungsbehörde Sorge zu tragen. Im Fall der Ausgetretenen aus einem Haus, Gut, oder aus andern Grundstücken Kindestheil zu erwarten hat, muß das Urtheil, auf Requisition der Rekrutierungsbehörde, von der betroffenen Gerichtsstelle in den Lehn-, Gerichts- oder Handelsbüchern gehörigen Orts angemerkt und seiner Zeit auf Ausantwortung des Bedarfs zur Anschaffung des Stellvertreters, der Geldstrafe und des Kostenbetrags Bedacht genommen werden.

§. 30.

Verfahren gegen Ausgebliebene, welche nachmals zurückkehren.

Gegen diejenigen Ausgebliebenen, oder Ausgetretenen, welche sich nachmals zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht selbst stellen, oder deren man habhaft wird, sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1) Wenn ein, im Loosungstermin gänzlich ausgebliebener (§. 32.), oder ein, bey wiederholter Loosung (§. 25 und 36.) nicht erschienener Militairpflichtiger sich nachmals noch vor Erlassung des Strafserkenntnisses (§. 38.) freiwillig stellt; so befolgt es, so fern nicht der Fall unter No. 5. eintritt, bey dem Verlust seiner Theilnahme an der Loosung und bey seiner sofortigen Einstellung zum activen Dienst auf die ordnungsmäßigste Dauer, wornit nicht schon ein Stellvertreter für ihn angeschafft worden ist, sein Verwenden. Andere Nachtheile aber treffen denselben nicht.

2) Ein Ausgetretener, welcher erst nach der Publication des Strafserkenntnisses sich freiwillig stellt, wird auf 8 Jahre zum Militair sofort angestellt, oder hat auf gleiche Dauer einen Stellvertreter anzuschaffen.

3) Aus-

3) *Ausgebliebene Dienstpflichtige*, die vor Publication des Straferekenntnisses ergriffen worden, sind auf sieben Jahre zum Militair sofort einzustellen, oder haben auf gleiche Dauer einen Stellvertreter anzuschaffen.

4) *Ausgetretene*, deren man erst nach der Publication des Straferekenntnisses habhaft wird, müssen auf neun Jahre ins Militair sofort eingestellt werden, oder haben auf gleiche Dauer einen Stellvertreter anzuschaffen, und Melken den übrigen ihnen zuerkannten Strafen unterworfen.

In den, unter 2 bis 4 bezeichneten Fällen hat der Ausgetretene aber stets die (§. 38. 3.) bestimmte Geldstrafe und Kostengeltung zu leisten und den Militairdienst zu leisten, wenn er auch indeß über 25 Jahre alt geworden seyn sollte.

Wenn der Ausgetretene in den vorstehend bezeichneten Fällen dienstuntauglich befunden wird, so soll er, sofern er schon zur Ausloosungszeit in diesem Zustande war, des verschuldeten Ungehorsams halber, nach Befinden, nur mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden; ist er aber erst nach der vollzogenen Ausloosung dienstuntauglich geworden, so bleibt nichts desto weniger seine Verbindlichkeit zur Anschaffung eines Stellvertreters beziehungsweise auf acht, oder neun Jahre, und er muß, wenn er dieses, oder die ihm zuerkannten Strafen und Kosten aus seinem Vermögen nicht leisten kann, mit ein- bis dreijährigem Gefängniß bey öffentlicher Arbeit, nach dem Ernesse der Landesregierung, auf den, darüber von der Rekrutierungsbehörde an dieselbe zu erstattenden Bericht, bestraft werden.

5) *Die*, auf das Ausbleiben eines Dienstpflichtigen gesetzten Nachteile können, außer dem, in jedem Falle unvermeidlich bleibenden sofortigen Eintritt ins active Militair, nicht in Wirkung treten, sobald derselbe vollkommen darthut, daß er durch unüberwindliche Hindernisse ohne alle eigene Schuld abgehalten worden sey, sich zur gehörigen Zeit einzustellen. Ist das Strafurtheil schon publicirt, so muß dasselbe, auf die, von Seiten des Verurtheilten davorher eingebrachte Bertheidigung und Beweise, von Rechtswegen wieder aufgehoben werden.

werden. Diese Verteidigung ist allemal bey der Rekrutirungsbehörde einzureichen, von welcher die Acten sodann an die gemeinschaftliche Landesregierung zur Entscheidung eingesendet werden.

§. 40.

Estrafe der Selbstverstümmelung.

Ein Kriegsdienstpflichtiger, der in der Absicht, dem Dienst zu entgehen, sich selbst verwundet hat, ohne dadurch ganz dienstuntauglich geworden zu seyn, soll dadurch keine Befreyung erlangen, sondern vielmehr auf seine Kosten geheilt und, vom Loosungsberechtigt ausgesprochen, zu jeder Art von Dienst, zu welcher er noch taugt, z. B. beym Fuhrwesen, auf volle 6 Jahre sofort eingestellt, auch mit vierwöchentlichen Kettenarrest bestraft werden. Derselbe hat auch nie eine Beförderung im Militärdienst zu erwarten.

Wenn die Selbstverstümmelung den Dienstpflichtigen zum persönlichen Dienst ganz untauglich gemacht haben sollte, so wird er, nach Maßgabe der Umstände, zu ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, außerdem aber noch, falls sein Vermögen dazu reicht, zur Anschaffung eines Stellvertreters angehalten.

§. 41.

Estrafen für diejenigen, welche das Austreten befördern.

Wer wissentlich das Austreten eines Militärpflichtigen auf irgend eine Weise befördert, oder auch einen Ausgetretenen in der Absicht, ihn dem Dienst zu entziehen, verheimlicht, soll, nach Beschaffenheit seiner Mitwirkung dazu und nach seinem Vermögen, zu einer angezeigten Geldbuße von 10 bis 200 Rthlr., oder zu Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe bis zur Dauer eines Jahres verurtheilt werden.

§. 42.

Strafen für diejenigen, welche sich, in Bezug auf die Kriegsdienstpflicht, Bestechungen erlauben.

Militairpflichtige, welche in Bezug auf ihre Dienstpflichtigkeit Jemanden durch Anbieten, Gewährung, oder Uebergabe von Geschenken, oder andern Vortheilen, zum Zweck einer geschwindigen Befreyung, für sich zu gewinnen suchen, sollen ohne Unterschied, ob der Versuch Erfolg gehabt hat, oder nicht, alle Reclamations-Befugniß und das Recht zu loosen, oder, wenn schon gelost ist, das Vorrecht ihrer Nummer verlieren und sofort zum wirklichen Dienst angestellt werden. Außerdem sollen dieselben mit einer, dem zehnfachen Betrag des gegebenen, oder nur angebotenen Geschenke, oder Vortheils gleichkommenden Geldbuße, oder, im Fall des Unvermögens, mit verhältnismäßigem Gefängniß, was vor der wirklichen-Einstellung abzuhalten ist, bestraft werden.

Verwandte und Freunde des Militairpflichtigen, welche zu dessen Gunsten eine Bestechung unternehmen, werden mit einer, dem zehnfachen Betrag des angebotenen, oder wirklich geleisteten Geschenke, oder Vortheils gleichkommenden Geldbuße und überdies mit vier- bis sechswöchentlichem Gefängniß bestraft.

§. 43.

Bestrafung der Officianten, welche, in Beziehung auf die Militairpflicht, Geschenke nehmen, oder sich bestechen lassen.

Obrigkeitsliche Personen, Prediger, Aerzte und Wundärzte, welche in Militair-Aushebungssachen, oder bey der Verabschiedung von Antikwegen beschäftigt sind, dürfen weder von den Militairpflichtigen selbst, noch von den Verwandten und Freunden derselben irgend ein Geschenk, oder irgend einen Vortheil annehmen, oder sich versprechen lassen. Wenn solche Officianten sich bestechen lassen, um durch Ausstellung falscher Zeugnisse, durch Entstellung, oder Verschweigung der, auf die Dienstpflicht einwirkenden Verhältnisse und
That

Ehrensstände, oder auf irgend eine andere Weise Jemanden dem künftigen Militairdienst zu entziehen, oder sonst widerrechtlich zu begünstigen, sollen sie mit Entsetzung vom Amte, Cassation, Suspension von der Praxis, nach Befinden der Umstände auch ausserdem mit angemessener Geldbuße, oder mit Gefängniß bestraft werden. In allen Fällen, wo der, näher, oder entfernter auf das Aushebungsgeschäft einwirkende Officiant innerhalb Jahresfrist vor und nach dem Auslosungs-Termin von einem Militairpflichtigen, oder dessen Verwandten irgend ein Geschenk, oder einen Vortheil annimmt, soll von ihm dessen zehnfacher Betrag, als Strafe, erlegt werden.

Die angebotenen oder gegebenen Geschenke, oder die Beträge der angebotenen, oder gewährten Vortheile werden mit den (§. 41 und 42.) bestimmten Geldbußen zur Landeskasse eingeliefert.

§. 44.

Bestimmung des Gerichts in Ansehung derer, die den Militairpflichtigen zur Umgehung der Dienstpflicht behältlich sind.

Die Untersuchung gegen diejenigen Personen, welche dem Militairpflichtigen zur Umgehung der Dienstpflicht auf irgend eine Weise Vorschub geleistet haben, soll jederzeit ausschließlich vor die Stadt- und Landgerichte gehören, wenn auch die Inculpanten einer andern inländischen Obergerichtsbarkeit unterworfen wären. In Fällen, wo gegen obrigkeitliche Beamten, Prediger, Officiere, Advokate, oder Wundärzte eine Untersuchung eröffnet werden muß, hat die gemeinschaftliche Landesregierung, auf den, jederzeit von der Rekrutirungsbehörde hierüber zu erstattenden Bericht eine besondere Commission zum Untersuchungs-Verfahren anzuordnen. Das Erkenntniß wird, wie in dem, die ausgetretenen Militairpflichtigen selbst betreffenden Verfahren, jederzeit durch die Landesregierung ausgesprochen.

Die Versendung der Acten an ein auswärtiges Spruch-Collegium ist in allen, die Militär-Aushebung betreffenden Angelegenheiten und Untersuchungen gänzlich verboten.

§. 45.

Vorschrift wegen der Kosten.

Die Beforgung der, den Rekrutirungsbehörden in Militairangelegenheiten übertragenen Geschäfte gehört zu den Officialarbeiten, wofür keine Gebühren angefordert werden. Alle, für die Kriegsdienstpflichtigen erforderlichen, von Seiten der Rekrutirungsbehörde, oder der Militär-Commandanten allein, oder von beiden Behörden gemeinschaftlich zu besorgenden Niederschreibungen und Ausfertigungen, namentlich die Einregistrirungen, Beglaubigungen, Zeugnisse, Dispensationen, Freischeine, Urlaub- und andere Pässe, Trauscheine und Abschiede und dergleichen geschehen ganz unentgeltlich.

Vorkommende baare Auslagen, die Fuhrschöne und Befragungen bey den, außer dem Wohnorte der Beamten vorkommenden Expeditionen und dergleichen werden aus der Landescaffe vergütet.

Alle Kosten, welche durch das Verfahren gegen einen, für schuldig erklärten Ausgbliebenen, oder Ausgetretenen entstehen, sind aus dessen Vermögen an die Rekrutirungs-Behörde zu bezahlen. In Fällen, wo Andere, wegen Vorschubs zur Umgehung der Kriegsdienstpflicht von Militairpflichtigen, in Untersuchung und Strafe genommen sind, kann der, aus dem Vermögen des betroffenen Ausgetretenen nicht zu erholende Kostenbetrag subsidiarisch von diesen bezgetrieben werden. Kann die Entrichtung der Kosten weder aus dem Vermögen des Ausgetretenen, noch von den, wegen ihrer Mitwirkung zum Aus-treten Bestraften bewirkt werden; so sind die baaren Auslagen aus der Landes-casse zu vergüten. Mehrere Ausgetretene desselben Rekrutirungsbezirks, gegen welche das vorgeschriebene Verfahren zur Ausführung kömmt, haben für die Kosten, welche dieselben gemeinschaftlich betreffen, in solidum zu haften.

Wir hegen zu der Vaterlandsliebe, zu dem Muthe und zu dem Ehrgefühle Unserer getreuen Unterthanen das gerechte Vertrauen, daß Niemand sich dem Kriegsdienst entziehen, oder die Umgehung der Kriegsdienstplicht bey Andern befördern werde, und Wir befehlen allen Unseren höhern und niedern Civilbehörden, Landesgeistlichen, Unserm Militair-Commandanten, so wie allen Unsern Unterthanen insgemein, jedes, an seinem Theile, den bevorstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften auf das genaueste nachzukommen, welche Wir jedoch, den darüber eintretenden Erfahrungen zufolge, nöthigenfalls abzuändern und, dem allgemeinen Besten entsprechend, weiter fortzusetzen, Uns ausdrücklich vorbehalten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Inseglein bekräftigen lassen.

Gegeben Schloß Lobenstein, Schloß Schleiß und Schloß Eberzdorf, den 2ten Januar, 1823.

(L. S.) Heinrich der 54te, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 62te, Jüngerer Linie Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 72te, Jüngerer Linie Fürst Reuß.



Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt.

Kriegsdienstpflicht und Dienstzeit der Unterthanen.

- §. 1. Bestimmung der Militärpflichtigkeit.
- 2. Aufstellung des Bundes-Contingents.
- 3. Annahme der Freywilligen.
- 4. Nothwendigkeit der ältlichen Zustimmung bey minderjährigen Freywilligen.
- 5. Anfang und Dauer der Kriegsdienstzeit.
- 6. Entlassung aus dem Militair.
- 7. Erlöschung der Kriegsdienstpflicht.
- 8. Woräufige Zurückstellung.
- 9. Befreyungen.

Zweyter Abschnitt.

Beschränkung des Heirathens und der Entfernungen ins Ausland.

- §. 10. Beschränkung des Heirathens bey den, im dienstpflichtigen Alter stehenden Mannspersonen.
- 11. Beschränkung der Entfernung ins Ausland.
- 12. Bedingungen für die, welche auswandern wollen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bey der Aushebung.

- §. 13. Besondere Vorschrift wegen der nächsten Aushebung und wegen künftiger Wiederentlassung der dadurch betroffenen Individuen.
- 14. Jährliche Rekrutierung im Vollen.

- §. 15. Rekrutirung in Kriegzeiten.
- 16. Aufnahme der Listen.
 - 17. Öffentliche Untersuchung und Verrückung der Listen.
 - 18. Verlobung der Kriegsdienstpflichtigen zur Losung.
 - 19. Preklusivische Frist zum Anbringen von Reclamationen.
 - 20. Entscheidung über die Reclamationen.
 - 21. Recurs gegen die Entscheidung der Rekrutirungsbehörde.
 - 22. Revision der, in dem nächstvorhergehenden Jahre vorläufig jurdigeestellten Mannschaft.
 - 23. Losung.
 - 24. Ordnung des Aufrufs nach der Losungs-Nummer.
 - 25. Zulassung der, nach der Losung neu eingetretenen Reclamationegründe.

Viertes Abschnitt.

Loosvertauschung und Stellvertretung.

- §. 26. Austauschung der Loose und Frist zu derselben.
- 27. Folgen des Nummern-Tausches.
 - 28. Stellvertretung und Frist zu derselben.
 - 29. Zulassung der Stellvertretung nach erfolgter Einsetzung zum Militär.
 - 30. Personen, welche als Stellvertreter zugelassen werden.
 - 31. Cautionleistung.
 - 32. Vertretungsvertrag.

Fünfter Abschnitt.

**Strafen der Militairpflichtigen, welche sich dem Dienst zu entziehen suchen,
und derjenigen, welche solches befördern.**

- §. 33. Verfahren gegen die, im Losungstermine Ausgebliebenen,
- 34. a) Wenn der Aufrufzeit ausgemittelt wird,

- §. 35. b) Wenn der Aufenthalt unbekannt ist.
- 36. Verfahren gegen die, welche nach dem Lösungstermin der Dienstpflicht sich entziehen.
 - 37. Unvergleichliche Anschaffung von Stellvertretern für die Ausgebliebenen.
 - 38. Strafe der Ausgetretenen.
 - 39. Verfahren gegen die Ausgebliebenen, welche nochmals zurückkehren.
 - 40. Strafe der Selbstverstümmelung.
 - 41. Strafen für diejenigen, welche das Ausstreten befördern.
 - 42. Strafen für diejenigen, welche sich in Bezug auf die Kriegsdienstpflicht Verstärkungen erlauben.
 - 43. Bestrafung der Offizanten, welche sich in Beziehung auf die Militärdienstpflicht Verstärkungen erlauben.
 - 44. Bestimmung des Gerichts in Ansehung derrer, die den Militärdienstpflichtigen zur Umgehung der Dienstpflicht behältlich sind.
 - 45. Vorschrift wegen der Kosten.
-

Beilage zur Verordnung wegen Verpflichtung der Untertanen zum Kriegsdienst
d. d. 2. Januar 1823.

I n s t r u c t i o n,

die Untersuchung der Dienstauglichkeit bey der, zum Kriegsdienst bestimmten jungen Mannschaft, ingleichen die Folgen bedingener Untauglichkeit, in Bezug auf die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst, betreffend.

§. 1.

Die Untersuchung der Dienstauglichkeit bey der, zum Kriegsdienst berufenen jungen Mannschaft geschieht, nach Anordnung und unter Aufsicht der Recrutirungsbehörde, durch das, bey jedem Pöfical angestellte und beedigte ärztliche und wundärztliche Personal. Demselben wird dafür, wo es noch nicht hinlänglich salarirt seyn sollte, eine verhältnismäßige Besoldung ausgesetzt, wogegen alle dahin einschlagende Arbeiten *ex officio* von ihm verrichtet werden müssen, und die Annahme jedes Geschenke von Seiten der Kriegsdienstpflichtigen, oder von deren Angehörigen, oder Freunden, bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen (§. 43. der Verordn.), ihm unter sagt bleibt.

§. 2.

Eine dergleichen ärztliche Untersuchung findet nicht statt bey solchen Individuen, die, wenn sie durchs Loos zum Kriegsdienst berufen werden, sich, als

als gesund und von körperlichen Fehlern frey, angeben und die ärztliche Untersuchung ablehnen.

§. 3.

Sie findet dagegen statt bey allen Individuen, die entweder

a) auf ihren körperlichen, oder Gesundheits-Zustand eine Reclamation gründen,

oder die,

b) als Freywillige (§. 3. der Verordnung), durch Nummerntausch (§. 26. der Verordnung), oder als Stellvertreter (§. 28. ebendaselbst) ins Militair einzutreten Willens sind.

§. 4.

Krankheiten, körperliche, oder geistige Fehler begründen entweder

a) eine temporäre Zurückstellung des Mannes (§. 8. Ziff. 3. der Verordn.), oder sie machen

b) zum Kriegsdienst gänzlich untauglich (§. 9. Buchst. a. der Verordn.).

Das Resultat der ärztlichen Untersuchung muß bestimmt aussprechen, ob das betroffene Individuum in dem einen, oder andern Fall sich befinde.

§. 5.

Der, im bevorstehenden § unter a. angeführte Fall kann bey den, in solchem befindlichen Individuen nur in dem Augenblicke von Wirkung seyn, wo sie bey der Rekruten-Aushebung durchs Loos betroffen werden. Zur Begründung von Reclamationen außer diesem Zeitpunkt kann er sich nie eignen; eben so wenig kann er bey solchen Individuen in Anwendung kommen, die, als Freywillige, durch Nummerntausch, oder als Stellvertreter, ins Militair eintreten

treten wollen da solche sich in einem, zum sofortigen Kriegsdienst vorzüglich rüchtigen Stand befinden müssen.

Bei schon eingestellten Soldaten kann derselbe ebenfalls keine Weabscheidung, wohl aber den Anspruch auf ärztliche Behandlung auf öffentliche Kosten begründen.

§. 6.

Die Wirkungen des, im §. 4. unter b. angeführten Falls können eintreten:

- 1) bey, wegen besonderer Veranlassung außer dem Zeitpunkt der wirklichen Rekruten-Aushebung erhobenen Reclamationen,
- 2) bey der Rekruten-Aushebung selbst und
- 3) bey schon eingestellten Soldaten.

In den, unter 1. und 2. erwähnten Fällen begründen sie eine Befreyung des betroffenen Mannes von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienst; in dem, unter 3. gedachten, dessen Invalid-Erklärung und Weabscheidung.

§. 7.

Das, mit Untersuchung der Dienstauglichkeit beauftragte, ärztliche und wundärztliche Personal hat mit der größten Gewissenhaftigkeit und mit der höchsten möglichen Genauigkeit diese Untersuchungen vorzunehmen, wobei demselben in Folgendem die nöthigen Momente angegeben werden, die es bey dieser Untersuchung leiten sollen und nach denen die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Mannes zu bestimmen ist:

- 1) Das Wisstchen muß in einem besondern, hellen Zimmer geschehen; der Mann muß sich vom Kopf bis zum Fuß ganz entkleiden, worauf die ganze Oberfläche seines Körpers genau zu untersuchen ist.

Unter

Unter Beziehung auf den §. 2. dieser Instruction und mit dessen Sinn analog, kann jedoch in Fällen, wo ein Individuum nur einen einzigen drücklichen Fehler bestimmt angebt, die gänzliche Entbindung, als nicht nöthig, unterlassen werden.

- 2) Vermachungen, krummer Hals, Krümmungen, oder Steifigkeit des Rückgrates, krüppelhafte Gestaltungen des Körpers, fehlerhafte Bildung der Brust, die das freie Athmen hindert, das Mißverhältniß einzelner Theile unter sich, oder gegen das Ganze, ein zu kurzer Arm, oder zu kurzes Bein machen den Mann gänzlich dienstunfähig und begründen in allen, im §. 6. gedachten Fällen die Entbindung von der Relegdienstpflicht.
- 3) Geschwülste am Körper, Drüsen- oder Hautgeschwülste, Knochengeschwülste, Balddrüsengeschwülste, vorzüglich an solchen Orten, wo die Kleidung, oder der Patrontaschen- oder Tornister-Riemen, oder das Gewehr, durch Druck das Tragen derselben erschweren, oder schmerzhaft machen, und die nur durch eine Operation, deren guten Ausgang man nicht mit Gewißheit vorausbestimmen kann, weggenommen werden können, sind Ursachen der Untauglichkeit.

Kleine Geschwülste, von denen man weiß, daß sie nicht wachsen werden, die der Mann schon lange an sich hat, ohne daß sie größer wurden, die eine freie ungehinderte Bewegung des Körpers erlauben, im Tragen der Kleidung, des Gepäcks und der Waffen nicht hinderlich sind, machen ihn nicht dienstunfähig.

- 4) Gehinderte Bewegung und Steifigkeit eines Gliedes, wenn sie nicht verstellte und wenn sie bleibend ist, sie mag entstanden seyn, woher sie wolle, besonders die des Halses, des Schultergelenkes, des Ellenbogengelenkes, wenn sie einige, oder mehrere willkürliche Bewegungen dieser Glieder hindern, machen den Rekruten untauglich. Unvollkommen gebaute, schlecht eingerichtete Verrenkungen, oder Ver-

brüche, wenn letztere besonders nahe am Gelenke waren, erschweren gewöhnlich die Beweglichkeit der Glieder und machen in diesem Fall dienstuntauglich. Da aber hierunter häufig Versteifung unterläuft, so muß der leidende Theil aufs genaueste untersucht werden; der Untersuchende muß den Mann die, jedem Gliede im gesunden Zustande möglichen Bewegungen machen lassen, die Ursachen der gehinderten Beweglichkeit mit aller Sorgfalt auffuchen und mit den, von dem Mann über die Entstehung des Uebels gemachten Angaben vergleichen, damit er beurtheilen könne, ob Versteifung obwalte, oder ob die Hindernisse zu heben seyen, oder nicht.

- 5) Ein ganz und schon länger von Haaren entblößter Kopf und der wirkliche Erbgrind machen dienstuntauglich.
- 6) Laufende Ohren, wenn diese Krankheit von einem Knochengeschwür, oder von einer, dahin verfesten Krankheitsmaterie herrührt, wenn der Ausfluß stinkt, wenn er sehr lange anhält, oder seit langer Zeit öfter periodisch wiederkehrt, wenn das Gehör dadurch sehr erschwert wird, machen dienstuntauglich. Wenn es aber bloß Folge einer vorübergehenden leichten Ohrenentzündung ist, das Gehör nicht erschwert wird, ist der damit befaßete dennoch diensttauglich. Taubheit, wenn sie von angesammeltem Ohrenschmalz, oder von andern wegzuschaffenden Unreinigkeiten im Gehörgange, oder von andern zu entfernenden Ursachen herrührt, was man durch genaue Besichtigung und weitere Nachforschung erfahren kann, macht nicht dienstuntauglich. Kann man aber die Ursachen nicht heben, oder sind sie gar nicht zu ergründen, ist die Taubheit angeboren, mit Sprachfehlern, oder gar Stummseyn, mit einem dummen, starren Blick verbunden, öffnet der Kranke, um einen zu verstehen, den Mund, ist sie schon länger vorhanden und durch glaubwürdige Zeugen nachzuweisen: so ist der daran leidende für dienstunsähig zu erklären. Man muß, um hier nicht betrogen zu werden, nicht nur
auf

auf alle die oben angegebenen Umstände zugleich Acht haben, sondern man muß auch den zu Untersuchenden durch erst lautes und dann immer etwas leiseres Sprechen und Fragen, durch leisere Fragen, die man über seinen Zustand an Andere (vielleicht seine, bey ihm befindlichen Angehörigen) thut u., zu erforschen suchen, ob er nicht das leiseres Sprechen auch verstehe und die, selber an Andere gethanen Fragen beantwortete.

- 7) Fehler der Augen, oder des Gesichtes, die den Gebrauch dieses Sinnes völlig, oder größtentheils unendlich machen, machen dienstunfähig. Dahin gehören langwierige, oft wiederkehrende Augenentzündungen, Umkehrungen der Augenlider nach außen, oder innen, Lähmung der Augenlider, langwierige Entzündung derselben, besonders der Meibomischen Drüsen, wenn sie mit Anschwellung der Drüsen am Halse, oder an andern Theilen, mit Ausschüßgen, oder mit einer allgemeinen üblen Beschaffenheit des Körpers verbunden sind, große, oder gerade der Pupille gegenüber, auf beyden Augen befindliche Fleden, oder gängliche Verdunkelung der Hornhaut beyder Augen, Verwachsung des Sehlochs, grauer, oder schwarzer Staar, Eiterungen.

Ein fehlendes Auge, bey sonstiger Gesundheit des andern, und des übrigen Körpers, macht nicht absolut untauglich zu jedem Willkairdienste. Fehlt aber das rechte, so macht dieß wenigstens zum Insanterledienst untauglich. Kurzstichtigkeit, in sofern sich der untersuchende Chirurg durch den Bau des Auges und durch vorsichtig angestellte Proben wirklich davon überzeugen kann, macht ebenfalls untauglich. Eben so eine vorhandene Thränenfistel.

- 8) Krankheiten der Stirnhöhlen und der Oberlinnbachenhöhle, wenn sie mit Knochenfraß und stinkendem Ausfluß verbunden sind, stinkende Nasengeschwüre, Nasenpolypen, eine fehlende Nase, so wie ein fehlender Gaumen, wenn dadurch die Sprache unvernehmlich geworden, ein Krebs-

Krebshafte Geschwüre an der Nase, machen sämlich den Rekruten zum Dienst untauglich.

- 9) Große Geschwülste im Munde, beträchtliche venerische Geschwüre im Halse, am Zäpfchen, oder Gaumenvorhang, oder den Mandeln, Pölypen im Rachen, oder im Schlunde, krebshafte Geschwüre, Geschwüre an der Zunge, oder den Lippen, oder an allen übrigen Theilen, eine Speicheldrüse, eine große Hasenscharte, völliger Mangel der 3, oder 4 vordern, obern, oder untern Schneidezähne — alle diese Fehler machen dienstuntauglich, soferne sie ärztlich für unheilbar erklärt sind, bewirken außerdem nur eine Zurückstellung bis zur erfolgten Heilung.
- 10) Drüsengeschwüre am Halse, unter den Achseln, in den Weichen, wenn sie scrofulösen, oder venerischen Ursprungs sind und der Mann übrigens ungesund aussieht, machen dienstuntauglich.
- 11) Der wahre Kropf, wenn er zumal groß ist und, im ruhigen Zustande des Mannes, die Sprache erschwert, oder verändert und das Athmen erschwert, oder gar hörbar macht, ist eine Ursache zur Dienstuntauglichkeit, aber nicht jeder sogenannte dicke, oder Blähhals, der das Tragen, oder andere Anstrengungen nicht erschwert.
- 12) Bruchschäden am Untersiebel aller Art, sie mögen Bauchbrüche, Nabelbrüche, Leistenbrüche, Schenkelbrüche, oder Hodensackbrüche seyn, machen zum Militärdienst unsähig.
- 13) Wasserbruch, Blutbruch, Fleischbruch, oder die falschen Brüche und widernatürlichen Veränderungen des Testikels und des Saamenstrangs sind auch als Ursachen der Untauglichkeit anzusehen. Eine geringe Anschwellung der Gefäße des Saamenstrangs, aber ohne eigentliche Verhärtung des Saamenstrangs und des Testikels, macht nicht absolut untauglich.

- 14) Fleischgeschwüre an der Brust, am Unterleibe, in der Gegend der Harnröhre, oder des Afters, venerische Geschwüre am pene, wenn sie mit Destruction der Hülle und mit den Zufällen der allgemeinen Lustseuche verbunden sind, machen dienstuntauglich.
- 15) Bluthornen, unwillkürlicher Abgang des Urins, wenn man sich von dem ersten überzeugen kann und letzteres nicht verstellt ist (was das Mundessen und die Röthe des Hodensacks ic. und der eigene urinöse Geruch ausweisen), machen dienstuntauglich.
- 16) Fehlerhafte Bildung der Arme und Beine, Krümmung, Verkürzung, Schwinden, Lähmung der Glieder, Anschwellung der Knochen, fehlende Finger, besonders fehlende Daumen einer, oder der andern Hand, oder fehlender Zeigefinger der rechten Hand, Steifigkeit eines, oder mehrerer Finger, oder Eingezogenseyn derselben in die hohle Hand, ein überflüssiger oder ster Finger, welcher an einem Orte hervorgewachsen ist, wo er die Bewegung und den Gebrauch der Hand hindert, Ueberbeine, wenn sie groß und mit den Sehnen, oder Knochen so verwachsen sind, daß dadurch der freie Gebrauch des Gliedes eingeschränkt wird — alle diese Fehler machen zum Dienst untauglich.
- Anschwellungen der Knochen hingegen, die nach einem Weisbruche entstanden und nicht unedrlich groß sind, so daß sie das Glied zwar entstellen, die Bewegung desselben aber gerade nicht hindern, ein einzelner fehlender Finger, oder ein zum Theil fehlender Finger, wenn es nur nicht einer von den beyden Daumen, oder der Zeigefinger der rechten Hand ist, machen nicht absolut unfähig zum Dienst.
- 17) Knieschwinde, die weisse Geschwulst, so wie Gelenkgeschwülste überhaupt, machen dienstunfähig, so wie auch Pulsader - Geschwülste.
- 18) Geschwüre, mit Weisfraß verbunden, alte Geschwüre an den Füßen, die sich durch ihren Umfang, Tiefe, unzeinen Grund, harte, schwiellige Ränder,

Ränder, dunkelroth, oder blauen Umfang zc. zu erkennen geben und von den, absichtlich durch spanische Fliegen, Meerrettig, oder andere reizende Dinge erregten, leicht unterschieden werden können, selbst die Spuren, oder Narben von ehemals gehabt ansehnlichen Fußgeschwüren, die, zumal bey übrigen schlechter Beschaffenheit des Körpers, leicht wiederholten Ausbruch befürchten lassen, widernatürliche Beschaffenheit der Gelenke und der Knöchel, Verdrehung der Füße, oder Plattfüße, die das anhaltende Stehen oder Gehen, überhaupt die freie Bewegung dieser Glieder hindern, über einander liegende Fußzehen, eine fehlende große Zehe, oder wenn mehrere von den andern Zehen fehlen, Fußschwell, wenn er so stark ist, daß die Füße davon wund sind und das Gehen schmerzhaft wird — alle diese Fehler machen den Recruten untauglich.

- 19) Zu den innern Krankheiten, die einen Recruten untauglich machen, gehören Wassersucht, Verhärtung der Eingeweide, die von außen sichtbar und mit einem eckelichten Aussehen des Mannes verbunden ist, der Blasen- und Nierenstein, fichtenartige Ausschläge, bedeutende scrophulöse, oder venetische Krankheit, sobald sie allgemein ist, oder im Halse, in der Nase, oder den Knochen sich äußert, Epilepsie, Weikranz, Wahnsinn, Melancholie, Blödsinnigkeit, Blöth, zumal wenn sie sich durch Knoten offenbaret, langwieriger Rheumatismus, oder Hüft- und Leidenweh, Lungenucht, Engbrüstigkeit, auch bey ruhigem Zustand, Brustpein, chronische Heiserkeit, Auszehrung, Kopfschwindelsucht, auch schon der, sich deutlich aussprechende habitus patheticus, ferner Fehler des Herzens und der großen Gefäße, die den Umlauf des Bluts bedeutend stören. — Da aber die Erkenntniß dieser Uebel zum Theil sehr schwer ist und manche derselben bios vorgegeben, ja bis zur Täuschung selbst Sachverständiger nachgehört werden; so muß der untersuchende

suchende Arzt hier die größte Vorsicht bey der Untersuchung anwenden, die Angaben des Mannes sorgfältig prüfen und erwägen, ob solche Uebel, als vorgegeben worden sind, aus den angegebenen Ursachen wirklich entstehen können, und ob in Wahrheit die charakteristischsten Zeichen derselben vorhanden sind *ic.* Bey bleibenden Zweifeln wird nach dem Inhalt des 9. §. dieser Verordnung verfahren.

Als Freiwilliger, als Stellvertreter, oder als Austauscher einer betroffenen Nummer, kann ein Mann von zweydeutigem Gesundheitszustand nicht angenommen werden.

- 20) Wenn der zu untersuchende Mann schwere Verwundungen, oder Verletzungen in einer frühern Zeit erlitten hat und diese in seinem Aderper so nachtheilige Folgen zurückgelassen haben, daß er dadurch sich außer Stand befindet, die, dem Soldaten zukommenden Bewegungen und Anstrengungen, besonders Exerciren, Marschiren und Tragen auszuhalten zu können; so ist er undienstfähig.

§. 8.

Die ärztliche Untersuchung muß darüber entscheiden, ob der Mann in den, im §. 5. oder 6. erwähnten Fällen sich befindet, oder ob sein Uebel eine Reclamation gar nicht begründet. Das Ergebniß muß stets bestimmt ausgesprochen werden. Bey der Aushebung selbst kann dasselbe allenfalls durch Registrator zum Protocoll gebracht werden; bey Reclamationen, außer der ordentlichen Aushebung, muß der untersuchende Arzt dasselbe in einem, dem Mann auszustellenden, ausführlichen und förmlichen Zeugniß niederlegen, welches der letztere bey der Recrutirungs-Behörde einzureichen und diese zum Protocoll zu bringen hat.

§. 9.

Wenn der untersuchende Arzt ungewiß bleibt, ob die angeblichen Fehler eines Individuums dasselbe zum Kriegsdienst absolut untauglich machen, oder gar der Verdacht der Verstellung gegen selbiges obwaltet; so liegt es der Recrutirungs-Behörde ob, durch Vernehmung früher von demselben gebrauchter Aerzte, durch die Gemeindevorstände und sonst durch geeignete Mittel und Wege die Wahrheit, oder wirkliche Beschaffenheit möglichst zu erforschen. Wen dennoch bleibenden Zweifeln aber wird der Mann ins Militair eingestellt, mit aller Sorgfalt behandelt und aufs genaueste beobachtet, wo sich dann dessen Tauglich- oder Untauglichkeit bald zeigen und derselbe im letztern Fall, als Invalid, zu beabschieden seyn wird.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 6.

(No. 6.) Verordnung wegen Todeserklärung der, aus den Kriegen von 1807 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militärpersonen, vom 15ten Januar 1823.

Von Gottes Gnaden, Wir, Heinrich der Vier und Fünfzigste, des ganzen Stammes Ältester, Wir, Heinrich der Zwey und Sechzigste, und Wir, Heinrich der Zwey und Siebzigste, Sämlich der jüngeren Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Erannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Aus den Kriegen von 1807 bis 1815 sind mehrere Militärpersonen zu ihren Familien nicht zurückgekehrt, die entweder in diesen Kriegen ihren Tod gefunden haben, ohne daß solcher streng nachgewiesen werden kann, oder die aus irgend einem Grunde noch ferner von ihrem sonstigen Wohnorte entfernt bleiben und ihren jetzigen Aufenthalt verschweigen. Die Beförderung des häuslichen Wohlstandes und Familienglückes macht es nothwendig, den zurückgebliebenen

(12)

(Ausgegeben zu Gera den 20ten März 1823.)

bliebenden Angehörigen solcher Militärpersonen die Mittel zu erleichtern, wodurch sie den nachtheiligen Folgen der Ungewißheit über das Leben der Abwesenden, oder über ihren dormaligen Aufenthalt abhelfen können. Wir verordnen demnach Folgendes:

§. 1.

Es soll derjenige rechtlich für todt gehalten und erklärt werden, von dem nachgewiesen wird, daß er im Kriege eine schwere Verwundung erhalten hat und innerhalb eines Jahres, nach geschlossenem Frieden, weder zurückgekehrt, noch von seinem Leben und Aufenthalt einige Nachricht eingegangen ist.

§. 2.

Wenn keine schwere Verwundung nachgewiesen, durch ein Attestat des Bataillonskommandanten, oder des Compagniechefs aber bescheinigt ist, daß eine Militärperson im Kriege verwundet worden, oder daß eine Krankheit sie befallen habe, und daß sie wegen dieser Verwundung, oder Krankheit in ein Lazareth geschafft worden, ferner daß dieselbe bis jetzt, als wiederhergestellt, sich nicht gemeldet habe; so soll den Ehegatten und Verwandten frey stehen, bey demjenigen Civilgerichte, unter welchem der Verschollene innerhalb Unserer Lande zulezt und ehe er ins Militair trat, seinen Wohnsitz gehabt hat, auf eine Edictalvorladung, mit Bestimmung eines dreymonatlichen Termins und dreyimaliger Bekanntmachung desselben in den öffentlichen Blättern, und auf demnächstige Todeserklärung alldann anzutragen, wenn in der Zwischenzeit auch sonst keine Nachricht von dem Leben und Aufenthalte des Verwundeten, oder Kranken eingegangen ist.

Hatte der Verschollene vor seinem Eintritt ins Militair in Unserm Landen keinen Wohnsitz; so ist der Antrag auf seinen öffentlichen Aufruf und seine eventuelle Todeserklärung an das Justizamt seines letzten Garnisonorts zu richten.

§. 3.

§. 3.

Eine gleiche Befugniß steht den Verwandten einer solchen Militärperson zu, von welcher durch ein Attestat des Batailloncommandanten, oder des Compagniechefs nachgewiesen ist, daß dieselbe nach einer Schlacht, einem Gefecht, Scharmügel, oder Rückzuge, ingleichen nach einem ausgeführten, oder fehlgeschlagenen Sturm auf eine Festung, Schanze, Batterie, auf ein Lager, oder einen sonstigen Platz, wobey sie gegenwärtig gewesen, vermißt worden, und daß seit dieser Zeit keine weitere Nachricht von ihr eingezungen sey.

§. 4.

Eben dasselbe findet Statt, wenn Zwei andere Militärpersonen bezeugen, daß sie den Vermißten in der Action haben fallen sehen, und wenn von dem Leben, oder Aufenthalte einer solchen gefallenen Person auch sonst nichts in Erfahrung gebracht ist.

§. 5.

Was in vorstehenden §§ 1. bis 4. von Militärpersonen überhaupt verordnet ist, das gilt nicht nur von Ober- und Unterofficieren und gemeinen Soldaten, sondern auch von Militärbeamten, Fuhrknechten, Schanz- und andern Arbeitern, ingleichen von dem Gesinde des Militärs und von allen solchen Personen, welche dem Lager und den Truppen folgen müssen.

§. 6.

Den Berichten liegt ob, in allen diesen Fällen (§ 1. bis 5.), auf den Antrag der Ehegatten, oder Verwandten, die Edictalvorladung zu versügen und auf die Todeserklärung nach Lage der Acten zu erkennen. Es sind jedoch diejenigen, welche die Todeserklärung in Antrag gebracht haben, vor Abfassung des Erkenntnisses nochmals zu vernehmen: ob sie wirklich von dem Abwesenden

wesenden und dessen Leben und Aufenthalt seit dessen Verschwinden keine Nachrichten erhalten haben, und zur eidlichen Bestärkung ihrer Angabe anzuhalten.

§. 7.

Ist der wirklich erfolgte Tod der Militärperson durch einen, über alle Einwendung erhabenen Zeugen, auf den Grund eigener Wahrnehmung beurkundet; so soll der Beweis dieses Todes für vollständig geführt erachtet werden, wenn derjenige, welcher bey der Beweiskführung das nächste Interesse hat, diese Bescheinigung noch durch einen Eid dahin,

daß er von dem Abwesenden und dessen Leben und Aufenthalt seit dessen Verschwinden keine Nachrichten erhalten habe,

besätigt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Insignien. Gegeben Schloß Lobenstein, Schloß Schleiß und Schloß Eberzdorf den 15ten Januar 1823.

(L. S.) Heinrich der 54ste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 62ste, Jüngerer Linie Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 72ste, Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 7.

(No. 7.) Verordnung wegen der Verwaltung des öffentlichen Rechnungswesens,
vom 30sten April 1823.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Vier und
Fünfzigste, des ganzen Stammes Ältester, Wir Hein-
rich der Zwey und Sechzigste, und Wir Heinrich der
Zwey und Siebzigste, Alleamt der jüngern Linie souve-
raine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen,
Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Loben-
stein &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Da Wir mißfällig haben wahrnehmen müssen, daß die Verwaltung und
das Rechnungswesen bey den verschiedenen öffentlichen Kassen Unserer Lande
zeitlich nicht allenthalben in der gehörigen strengen Ordnung gehalten worden ist,
und mehrere Veruntreuungen unredlicher Rechnungsführer verschuldet worden
sind, so haben Wir Uns bewogen gefunden, nach vorgängiger Berathung
mit Unseren getreuen Räthen, zur Sicherstellung aller öffentlichen Kassen,
nachfolgende gesetzliche Bestimmungen hierdurch festzusetzen und zu allgemeiner
Nachachtung gemeinkundig zu machen:

(13)

S. 1.

(Ausgegeben zu Gera den 27ten Juni 1823.)

§. 1.

Terminsbestimmungen für die Einreichung und Abnahme der öffentlichen Rechnungen.

Innerhalb vier Wochen, nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Mandats, sollen für alle öffentliche Kassen, worunter nicht nur Unsere eigene und alle einzelne Landes- sondern auch die Kassen der städtischen und andern Communen, der Handwerker, der Kirchen, Schulen und aller übrigen kirchlichen und milden Stiftungen, namentlich der Almosen- Sterbe- und Wittwen- Kassen begriffen seyn sollen — sofern hierüber nicht schon einzelne Bestimmungen bestehen und von Uns stillschweigend oder ausdrücklich beygehalten worden — sowohl zu Einreichung der jedesmaligen Jahresrechnung nebst Bestandsgehälte und Restenverzeichnis, als zu deren Abhörung von jeder oberauffsehenden Behörde feste Termine in der Maasse bestimmt werden, daß die Jahresrechnungen allemal 6 bis 12 Wochen nach dem Rechnungssehluß einzureichen und eben so 6 bis 12 Wochen nach ihrem Eingange abzuhören und zu justificiren sind.

§. 2.

Strafen gegen säumige Rechnungsführer.

Wenn ein Rechnungsführer, es sey bey einer Geldkasse, oder bey einer Naturalien-Einnahme, ohne erhaltene Fristverlängerung, die jedoch nur wegen nachgewiesener besondern Hindernisse erteilt werden soll, vierzehn Tage nach dem bestimmten Einreichungstermin die Rechnung nicht übergeben hat, so soll die aufsehende Behörde ihn sofort zur Erlegung von zwey bis fünf Thalern Strafe zum Besten einer milden Stiftung des Landes von Amtswegen anhalten, auch die Einreichung der Rechnung bey Zehn Thaler Strafe binnen anderweilen 14 Tagen aufgeben, bey ferneren Ungehorsam aber nicht nur diese Strafe gleichfalls unnachlässig bestreiben, sondern auch die letzte, nicht über 14 Tage zu erstreckende Frist nur unter Androhung der sofortigen Suspension und Abnahme

nahme der Kasse einzukümen, hiermit auch bey beharrlicher Saumseligkeit unabweil verfahren, und eine interimistische Kassenverwaltung eintreten lassen.

§. 3.

Rechnungsabnahme und Kassensturz.

Bei Rechnungsabnahmen ist streng darauf zu halten, daß keine unbefugte oder unbeschleunigte, so wie überhaupt keine Ausgaben ohne die gehörigen Quittungen der Empfänger verrechnet, noch sonstige Rechnungsvorfälle überssehen werden. Auch ist jedesmal unabhänderlich ein Kassensturz damit zu verbinden, welchen die aufsehende Behörde nach Gutdünken vor oder nach der Rechnungsabnahme ohne alle vorherige Benachrichtigung — bey den Landkirchen-Ärariaten durch die Orts-Verstlichen — zu verfügen hat, so wie sie auch sonst den Umständen nach solchen unversehens veranstalten mag, ohne daß der Kassensführer sich zu beschweren, oder Jemand ihn deshalb eines Verdachts zu beschuldigen berechtigt seyn soll. Dürmächst ist wegen förderksamster Beytreibung der als Bestandegewähr aufgeführten unvermeidlichen Reste die nöthige ernstliche Verfügung zu treffen.

§. 4.

Strafen säumiger Rechnungs-Abnahmen.

Auffehende Behörden, welche nicht streng auf Befolgung obiger Vorschriften (§. 2. 3.) gehalten haben, sind deshalb um 20 Thlr. zu einer milden Kasse des Landes unnachlässig zu strafen und deshalb zum Ersatz des durch absichtliche Begünstigung, unzeitige persönliche Schonung, oder grobe Fahrlässigkeit den Kassen erwachsenden Nachtheils und Verlustes fiscalisch in Anspruch zu nehmen. Namentlich soll, wenn zweijährige (bey Landkirchen dreijährige) Rechnungen unabhört zusammen kommen, und durch die verschuldete Verzögerung der Rechnungsabnahme ein Kassendefect sich ergibt, die aufsehende Behörde solchen subsidiarisch aus eigenen Mitteln ersetzen.

§. 5.

Strafen unrichtigen Kassensturzes.

Insbefondere sollen diejenigen Beamten, welche die Revision der baaren Kassenbestände, so wie den Kassensturz vollzogen haben, daserne sich späterhin ergäbe, daß sie hierunter Begünstigungen, oder unrichtige Anzeigen verschuldet hätten, nicht nur sofort ihres Amtes entsetzt, sondern auch zum subsidiarischen Ersatz des durch ihre Begünstigung verhehlachten Verlustes und Nachtheils der Kasse aus eigenen Mitteln angehalten werden.

§. 6.

Strenge Aufsicht der Kassen - Vorgesetzten.

So wie Wir demnachst die vorgesezten Behörden überhaupt, strenge Aufsicht auf genaue Pflichterfüllung der ihnen untergebenen Kassenverwalter zu führen, bey eigener Verantwortung und subsidiarischer Haftung verpflichten; so sollen auch die Pflichtverletzungen an den Kassenverwaltern besonders nachfolgendermaassen geahndet werden:

§. 7.

Strafen fahrlässiger Kassenführer.

Wem ein Kassenführer die ihm eingezahlten Gelder nicht sofort zur Kasse bringt, und an einem andern als an dem ihm dazu bestimmten Ort aufbewahrt, oder sonst in der Aufbewahrung der Kassengelder eine Nachlässigkeit verschuldet, so muß er deren etwaigen Verlust durch Brand, durch Diebstahl, oder sonstigen Zufall, eben so aus eigenen Mitteln ersetzen, als wenn er durch eigenmächtig gegebene Nachsicht und Zahlungsfristen oder sonstige Schuld der Kasse Einbuße verursacht hat. Es bleibt zugleich dem Ermessen der oberaufsichenden Behörden überlassen, Rechnungsführer, welche in Beytreibung der Reste ungebührlich säunig sind, um 5 bis 20 Rthlr. zu milden Zwecken, ja den Umständen

händen nach mit Suspension zu bestrafen und haben sie solchenfalls auch unverweilt an den Landesherren zu berichten.

§. 8.

Strafen gemißbrauchter Kassensführung.

Kassenbediente, welche

- A) bessere Münzsorten in geringere umsetzen und den Gewinn der Kasse nicht verrechnen; oder
- B) denjenigen, welche Zahlungen aus der Kasse zu empfangen haben, Abzüge machen und dennoch die Zahlungen als vollständig geleistet in Ausgabe bringen; oder
- C) Kassengelder oder geldwerthe Papiere der Kassen zu ihrem Privatgebrauch verwenden, wenn sie auch solche nachher aus ihren eigenen Mitteln ersetzen; oder
- D) sonst Kassengelder zu einem andern, als ihrem bestimmten Zweck eigenmächtig aufwenden; oder
- E) schon wirklich eingegangene Einnahmeposten wissentlich und absichtlich als Reste auführen,

sollen sofort ihrer Dienste entlassen werden.

§. 9.

Strafen untreuer Kassensführer.

Kassenbeamte, welche die ihnen anvertrauten Gelder oder geldwerthen Sachen unterschlagen, oder zu ihren Privatbedürfnissen verwenden, sollen gleich nach entdecktem Defect, ohne Unterschied des größern oder geringern Betrags, ihrer Stellen entsetzt und überdem

- A) wenn die Veruntreuung weniger als Fünfzig Thaler Conventionsmünze beträgt, den Umständen nach mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängniß oder Zuchthaus bestraft werden;

B) wenn

- B) wenn der Defect auf mehr als Fünfzig Thaler Conventionsmünze sich bekuhft, mit Berücksichtigung der Größe des nicht ersetzten Kassenverlustes, mit ein- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt werden;
- C) wenn die über Fünfzig Thaler steigende Kassenveruntreuung mit Fälschung der gestellten Rechnungen verknüpft, namentlich, wenn eingegangene Posten nicht verrechnet, oder als Diese aufgeführt werden, über der Dienstentsetzung mit Erklärung der Unfähigkeit zu öffentlichen Diensten und einer bis auf 10 Jahre zu erhöhenden Zuchthausstrafe angesehen werden;
- D) wenn mit der Veruntreuung selbst die Flucht oder gar Mitnahme der anvertrauten Kasse, ganz oder zum Theil, verbunden wird, bey erfolgter Haftverurteilung mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt, falls aber durch die Flucht, oder den Tod die Vollziehung der Strafe unmöglich geworden, der Rahme des Kassendefraudanten an den Pranger geschlagen werden.

§. 10.

Verpflichtung aller gegenwärtigen Kassensführer hierauf.

Gegenwärtige Verordnung soll allen dermalen angestellten Kassensverwaltern Regierungswegen durch die ausscheidenden Behörden mit der Anweisung zur Nachachtung und mit der Bedeutung zugesertiget werden, daß in unvorhoffen Conventionsfall eben so, als ob sie hierauf namentlich mit verpflichtet worden wären, gegen sie werde verfahren und erkannt werden.

§. 11.

Verpflichtung aller künftigen Kassensführer hierauf.

Zu gleichem Zweck sollen Regierungswegen allen ausscheidenden Behörden Exemplarien dieser Verordnung zugesertiget werden, mit der Bedeutung, nicht

nur sich selbst gemessenst darnach zu achten, sondern auch alle künftig anzustellenden Kassensührer ausdrücklich und namentlich in Bezug auf gegenwärtige Ver-
ordnung und auf deren Befolgung zu verpflichten und jedem Actenstück über die
Rechnungsabnahme ein Exemplar derselben vorzulegen.

Wir behalten Uns vor, gegenwärtiges Mandat durch nachträgliche Ver-
ordnungen und Dienstinstructionen in einzelnen Fällen zu mehren und zu mindern
und weisen insbesondere alle Justizbehörden Unserer Lande hiedurch gemessenst
an, in ihren rechtlichen Verfügungen und Erkenntnissen dasselbe unabänderlich
zu befolgen und zur Ausführung zu bringen.

Urkundlich haben Wir dies Mandat eigenhändig unterschrieben und mit
Unseren Fürstlichen Insignien bestärken lassen.

Gegeben Schloß Lobenstein, Schloß Schleiß und Schloß Ebers-
dorf den 30sten April 1823.

(L. S.) Heinrich der 54ste, Jüngerer Linie und des
ganzen Stammes Ältester Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 62ste, Jüngerer Linie Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 72ste, Jüngerer Linie Fürst Reuß.

No. 8.

Bekanntmachung, betreffend ein Vorjudiz des gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts zu Jena, über die streitige Rechtsfrage: ob privatim errichtete und in einem Testamente bestätigte Codicille der Zuziehung von Zeugen bedürfen, oder nicht? vom 3ten Juny 1823.

Nachdem von dem Fürstlich Reußischen und Gesamt-Ober-Appellations-Gericht zu Jena, in Gemäßheit der ihm durch §. 98. der provisorigen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung unter No. 3. eingeräumten Befugniß, über die streitige Frage: in wie fern nach Inhalt des römischen Rechts auch solche privatim errichtete Codicille, welche in einem Testamente bestätigt sind, der Zuziehung von Zeugen bedürfen, unterm 27sten März d. J. folgender Beschluß gefaßt worden:

daß in denselben Theilen des Ober-Appellations-Gerichts-Bezirks, wo durch besondere Gesetze oder rechtsbeständige Gewohnheiten, das Gegentheil nicht eingeführt ist, selbst bey den im Testamente bestätigten Codicillen, welche privatim errichtet werden und zu den privilegierten nicht gehören, die gehörige Zuziehung von wenigstens fünf fähigen Zeugen als wesentlich nothwendig zu betrachten, in deren Ermanglung aber, der privatim errichtete auch nicht privilegierte Codicill für ungültig zu achten;

und dieser Beschluß die höchste Genehmigung Unserer Durchlauchtigsten Landesherren unter Beulegung der Befehlskraft erhalten hat; so wird dieses praesudicium hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Jena, den 3ten Juny 1823.

Fürstl. Reuß. Pl. der jüngern Linie gemeinschaftliche Regierung.

Be richtig ung.

Die, in der Verordnung wegen Verpflichtung der Untertanen zum Kriegsdienst vom 2ten Januar 1823. (Gesetzsammlung No. 5.) im §. 8. festgesetzte vorläufige Zurückstellung

„2) derjenigen, welche die Größe von 5 Fuß 2 Zoll Leipziger Maas nicht erreichen“

findet, als auf einem Druckfehler beruhend, nur auf Diejenigen Anwendung, welche die Größe von 5 Fuß 7 (Sieben) Zoll Leipziger Maas nicht erreichen.

Jena, den 3ten Juny 1823.

Fürstl. Reuß. Pl. der Jüngern Linie gemeinschaftl. Regierung das.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 9.

(No. 9.) Erläuterung der Verordnung wegen Todeserklärung nicht zurückgekehrter Militärpersonen vom 15ten October 1823.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Vier und Fünfzigste, Stammes Ältester, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste, und Wir Heinrich der Zwey und Siebzigste, Allesamt der jüngern Linie regierende Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

thun kund und verfügen hiermit, daß die, von Uns erlassene Verordnung wegen Todeserklärung der, aus den Kriegen von dem Jahre 1807 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militär-Personen d. d. 1sten Januar n. c. (No. 6. der Gesetzsammlung) auch in Bezug auf die, in ausländischen Kriegsdiensten gestandenen verschollenen Inländer Anwendung finden und gesetzliche Kraft haben solle.

(14)

Gege.

(Wolgesehen zu Gera den 1ten Februar 1824.)

Gegeben Schloß Lobenstein, Schloß Schleiß und Schloß Eber-
dorf den 15ten October 1803.

- (L. S.) Heinrich der 54te, Jüngerer Linie und des
ganzen Stammes Ältester Fürst Reuß.
- (L. S.) Heinrich der 62te, Jüngerer Linie Fürst Reuß.
- (L. S.) Heinrich der 72ste, Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Neußischen Lande jüngerer Linie.

No. 10.

(No. 10.) Bekanntmachung, die Einſendung und Zueignung von Druckſchriften an die Bundes-Verſammlung betreffend.

In der 10ten dieſijährigen Bundestagsſitzung iſt wegen Einſendung und Zueignung von Druckſchriften an die Bundesverſammlung der Beſchluß gefaßt worden:

- 1) daß die, der Bundesverſammlung zu überreichenden Druckſchriften deutſcher Schriftſteller derſelben künftig durch den Geſandten des Staates, welchen der Schriftſteller oder Verleger angehört, zu übergeben ſind,
- 2) daß von der Bundesverſammlung keine Zueignung angenommen wird, wo- zu nicht vorher ihre Bewilligung nachgeſucht und erlangt worden iſt,

und wird ſolches den hieſigen Untertanen nachrichtlich bekannt gemacht.

Bern, den 30ten September 1823.

Fürſt. Neuß-Vl. der Jüngern Linie gemeinſchaftl. Regierung daſ.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 11.

(No. 11.) Convention der Königlich Sächsischen und Fürstlich Reußischen Landesregierungen zu Dresden und Gera wegen Bestellung der Jagd- und Forstverbrecher ad forum delicti commissi vom 18ten December 1823.

Zwischen der Königlich Sächsischen Landesregierung in Dresden und der Fürstlich Reuß-Plauischen der Jüngern Linie gemeinschaftlichen Landesregierung in Gera ist, mit erfolgter höchster Landesherrlicher Genehmigung, wegen gegenseitiger Bestellung der Jagd- und Forstverbrecher in das Gericht, in dessen Bezirk der Jagd- und Forstfrevol begangen ward, folgende Uebereinkunft getroffen worden:

§. 1.

Wenn sich der Fall ereignet, daß ein Königlich Sächsischer Unterthan im Fürstlich Reußischen der Jüngern Linie Territorio, oder ein Fürstlich Reußischer Unterthan im Königlich Sächsischen Gebiete ein Jagdverbrechen, innerhalb oder außerhalb des Waldes, verüben, oder auf unstreitigem Wald-Grund und Boden, es mag derselbe im Landesherrlichen, oder Privateigenthume sich befinden, eines Vergehens durch Holzentwendung, Beschädigung der Hölzer, Grafen, Hüthen, Mooscharren und Streureißen sich schuldig machen sollte; so soll ein solcher, es sey eine Pfändung erfolgt oder nicht, gehalten seyn,

(15)

sich

sich auf die, an ihn ergehende Ladung, in welcher er, nach der, bey der vorladenden Behörde geltenden gesetzlichen Vorschrift, mit Einräumung einer bloß vierzehntägigen Frist, zu citiren ist, vor dem Amte, oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit er sich des Verbrechens schuldig gemacht hat, zu stellen, und es sollen daselbst die begangenen Jagd- und Waldstreef sowohl, als die, bey Gelegenheit derselben und uno actu continuo mit diesen begangenen andern Exceße, z. B. Widerspähigkeit bey der Pfändung, untersucht und bestraft werden.

§. 2.

Damit dergleichen Verbrechen, besonders Holzdieben desto leichter entdeckt werden können; so soll den Forstbedienten, oder den bestohlenen Eigenthümern nachgelassen bleiben, lediglich auf Anmelden bey den Dorfgerichten, oder, wenn der Verbrecher an dem Orte sich befindet, an welchem die Amts- oder Gerichtsperdition wesentlich ist und der Beamte oder Justitiar wohnt, auf Anmelden beim Amte, oder Gerichtsverwalter, ohne besondere Requisition, jedoch unter Theilnahme wenigstens einer verpflichteten Gerichtsperson, Haus- suchung zu thun.

§. 3.

Die Insinuation der, an den Verbrecher zu erlassenden Citationen soll, ohne besondere Requisition, nur gegen Vorzeigung der schriftlichen, offenen Ladung bey demjenigen Amte, oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Verbrecher wohnt, und auf mündliche Meldung, daß solche insinuiert werden solle, gestattet und dieses auf die Citation angemerkt werden.

§. 4.

Was die Bestrafung der Verbrecher betrifft, so sollen zwar die, im Königreiche Sachsen sich vergebenden Fürstlich Reußischen Untertanen nach den Königlich

Königlich Sächsischen Landesgesetzen, hingegen die Königl. Sächsischen Unterthanen, welche in den Fürstlich Reußischen, der Jüngern Linie Landen Forstverbrechen begehen, nach den Fürstlich Reußischen Gesetzen in der Regel bestraft werden; es soll jedoch bey einer etwa statt findenden bedeutenden Verschiedenheit der, in beyden Landen auf demselben Vergehen stehenden Strafen, da, wo die härtere Strafe eintritt, ein angemessenes Verhältniß zu der gelindern Strafe, welche den Verbrecher bey gleichem Vergehen nach den Gesetzen seines Wohnortes getroffen hätte, beobachtet werden.

§. 5.

Nach beendigter Untersuchung wider die Jagd- und Forstverbrecher und sofort nach Eingang der, deßhalb mit Verfügung des constituirten liquidi zu erlassenden Requisition resp. zu Einbringung der Strafe, insofern solche in Gelde besteht, des Erfasses und der Kosten, soll mit schleunigster Execution verfahren und Strafe, Ersatz und Kostenbetrag an das *forum delicti commissi* abgegeben werden; die Verbrecher aber, welche mit andern, als Geldstrafen belegt werden, sollen gehalten seyn, zu deren Verbüßung auf die unmittelbar, jedoch unter Beobachtung der §. 3. vorgeschriebenen Anzeige und Meldung, an sie erlassene Aufforderung des Richters, der die Untersuchung geführt hat, ad *forum delicti commissi* sich zu stellen.

§. 6.

Es soll auch, wenn *praevia causae cognitione* sich ergibt, daß der Verbrecher etwas nicht im Vermögen habe, von dem requirirten Richter ein gewöhnliches Attestat deßhalb erteilt und in Ansehung der Einbringung der Kosten von Unvermögenden überhaupt eine größere Strenge, als gegen die eigenen Unterthanen beobachtet zu werden pflegt, von der requirirenden auswärtigen Behörde nicht verlangt, auch sollen die Obergkeiten der Forstverbrecher nicht

nicht durch Requisitionen um executivische Beytreibung ohne Noth beeheligt und dadurch Kosten auf Kosten nicht fruchtlos gehäuft werden.

§. 7.

Hiernächst soll den dies- und jenseitigen Forstbedienten zur Pflicht gemacht werden, diejenigen Verbrecher, die sie bey Berichtigungen auf ihrem Reviere in dies- oder jenseitigen Waldungen über Begehung von Waldstrebeln betreffen dürften, bey dem Richter, unter dessen Jurisdiction die Waldung gelegen ist, anzuzeigen.

§. 8.

Diese Uebereinkunft soll vom Tage der, in beyderseitigen Landen zu bewirkenden Publication in Kraft treten und bis auf Widerruf, wechhalb jedem Theile die Aufkündigung ein halbes Jahr voraus freysteht, gelten.

Gera den 18ten December 1823.

Fürstl. Rußl. Pl. der Jüngern Linie gemeinschaftl. Regierung das.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 12.

(No. 12.) Verordnung wegen Befreyung der Militärpersonen von öffentlichen Abgaben, vom 10ten Februar 1824.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Vier und Fünfzigste, Stammes Kurfürst, Wir Heinrich der Zwen und Sechzigste und Wir Heinrich der Zwen und Siebenzigste, Alleamt der jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Wir Uns bewogen gefunden haben, zu Aufstellung allgemeiner Grundsätze über die Befreyung der Militärpersonen von öffentlichen Abgaben, unter Aufhebung aller hierüber ergangenen frühern Verordnungen, für die Zukunft folgende gesetzliche Bestimmungen einzutreten zu lassen:

- A. Active Militärpersonen, worunter sowohl das Linien-Militär, als auch die Gensd'armie und Stadt-Miliz begriffen ist, mit ihren Weibern und minderjährigen Kindern, (so weit nicht etwa für solche bey der Verheyrathung den Militär-Privilegien entzogen ist,) haben zu entrichten:
- 1) die Abgaben von ihren Grundstücken, deren etwauige Frohnleistungen, mithin auch das, auf den Grundstücken etwa ruhende Botengelden, ihnen ebenfalls obliegen;

(16)

2) die

(Ausgegeben zu Gera am sechsten März 1824.)

a) die Gewerbesteuer und die Abgabe von Kapitalien, ingleichen Pachtungen.

Sie sind dagegen befreit:

- 1) von der Miethsteuer, wenn sie Garnison - Dienste in der Stadt thun, ingleichen auf dem Lande zur Erhaltung polizeylicher Ordnung gebraucht werden,
 - 2) vom Schuß - und
 - 3) vom Wachtgelde,
 - 4) von den Almosenbeiträgen und
 - 5) vom Botengehen im Kriege,
- und zwar in Bezug auf 3. 4. 5. so weit diese Abgaben nicht auf ihren Grundstücken ruhen.

Verurlaubte mit dauerndem Urlaube, welche daher, mit Ausnahme einiger Wochen, bürgerlichen Erwerbe nachgehen können, haben jedoch die Miethsteuer und Almosenbeiträge zu bezahlen.

Die Ehefrauen und Wittwen genießen gleiche Rechte mit ihren Männern.

B. Verabschiedete Linien - Militärs und Gewissarmen

a) mit Pension.

Diese sowohl, als ihre Eheweiber und Wittwen, haben sich aller Immunitäten des activen Militärs zu erfreuen, mit alleiniger Ausnahme des Botengehens in Kriegszeiten, wenn ihnen die Kräfte dazu nicht fehlen.

b) ohne Pension.

Ihre Rücktritt in den Civilstand unterwirft sie, ihre Weiber und Wittwen wieder allen bürgerlichen Lasten und Abgaben. Sie können bey denselben nur diejenigen Befreyungsgründe in Anspruch nehmen, welche jedem andern Staatsbürger zu Statten kommen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm bedruckten Fürstlichen Insignen. Gegeben Schloß Leobenstein, Schloß Schleiß und Schloß Ebersdorf den 10ten Februar 1823.

(L. S.) Heinrich der 54ste Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester Fürst Reuß und in Auftrag für Ihro des 72sten Herrn Herzogs Liebden.

(L. S.) Heinrich der 62ste Jüngerer Linie Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen.

(No. 13.) Verordnung wegen Prüfung der Candidaten der Rechtswissenschaften und wegen deren Anstellung im Staatsdienst, so wie wegen Bewilligung der Advocatenpraxis, vom 1sten Februar 1824.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Vier und Funfzigste, Stammes Ältester, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste und Wir Heinrich der Zwey und Siebenzigste, Alleamt der jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛ. ꝛ.

Thun hierdurch kund und zu wissen:

Da das allgemeine Beste nothwendig erheischt, daß zu allen Staatsdiensten im Justizfache, die öffentlich aufgestellten Rechtsanwände eingeschlossen, nur solche junge Männer befördert werden, welche sowohl durch ausreichende Kenntnisse zu deren Verwaltung geeignet sind, als durch sittliches Betragen die damit verbundene äußere Achtung und Vertrauen sich zu erhalten vermögen; so finden Wir für nöthig, in dieser Hinsicht, nach genommener Gutachten Unserer getreuen Stände, Nachfolgendes zu allgemeiner Nachachtung hierdurch zu verordnen:

§. 1.

Jeder Candidat der Rechtswissenschaften, welcher in Unsere und Unserer Lande Dienste zu treten, oder durch juristische Praxis in Unseren Landen von seinen erworbenen Kenntnissen Gebrauch zu machen beabsichtigt, hat binnen Jahresfrist nach beendigten Studien bey Unserer gemeinschaftlichen Regierung sich zu melden, durch Schul- und academische Zeugnisse nachzuweisen, daß er bis dahin sittlich und fleißig gewesen sey und daß er wenigstens drey Jahre lang dem Studium der Rechtswissenschaften auf einer Universität sich gewidmet habe, und um Zulassung zu der erforderlichen Prüfung zu bitten.

§. 2.

§. 2.

Jeder Candidat der Rechtswissenschaften, welcher noch bey keiner benachbarten Juristenfacultät geprüft worden, oder dort nur die letzte Censur erhalten hat, soll auf sein, durch sofortige Belegung der erforderlichen Zeugnisse (§. 1.) zu unterstützenden Besuch, bey der Regierung persönlich vorgeladen werden und muß hier sofort eine Reihe, schriftlich in lateinischer Sprache abgefaßter Fragen in einem besondern, dazu angewiesenen Zimmer der Kanzley, eigenhändig in derselben Sprache beantworten.

§. 3.

Wenn er durch diese vorbemerkte Prüfung den Besitz von Rechtskenntnissen betührt hat, so muß er demnächst aus den, Regierungswegen ihm mitzutheilenden Acten eine vollständige Relation in einer Civil- und eine Verteidigungsschrift in einer Criminalrechtsache, binnen der ihm dazu bestimmten Frist, fertigen und abgeben.

§. 4.

Auf die gefertigten Ausarbeitungen ist in allen vorkommenden Fällen der Candidat einen Eid dahin abzulegen verbunden, daß er solche ohne allen fremden Rath und Beystand gefertigt habe. Demnächst hat er sich noch einer mündlichen Prüfung in deutscher Sprache von Seiten der Regierung zu unterwerfen.

§. 5.

Unsere gemeinschaftliche Regierung wird auf den Grund dieser wiederholten Prüfung jedem Candidaten eine bestimmte Censur über seine Fähigkeit zu öffentlicher Geschäftsführung nach den drey Abflusungen ertheilen und ausfertigen lassen, daß derselbe dadurch

- 1) für vorzüglich tüchtig,
- 2) für tüchtig,
- 3) für nicht untüchtig

erklärt wird.

§. 6.

Findet Unsere Regierung Bedenken, einem geprüften Candidaten auch nur die letzte Censur zu erteilen; so muß ihm eine abweisende Resolution gegeben werden, und darf derselbe weder um einen Staatsdienst, noch um Zulassung zur juristischen Praxis eher sich bewerben, als bis er durch erneuert fortgesetztes Studiren und eine, mit gutem Erfolg bestandene neue Prüfung über seine Befähigung eine günstige Regierungs-Censur aufgebracht hat.

§. 7.

Wenn ein Candidat der Rechtswissenschaften eine günstige Regierungs-Censur erhalten hat, so soll er demnächst wenigstens ein Jahr lang noch in der Regierungs-Kanzley, oder in der Expedition eines inländischen Untergerichts, oder eines recipirten Advocaten durch practische Arbeiten zu einer öffentlichen Geschäftsführung sich vorbereiten, bis er auch in dieser Hinsicht durch ein günstiges Zeugniß von dem Vorstande der Expedition, worinnen er gearbeitet hat, seine Fähigkeit zu einer öffentlichen Geschäftsführung nachzuweisen im Stande ist.

§. 8.

Kein Candidat der Rechtswissenschaften darf um eine Anstellung in Unserm unmittelbaren, oder Unserer Lande Diensten, oder um Bewilligung der Advocatenpraxis nachsuchen, noch als Gerichtsdirector eines Patrimonialgerichts angestellt werden, wenn er nicht den vorherwermelten Prüfungen sich unterworfen und durch die vorgeschriebene Geschäftsbung sich dazu vorbereitet hat, darüber auch günstige Zeugnisse seinem Gesuche beizulegen vermag.

§. 9.

Derjenige Candidat der Rechtswissenschaften, welcher sich bereits bey einer benachbarten Preussischen, oder Sächsischen Juristenfacultät hat prüfen lassen und von derselben nicht die letzte Censur erhalten hat, bleibt zwar mit einer nochmaligen schriftlichen und mündlichen Prüfung der Regierung verschont; es muß aber dennoch, ehe er um eine Dienstanstellung, oder Zulassung zur Advocatenpraxis nachsuchen darf, zuvörderst die allgemein erforderliche Proberelation über einen Civil- und Vertheidigungsgeschäft in einem Criminalrechtsfall, nach Anweisung der Regierung, aufarbeiten und dann einige Zeit der Geschäftsführung in der Regierungskanzley, oder in der Expedition eines Untergerichts,, oder eines recipirenden Advocaten sich gewidmet haben.

§. 10.

So wie Wir fernerein bey allen Dienstanstellungen und Bewilligungen der Advocatenpraxis hauptsächlich die Tüchtigkeit jedes Ansuchenden, als notwendige Bedingung, betrachten; so werden Wir auch bey allen Weiterbeförderungen nur die Würdigkeit und bis dahin bewiesene gewissenhafte Pflichterfüllung unter mehreren Bewerbern vorzüglich berücksichtigen. Insbesondere sollen daher alle Untergerichts-Advocaten, welche zu Regierungsadvocaten befördert zu werden wünschen, noch zu vorgängiger Aufarbeitung einer anderweitigen Proberelation aus einem, Regierungsbewegen mitzutheilenden Actenstück verpflichtet seyn, und unter mehreren Bewerbern soll auch der Vorzug lediglich durch die hierdurch nachgewiesene größere Würdigkeit entschieden werden.

§. 11.

Indem Wir es in Rücksicht der Zahl der anzustellenden Regierungsadvocaten bey der bisher bestandenen Beschränkung derselben auf acht bewenden lassen, finden Wir Uns bewogen, auch die Zahl der zu recipirenden Untergerichtsadvocaten für Unser Fürstenthum Gera auf Acht und für die Pflege
Saal-

Saalburg auf Zwey für die Zukunft in der Maaße zu bestimmen und festzusetzen, daß, so lange diese Anzahl vorhanden ist, für jetzt und künftig keine Gesuche um Bewilligung der Untergerichtspraxis weiter angebracht, oder zugestanden werden sollen. Für die übrigen Abtheilungen Unserer Lande behalten Wir Uns vor, gleichfalls geschlossene Zahlen der anzustellenden Untergerichtsadvocaten durch besondere Verordnungen festzusetzen.

§. 12.

Die Bewilligung der Untergerichtspraxis in Unsern Landen ist an die Bedingung gebunden, daß der neurecipirte Untergerichtsadvocat binnen einem Jahr, von der Zeit der erhaltenen Bewilligung, bey Verlust derselben, auch in Unsern Landen seinen festen Wohnsitz nehmen muß; seferne dieß bisher von einzelnen recipirten Untergerichtsadvocaten noch nicht bewirkt seyn sollte, sind dieselben verbunden, dieß amnoch binnen einem halben Jahr, von Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, zu vollziehen, und sind sie ausserdem der verliesenen Untergerichtspraxis für verlustig zu achten.

§. 13.

Untergerichtsadvocaten, denen die Praxis in Unsern gesammten Landen verstatet ist und die einen bestimmten Wohnort gewählt haben, dürfen letztern nicht in eine andere Landesabtheilung verlegen, ohne zuvor die besondere Erlaubniß des Landesherren des neugewählten Wohnorts nachgesucht und erhalten zu haben.

§. 14.

Die, in einer Landesabtheilung besonders bewilligte juristische Praxis berechtigt den recipirten Untergerichtsadvocaten zur Uebung derselben in einer andern Landesabtheilung nicht anders, als auf jedesmalige besondere obrigkeitliche Erlaubniß. Auswärtige Advocaten dürfen bey inländischen Gerichten, auf besonderes

sonderes Ansuchen bey denselben, in jedem einzelnen Falle nur dann zugelassen werden, wenn es gewiß ist, daß die Advocaten der hiesigen Lande bey den Obrigkeiten der Erstern auf gleiche Weise zur Praxis in einzelnen Rechtsgeschäften Erlaubniß erhalten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Insignen bekräftet lassen. So geschehen Schloß Lobenstein, Schloß Schleiz und Schloß Eberzdorf, den 17ten Februar 1824.

(L. S.) Heinrich der 54ste Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester Fürst Reuß und in Auftrag für Ihro des 72sten Herrn Veters Liebden.

(L. S.) Heinrich der 62ste Jüngerer Linie Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 15.

(No. 14.) Bankrottler's Mandat vom 12ten November 1824.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwey und Siebenzigste, der jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛ. ꝛ.

fügen hiermit zu wissen:

Da Wir bemerken müssen, daß seit Kurzem mehrere Fälle aufgebrochener Concurse in Unsern Landen vorgekommen sind, welche durch die Gemeinschuldner auf eine strafbare Weise veranlaßt, hierdurch aber sowohl die Sicherheit des Privat-Eigenthums gefährdet, als der Credit der Gewerbetreibenden beeinträchtigt worden; so haben Wir, nach vorgängigem Gutachten Unserer getreuen Stände, zu künftiger möglichster Verhütung ähnlicher Fälle, folgende gesetzliche Vorschriften zu erlassen und zu Jedermanns Nachrichtung hierdurch gemeinkundig zu machen beschlossen.

(17)

S. 1.

§. 1.

Einleitung des richterlichen Verfahrens gegen jeden Gemeinschuldner.

Sobald die Unzulänglichkeit des Vermögens eines Einwohners zu vollständiger Befriedigung aller seiner Gläubiger auf gesetzliche Weise dessen ordentlichem Civil-Richter bekannt wird, so hat derselbe den Gemeinschuldner sofort und vor allen Dingen, neben den, rechtlicher Ordnung nach, zur Sicherstellung des Vermögens für die Gläubiger ohne Aufschub zu treffenden Verfügungen, mit-
 theil förmlichen Cydes angelehen zu lassen:

„daß er bey der Angabe seines Vermögens und Schuldenzustandes nichts wissentlich verschweigen wolle, noch irgend Etwas verheimliche, oder bey Seite geschafft habe, noch mit seinem Wissen und Willen durch Andere Etwas von seinem Vermögen an sich genommen und davon weggebracht worden; daß er auch, falls er noch Etwas in Erfahrung bringen sollte, was übersehen worden wäre, solches sofort getreulich dem Gericht anzeigen wolle; daß er bis zu Endigung des Creditwesens ohne richterliche Erlaubniß sich nicht außer Landes begeben, vielmehr auf Erfordern jederzeit persönlich stellen und daß er von seinen ausstehenden Forderungen künftig weiter nichts einheben, noch von seinen Effecten Etwas verchuffern, oder sonst eine Disposition darüber sich anmaßen, am wenigsten aber heimlich einen Gläubiger vor dem andern befriedigen wolle.“

Zugleich hat der Richter den Gemeinschuldner unverzüglich zur vollständigen Angabe seines Vermögens nach allen einzelnen Theilen, so wie seiner sämtlichen Schulden anzuhalten und dieß entweder durch sofortige protocollarische Vernehmung desselben zu bewirken, oder, sofern der Gemeinschuldner hierzu fähig ist, von demselben durch ein schriftliches, eigenhändig zu unterschreibendes Verzeichniß bewirken zu lassen, wozu demselben eine, höchstens 14 Tage betragende, unerstreckliche Frist, bey Vermeidung sofort zu vollziehenden Personal-Arrestes, einzuräumen ist.

§. 2.

Untersuchung der Ursachen der Zahlungsunfähigkeit.

Demnächst hat die bürgerliche Obrigkeit denselben zur vollständigen Angabe der Ursachen anzuhalten, wodurch er in Vermögensverfall gerathen und zu Aufnahme der erwachsenen Schulden veranlaßt worden ist. Jeder Richter, bey welchem ein allgemeiner, nicht aber ein separater Concurß anhängig wird, auch wenn er zur Ausübung der Obergerichte sonst nicht befugt ist, wird hierdurch nicht nur berechtigt, sondern auch aufs ernstlichste und, bey Strafe dreymonatlicher Suspension von seinen Amtsverrichtungen und Dienst Einkommen, verpflichtet, sowohl über die angegebenen, als über die ihm sonst bekannten Ursachen der Vermögens-Unzulänglichkeit von Amtswegen, ohne Rücksicht der Person, eine unparteyische Untersuchung und Vernehmung sowohl des Gemeinschuldners, als aller andern Personen, welche von dessen Verhältnissen Wissenschaft haben, zu verhängen und dabey keinen, denselben bekannten Umstand ungedeckt zu lassen, der dem Gemeinschuldner zur Last fallen, oder zu dessen Entschuldigung gereichen könnte.

Demnächst hat der Concurß-Richter die, hierüber in einem eigenen, abgeforderten Bande zu führenden Acten der gemeinschaftlichen Registrirung zu der Bestimmung des weitern Verfahrens und ob der Gemeinschuldner für straflos zu erklären, oder eine förmliche Untersuchung weiter zu verhängen sey, vorzutragen.

Soferne zu letzterer rechtliche Gründe vorhanden sind, so hat die Regierung die Acten den competenten Obergerichten mit der nöthigen Anweisung zugehen zu lassen.

Die weitere Untersuchung und die Bestrafung des Bankrottirers, nach vorgängiger, demselben verstatteter Vertheidigung, erfolgt sodann bey diesen in der gesetzlichen Form des Criminalprocesses, eben so, wie von den Obergerichten, und nicht aus der Concurßmasse, die Proceß- und Verpflegungskosten des

des verhafteten, oder mit Zuchthausstrafe belegten Bankerottirers zu bestreiten sind.

Für die erste Untersuchung der bürgerlichen Obrigkeit, als Officialpflicht, ist aber auch vom Concurdgericht nichts zu liquidiren.

§. 3.

Verfahren gegen den abwesenden Gemeinschuldner,

A. wenn der Aufenthaltsort bekannt ist.

Sollte ein Gemeinschuldner vor, oder heym Ausbruch seines Concurdes sich entfernt haben und dessen auswärtiger Aufenthaltsort bekannt seyn; so ist derselbe zuvörderst vom Concurdrichter, mittelst Requisition der dortigen Obrigkeit, zum persönlichen Erscheinen und zur Vernehmung vor seinem ordentlichen Richter unter der Verwarnung vorzuladen, daß im Fall seines Ausenbleibens gegen ihn, als betrüglischen Bankerottirer, werde verfahren werden, und auf sein erfolgendes Erscheinen nur nach Maassgabe des vorstehenden §. 2. wider denselben zu verfügen. Im Fall seines Ausenbleibens aber hat der Concurdrichter, auch wenn er die Obergerichte nicht besitzt, sofort die Obrigkeit des Aufenthaltsorts des Gemeinschuldners um dessen Arretirung und Auslieferung zu requiriren und, wenn solche erfolgt, eben so, als sonst in jedem Fall, wenn erweilliche Anzeigen eines betrüglischen Bankrotts sich ergeben, mit seiner Verhaftung bis zu einer, möglichst schnell einzuholenden Entscheidung der Regierung darüber, zu verfahren.

§. 4.

B. wenn der Aufenthaltsort unbekannt ist, oder die Gestellung versagt wird.

Sollte aber der Aufenthaltsort eines ausgetretenen Gemeinschuldners unbekannt seyn, oder weiterhin werden; so sind von den Obergerichten, denen von jedem Concurdrichter, welcher keine Criminalgerichtsbarkeit besitzt, sofort die

die nöthige Mittheilung deshalb zu machen ist, dessen nächste Familienglieder, Hausgenossen, Dienstpersonale und sonstige nähere Bekannte über ihre etwaige Wissenschaft davon zu vernehmen und diese, im Fall ihrer Unkunde, bey mindestens vierzehntägiger Gefängnißstrafe zu bedeuten, daß sie, falls sie solchen Aufenthaltsort auch künftig erst erfahren sollten, denselben getreulich angeben wollen.

Im Fall diese Vernehmung ohne Erfolg bliebe, so haben die Obergerichte den Umständen nach entweder mit der Edictalcitation unter gleicher Verwarnung, wie im §. 3. bey der Citation vorgeschrieben, oder, falls Anzeigen eines betrüghchen Bankerotts schon vorhanden, mit Erlassung von Steckbriefen gegen den ausgetretenen Gemeinschuldner zu verfahren. Nach dessen Habhaftverdung, oder freiwilligen Bestellung und, im Fall obwaltenden Verdacht eines betrüghchen Bankerotts, bewirkter Verhaftung, ist die Untersuchung gegen denselben zu verhängen, wenn auch dessen anhängig gewordenes Creditwesen unmittelbar durch Vergleich, oder im Wege Rechtsens beendet seyn sollte.

Soferne ein ausgetretener Gemeinschuldner weder durch Requisition der Obrigkeit seines Aufenthaltsorts, noch durch Edictalien, oder Steckbriefe hat erlangt werden können; so ist das anzudehrende Präjudiz in contumaciam zur Ausführung zur bringen, derselbe für einen betrüghchen Bankerottier mittelst Bescheids zu erklären, dies durch die Geraiße Zeitung und Wochenblätter gemeinkundig zu machen und sein Name an den Pranger zu heften.

§. 5.

Straflosigkeit einer Zahlungsunfähigkeit.

Nur wenn aus der verhängten Untersuchung sich ergibt, daß der Gemeinschuldner durch Unglücksfälle, oder Unternehmungen, deren Mirlingen nach vernünftigen Gründen der Wahrscheinlichkeit sich nicht voraus sehen ließ, in Vermögensabfall gerathen und dadurch die Unzulänglichkeit zu Befriedigung aller sei-

seiner Gläubiger veranlaßt ist, soll derselbe unbestraft bleiben; so wie auch in dem Fall, wenn eine Zahlungsunfähigkeit durch einen allgemeinen Vergleich be-
gelegt worden ist, ohne daß vor Abschluß des Vergleichs die Obrigkeit von dem
Zahlungsumvermögen legale Nachricht erhalten hat, alle Untersuchung und Be-
strafung wegfällt, sofern nicht Anzeigen eines betrüglich bewirkten Accords sich
ergeben, oder zur Anzeige gebracht worden, decentwegen sodann gleiche Untersuchung
und Bestrafung zu verhängen ist, wie wegen eines betrüghchen Bankrotts.

Außerdem aber soll jeder Gemeinschuldner ohne Unterschied des Geschlechts,
je nachdem derselbe als betrüghcher, oder als muthwilliger, oder als fahrlässi-
ger Bankrottirer zu betrachten ist, in der nachfolgenden Maße mit den ver-
dienten Strafen belegt werden.

§. 6.

Begriff des betrüghchen Bankrotts.

Als betrüghliche Bankrottirer sollen diejenigen Gemeinschuldner angesehen
werden,

A. Welche, um ihre Gläubiger zu hintergehen, ihr Vermögen auf ie-
gend eine Weise verheimlichen, Geld oder Geldwerth auf die Seite schaffen,
ausstehende Forderungen verschweigen, oder, nachdem die Obrigkeit von dem
Zahlungsumvermögen legale Kenntniß erhalten hat, noch heimlich Bezahlungen
der letztern annehmen;

B. Welche erdichtete Gläubiger aufstellen, oder solche, deren Forderungen
unbegründet, oder übertrieben sind, betrüghlich begünstigen, oder eine Verfä-
lschung der, bey ihrem Creditwesen vorkommenden schriftlichen Aufsätze verschul-
den, oder durch Ableugnen prioritätlicher Forderungen, oder ähnliche unrichtige
Angaben über ihren unzulänglichen Vermögenszustand einzelne Gläubiger zu Her-
leitung nicht unbedeutender Summen verleitet, oder erwecklich, bey deutlichen Be-

Bewußtseyn ihrer Zahlungsunfähigkeit, noch beträchtliche Waarenportien auf Credit entnommen haben;

C. Welche, als Vormünder, oder sonst als Geschäftsträger, die, ihnen anvertrauten Gelder bey dem Bewußtseyn einer Zahlungsunfähigkeit für sich verwandt und verzehrt haben;

D. insbesondere alle Kaufleute und Handwerker, welche ihre Handlungs- und Rechnungsbücher, oder andere Urkunden, woraus der Vermögenszustand und das Verhältniß desselben zu den Schulden übersehen werden könnte, verfälschen, oder vernichten, oder unbrauchbar machen, oder solches durch andere bewirken lassen.

§. 7.

Strafe des betrügliehen Bankerotts.

Jeder betrüglische Bankerottirer soll mit vier- bis achtjähriger Zuchthausstrafe belegt, alles gerichtlichen Glaubens verlustig und aller Würden, Titel, Staats- und Ehrenämter, Ehrenzeichen, auch Rechtswohlthaten, namentlich der Competenz, so wie der künftigen Ausübung des Geschäfts, oder Gewerbes, welche bey Verübung des Betrugs gemißbraucht worden, unfähig erklärt werden. Ist ein betrüglischer Bankerottirer vor Vollziehung der Strafe verstorben, oder entwichen; so soll sein Name an den Pranger geheftet werden.

§. 8.

Begriff des muthwilligen Bankerotts.

Als muthwillige Bankerottirer sollen diejenigen Gemeinschuldner betrachtet werden,

A. Welche durch verwegene, das eigene Vermögen übersteigende, dem Willigen leicht ausgeführte Unternehmungen und Speculationen wiederholte Verluste

luste erlitten und dadurch eine Unzulänglichkeit ihres Vermögens herbei geführt haben;

B. Welche, als Kaufleute, oder Fabrikanten, gar keine, oder keine ordentlichen Bücher geführt, oder nicht alljährlich eine Inventur und Bilanz gefertigt und sich dadurch in eine Unwissenheit über den Stand ihres Vermögens versetzt haben;

C. Welche durch übertriebenen Aufwand sich außer Zahlungsstand gesetzt haben.

Für übertrieben ist jeder Aufwand zu achten, der die Nothdürfte und gemeinen Bequemlichkeiten des Lebens übersteigt und mit den jedesmaligen wirklichen Einkünften des Gemeinschuldners nicht im Verhältniß steht.

Inbesondere ist aller Aufwand, welcher durch Spiel, Wetten, Schwelgerey und unzüchtiges Leben verursacht worden, unter allen Umständen und ohne weitere Untersuchung, als übertrieben anzusehen.

§. 9.

Estrafe des muthwilligen Bankerotts.

Jeder muthwillige Bankerottirer soll nach Waadgabe seiner Verschuldung mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe belegt und aller Würden, Titel, Staats- und Ehrenämter, auch, falls er ein Kaufmann, oder Fabrikant ist, der kaufmännischen Rechte und ihrer Concessionen verlustig und unfähig erklärt werden. Entzieht er sich der Estrafe durch Flucht, so wird sein Name an den Pranger geschlagen.

§. 10.

Begriff des fahrlässigen Bankerotts.

Für fahrlässige Bankerottirer sollen diejenigen Gemeinschuldner gehalten werden,

A. Wel.

A. Welche bey dem Verufeſeyn der Unzulänglichkeit ihres Vermögens eine gerichtliche Inſolvenz - Anzeige nicht nur unterlaſſen, ſondern auch den Reſt deſſelben zu ihren eigenen, oder der Ihrigen Bedürfniffen, wenn gleich ohne Verſchwendung, verwenden und vergehren und dadurch ihren Gläubigern entziehen. Jenes Verufeſeyn ſoll aber als erwieſen angenommen werden, ſobald und von der Zeit an, wo ſich ergeben, daß ein Gemeinſchuldner ſeinen Gläubigern nicht mehr 50 Procent ihrer Forderungen auf wenigſtens geſchätzten könne;

B. Welche mit Verheimlichung ihres, ihnen bekannten inſolventen Zuſtandes, wenn gleich in der unſichern Hoffnung baldiger Vermögensverbesserung, neue Schulden machen und dadurch den Verluſt ihrer Gläubiger erhöhen.

§. 11.

Strafe des ſahrläßigen Bankerotts.

Fahrläßige Bankerottiere ſollen nicht nur der, bis dahin inne gehaltenen Aemter und Gewerbsconceſſionen verkuſtig erklärt, ſondern auch nach Maßgabe des ſich ergebenden größern, oder geringern böſlichen Vorſatzes, den Verluſt ihrer Gläubiger zu veranſehen, und der erweſlichen Kirzern oder längern Verheimlichung der Inſolvenz, mit einmonatlicher bis einjähriger Zuchthaus - oder Gefängnißſtrafe belegt werden. Inſbeſondere ſoll Kaufleuten und Fabrikanten eine neue Handlung, oder Fabrikunternehmung, oder die Fortſetzung ihres frühern Gewerbes nicht ohne beſondere Landesherrliche Erlaubniß geſtattet ſeyn.

§. 12.

Strafen der Ehefrauen der Gemeinſchuldner.

Wenn die Ehefrau eines betrüglichen Bankerottiers wiſſentlich und unmitelbar an dem Vergehen des Mannes Theil genommen hat, ſo verliert ſie ihr eigen-

eigenthümliches Vermögen zum Besten der Gläubiger und hat die Hälfte der, den Mann treffenden Zuchthausstrafe verwirkt.

Ist der Bankrott namentlich durch übermäßigen Aufwond, oder Verschwendung veranlaßt; so soll die Ehefrau aller Vorrechte wegen ihres eigenthümlichen Vermögens verlustig seyn und den Chirographarischen Gläubigern gleich gestellt werden, so ferne sich aus der Untersuchung über die Ursachen des entstandenen Bankrotts ergibt, daß die Frau die Verschwendung veranlaßt, oder besonders befördert habe.

Alle Schenkungen, welche von Seiten des Mannes während der Ehe der Frau gemacht, so wie alle Käufe, welche mit des Mannes Gelde auf den Namen der Frau vollzogen worden, sollen durch eine sich ergebende Zahlungsunfähigkeit des Mannes sofort ipso jure faſerne aufgehoben und ungültig seyn, und die geschenkten, oder also gekauften noch vorhandenen Gegenstände, mit alleiniger Ausnahme der nothdürftigen Kleidungsstücke, Wäsche und Betten, zur Concurdmasse gezogen werden.

§. 13.

Verbindende Kraft der Stimmenmehrheit bey Nachlaßverträgen.

Um alle Streitigkeiten über die rechtliche Verbindlichkeit zum Beytritt von Seiten einzelner Gläubiger zu einem abzuschließenden Nachlaßvertrage möglichst abzuschneiden, bestimmen Wir hierdurch, daß nur in dem Fall, wenn

- 1) der Gemeinschuldner die Richtigkeit des, von ihm angegebenen Vermögens- und Schuldenzustandes eudlich bekräftet hat;
- 2) Fünf Achttheile aller Gläubiger, der Summe ihrer Forderung nach berechnet, ihre Einwilligung bestimmt erklärt haben und
- 3) sämtliche Chirographarische Gläubiger wenigstens 50 Procent ihrer Kapitalforderungen erhalten,

von Seiten einzelner chirographarischer Gläubiger der Abschluß des allgemeinen Nachlassvertrags nicht gehindert, sondern derselbe, deren Widerspruch ungenügend, sodann Obrigkeitswegen bestätigt und zur Ausführung gebracht werden soll, auch wenn ein förmlicher Concurß bereits ausgebrochen wäre. Absolut privilegierte und hypothekarische Gläubiger sollen aber auch durch solche Stimmenmehrheit, einem Nachlassvertrage beizutreten, nicht verpflichtet werden.

§. 14.

Promulgation dieses Mandats.

Um gegenwärtige Verordnung desto unabweichlicher künftigher zur Ausführung zu bringen, so soll solche in den Städten sowohl dem Handlungsstande in mehreren Exemplaren, als jeder Innung ein besonderer Abdruck, zur Nachachtung zugesertiget, auch jedem, als Kaufmann sich niederlassenden neuen Bürger mit dem Bürgerzettel ein Exemplar davon eingehändiget werden.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Insignen bestärken lassen.

Gegeben Schloß Schleiß und Schloß Ebersdorf den 12ten Novem-
ber 1824.

(L. S.) Heinrich der 62ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 72ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 14.

(No. 15.) Erklärung der, unter dem 26ten October 1822. erlassenen Verordnung wegen Aufnahme der Fremden und Versorgung der Hülfbedürftigen (Ges. Sammlung No. 4. pag. 15.) vom 15ten August 1825.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwey und Schzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwey und Siebenzigste, der jüngern Linie regierende Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

Hun hiermit kund und zu wissen:

Um einigen Ungewissheiten in Bezug auf Unsere Verordnung d. d. 26ten Octbr. 1822. wegen Aufnahme der Fremden im Lande und wegen Versorgung der Hülfbedürftigen (No. 4. der Gesetzsammlung) abzuhelfen, verordnen Wir: Es soll, nach dem, in den Worten des §. 14. gedachten Gesetzes: Auch soll in den Dörfern künftig u. ausgesprochenen Sinne durchaus kein Unterschied zwischen den Ritterguthshäusern und den Gemeindegliedern in den Dörfern hinsichtlich ihrer Verpflichtung zu Beiträgen zur Armen-Versorgung gemacht werden, ohne Rücksicht darauf, ob die ersteren schon vor der fraglichen Verordnung und ohne Beobachtung der daselbst vorgeschriebenen Formlichkeiten, oder erst nach Promulgation derselben und unter dieser Beobachtung aufgenommen worden sind.

(19)

Damit

(Ausgegeben zu Gera den 9ten Januar 1826.)

Damit übrigens künftigh die, wegen Aufnahme der Fremden im Lande und Versorgung der Hülfbedürftigen notwendigen schnellen polizeylichen Maasregeln nicht durch weitläufige Erörterungen der dießfalligen Differenzen aufgehalten werden mögen; so wird weiter verordnet, daß in solchen Fällen, wo die Anwendung des, über diesen Gegenstand disponirenden Befehrs (Befehlsummung No. 4. pag. 15.) zur Frage kömmt, keine prozeßualischen Weitläufigkeiten, noch weniger Anträge auf Einholung eines auswärtigen Erkenntnisses zugelassen, vielmehr beyde Theile nur summarisch gehöret und dann die Sache von der Regierung entschieden werden, gegen diese Entscheidung kein ordentliches, oder außerordentliches Rechtsmittel, es habe Namen wie es wolle, Statt finden, vielmehr diese Entscheidung ohne weiteres sofort nach deren Publication befolgt und von den Behörden, bey welchen die Differenz ventilirt worden ist, executirt werden soll. Würde sich hierdurch Jemand in seinen wohlbegründeten und erworbenen Rechten verletzt erachten, so stehet demselben zwar deren Ausführung im gesetzlichen Rechtswege mittelst Erhebung rechtlicher Klage frey; es wird aber hierdurch die Executirung abgedachter Regierungs-Entscheidung in keine Wege gehindert; Letzter soll vielmehr so lange unabwweichlich nachgegangen werden, bis eine abändernde rechtskräftige Entscheidung im Rechtswege erlangt worden ist.

Begeben Schloß Schleiz und Schloß Eberdorf den 15ten August 1825.

(L. S.) Heinrich der 62ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 72ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.

(No. 16.) *Verordnung vom 3ten December 1823. wegen Wiedereinsetzung des Ober-Appellations-Gerichts, Präjudiz vom 3ten Juny 1823. über die Form der, in einem Testamente bestätigten Codicille.*

**Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwey und
Schzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der
Zwey und Siebenzigste, der jüngern Linie regierende Für-
sten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu
Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und
Lobenstein &c. &c.**

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem Wir, in Erwägung der Nothwendigkeit, welche durch Erschwe-
rung der Form für privatim errichtete und in einem Testamente bestätigte Co-
dicille Unsern Landesherrn erwachsen, beschlossen haben, daß, unter
dem 3ten Juny 1823. publicirte Präjudiz des Gesamt-Ober-Appellations-
Gerichts zu Jena vom 27sten März jenen Jahres, (Gesamml. No. 7. Ge-
setz 8. pag. 90.) wonach, dem bis dahin in Unsern Landen beynahe allgemein
bestehenden Gerichtsbrauche entgegen, bey solchen Codicillen die Zuziehung von
wenigstens fünf Zeugen, als wesentlich notwendig zu betrachten ist, wie hier-
mit geschieht, in gedachten Unsern Landen wiederum aufzuheben; so verord-
nen Wir hiermit:

daß künftig alle privatim errichteten Codicille, wenn sie in einem
zu Recht beständigen Testamente bestätigt sind, ohne alle weitere
Formlichkeit, insonderheit auch ohne Zuziehung einiger Zeugen — in
so fern über die Authenticität solcher Codicille selbst kein Zweifel ob-
waltet

waltet — für eben so zu Recht bestehend angesehen werden sollen,
als die Testamente selbst, in denen sie bestiftet sind.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit
Unsern Fürstlichen Insignen bekräftigen lassen.

Gegeben Schloß Schley und Schloß Eberndorf, den 5ten Decbr. 1804.

(L. S.) Heinrich der 62ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 72ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 15.

(No. 17.) Erläuterung des 8ten Paragraphen und zwar Num. 2 und 3. S. 36. der Verordnung wegen Verpflichtung der Untertanen zum Kriegsdienste vom 2ten Januar 1823., befindlich in No. 5. der Gesetzsammlung, die Fortdauer der Militärpflichtigkeit der, wegen Mangels an erforderlicher Größe und wegen Kränklichkeit Zurückgestellten betreffend, vom 16ten Januar 1826.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwey und Siebenzigste, der jüngern Linie regierende Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Erannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

fügen hiermit zu wissen:

Es ist in Bezug auf die, §. 8. sub 2 und 3 Unserer Verordnung wegen Verpflichtung der Untertanen zum Kriegsdienste (No. 5. der Gesetzsammlung S. 36.) enthaltenen Bestimmungen Zweifel entstanden, wie es hinsichtlich der Fortdauer der Militärpflichtigkeit der, wegen Mangels an erforderlicher Größe, oder wegen Kränklichkeit zurückgestellten Conscriptirten in dem Falle zu halten sey, wenn Letztere bey der zweyten und dritten Stellung fortwährend als untauglich zum wirklichen Eintritt befunden werden.

In Betracht nun, daß die Zurückstellung solcher Individuen auf keinem andern Grunde, als dem ihrer temporären Unbrauchbarkeit beruht, verordnen Wir hiermit:

(20)

daß

daß dergleichen, auch bey der dritten Untersuchung untüchtig befundene und zurückgestellte Conscriptirte fortdauernd als reservpflichtig angesehen und im Fall eines ausbrechenden Kriegs — wenn sie inzwischen diensttauglich geworden sind — einberufen werden, daher auch vor Ablauf der Jahre ihrer Militärpflichtigkeit keinen Freyschein erhalten sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und besiegelten Fürstlichen Insegl. Schloß Schleiz und Schloß Eberdorf den 16ten Januar 1826.

(L. S.) Heinrich der 22ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 72ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.

(No. 18.) Bekanntmachung wegen Abschließung einer Convention über gegenseitige Bestellung der Forst- und Jagdverbrecher mit der Herzogl. Sächs. Gesamtlandesregierung zu Altenburg, vom 7ten Februar 1826.

Nachdem, in Gemäßheit höchster Entschliesung Durchlauchtigster Landesherrenschaften, Wir mit der Herzogl. Sächsischen Hochlöbl. Gesamtlandesregierung in Altenburg eine

Uebereinkunft wegen gegenseitiger Bestellung der Forst- und Jagdverbrecher ad forum delicti commissi

ganz in der Manse, wie zwischen dem Königreiche Sachsen und den diesseitigen Fürstl. Landen (nach Inhalt von No. 11. der Gesesammlung) abgeschlossen haben; als wird dieß zur allgemeinen Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Sig. Vera, den 7ten Februar 1826.

Fürstl. Reuß. Pl. gemeinschaftliche Regierung daselbst.

(No. 19.) Erläuterung des 7ten Paragraphen der, unter Nummer 13. im 12ten Stück der Gesefsammlung befindlichen Verordnung vom 12ten Februar 1824. S. 103. wegen Prüfung der Candidaten der Rechtswissenschaften, vom 18ten Februar 1826.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwey und Siebenzigste, der jüngern Linie regierende Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

thun hiermit kund und zu wissen:

Zu Verhütung etwaiger Mißdeutung und zu sicherer Erreichung des Zwecks Unserer Verordnung wegen Prüfung der Candidaten der Rechtswissenschaften u. c. finden Wir Uns veranlaßt, rücksichtlich des, §. 7. (S. 103. der Gesefsammlung) denselben vorgeschriebenen Arbeitens

in der Expedition eines inländischen Untergerichtes, oder eines recipierten Advocaten,

folgende nähere Bestimmungen eintreten zu lassen:

1.

Unter den Untergerichten, von deren Expeditionen hier die Rede ist, sind nur Unsere landesfürstlichen Justizämter und die Stadtrathe zu Gera, Schleiz und Lobenstein, nicht aber die übrigen Stadtrathe, oder die Patrimonialgerichte zu verstehen.

2.

Wegen Zulassung eines Candidaten der Rechtswissenschaften, als Auscultator, sollen die Justizämter die Genehmigung der betreffenden obersten Administrationsstellen, die ihrer Seite bey dem Landesherrn anzufragen haben, einholen, worauf sodann diese Accessisten zu den Acten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind, ohne daß sie dadurch einige nähere Anwartschaft auf

das

das Einrücken in diese Expeditionen, oder auf eine sonstige Anstellung im Staatsdienste erhalten.

3.

Die, nach Ablauf der gesetzlichen Vorbereitungszeit, den Candidaten zu ertheilenden Fähigkeitszeugnisse sind von den Gerichten selbst, bey denen der Accessit gearbeitet hat, nicht bloß von den Vorständen der Expedition, auszustellen.

4.

Die Vorbereitung eines Candidaten in der Expedition eines Sachwalters kann nur dann für genügend angesehen werden, wenn derselbe hauptsächlich mit der advocatorischen Praxis und mit gerichtlichen Arbeiten beschäftigt ist.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Eberdorf, den 18ten Februar 1826.

(L. S.) Heinrich der 62ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 72ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Neußischen Lande jüngerer Linie.

No. 10.

(No. 20.) Erläuterung des 10ten Paragraphen der höchsten Verordnung vom 26sten October 1822 (No. 4. der Gesetzsammlung) wegen Aufnahme der Fremden im Lande und Versorgung der Hilfsbedürftigen, vom 30sten November 1826.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwey und Siebenzigste, der Jüngerer Linie regierende Fürsten Neuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Haben hiermit kund und zu wissen:

Wir haben Uns bewogen gefunden, wegen der Aufnahme und des Heimathrechts der Zeitpächter, zur Erläuterung des, in dem 10ten Paragraphen Unserer Verordnung vom 26sten October 1822. wegen Aufnahme der Fremden im Lande &c. (No. 4. der Gesetzsammlung) sub c., ausgesprochenen Grundsatzes, ausdrücklich zu bestimmen:

daß Zeitpächter, nicht bloße Einmieter, sie mögen verheirathet seyn oder nicht, ihre eigene Wirtschaft anlegen oder nicht, wenn sie an den Ort der Pachtung wirklich ziehen, durch ihr Dahinziehen ein förmliches Heimathrecht erlangen, daher bey ihrer Aufnahme an den Ort der Pachtung auch alle die Bedingungen zu erfüllen sind, welche der §. 1. obengedachter Verordnung über Aufnahme der Fremden im Lande (pag. 16. der Gesetzsammlung) vorschreibt, dafern sie

(21)

nicht

(Angegeben zu Gera am 22ten November 1827.)

nicht für sich und ihre Familie wegen ihrer Wiederaufnahme an dem dazu verpflichteten Orte, beim Antritt der Pachtung, oder, rückfichtlich der schon früher ins Land gezogenen Zeitpächter, auch noch jetzt ausreichende Reversse bebringen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Insegen beschehen lassen. Gegeben Schloß Schley und Schloß Eberödorf den 30sten November 1826.

(L.S.) Heinrich der 62ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.

(L.S.) Heinrich der 72ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.

(No. 21.) Nachträgliche höchste Verordnung über Todeserklärung der, aus den Feldzügen von 1807. bis 1813. nicht zurückgekehrten Militärpersonen vom 16ten Januar 1827.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwey und Siebenzigste, der Jüngern Linie regierende Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schley und Lobenstein etc.

Eben kund und fügen zu wissen:

Um den nachtheiligen Folgen der Ungewißheit über das Schicksal vieler, aus den Kriegen von 1807. bis 1815. nicht zurückgekehrter Militärpersonen in Bezug auf ihre Hinterlassenen möglichst vorzubeugen, haben Wir bereits in Unsern Verordnungen vom 15ten Januar und 15ten October 1823 mehrere, die Todeserklärung solcher Militärpersonen betreffende Bestimmungen ergehen lassen.

Da jedoch die bisherige Erfahrung gelehret hat, daß der Zweck der gedachten Verordnungen nur in den seltensten Fällen hat erreicht werden können, weil es den Angehörigen solcher abwesenden Individuen, der hohen Wahrscheinlichkeit ihres erfolgten Ablebens ungeachtet, nicht möglich gewesen ist, die, zu deren Edictal-

vorfabung und Todeserklärung gesetzlich erforderlichen Befehlungen beizubringen; so finden Wir es, zu desto besserer Erreichung Unserer landesherrlichen Absicht, für nöthig, Folgendes hiermit festzusetzen:

- §. 1. Es soll den Ehegatten und Verwandten solcher Militärpersonen, von denen nachgewiesen wird, daß sie den Feldzügen von 1807. bis 1815. beigewohnt und bis jetzt bey dem Militärkommando sich noch nicht wieder gemeldet haben, gleich nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Befehles seyn stehen, auf eine Edictalvorladung und Todeserklärung derselben nach Vorschrift des §. 2. Unserer Verordnung vom 15ten Januar 1823. bey dem competenten Civilgericht anzutragen.
- §. 2. Den Gerichten liegt ob, auf einen solchen Antrag die Edictalvorladung zu verfügen und auf die Todeserklärung zu erkennen. Es sind jedoch diejenigen, welche den Antrag gemacht haben, vor Abfassung des Erkenntnißes nochmals zu vernehmen: ob sie wirklich von dem Abwesenden und dessen Leben und Aufenthalt seit dessen Verschwinden keine Nachricht erhalten haben, und zur eydlichen Bestärkung ihrer Angaben anzuhalten.
- §. 3. Was vorstehend von Militärpersonen überhaupt verordnet ist, das gilt nicht nur von Ober- und Unterofficieren und gemeinen Soldaten, sondern auch von Militärbeamten, Knechten, Schanz- und andern Arbeitern, ingleichen von dem Besinde des Militärs und von allen solchen Personen, welche dem Lager und den Truppen folgen müssen, es mögen nun solche in Unserm, oder in ausländischen Kriegsdiensten gestanden haben.

Urkundlich ist dieses Befehl von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Fürstlichen Insignien bedruckt worden. Gegeben Schloß Schley und Schloß Ebersdorf den 16ten Januar 1827.

(L. S.) Heinrich der 62ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 72ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.

(No. 22.) Erklärung des 5ten Paragraphen der, unter dem 29ten November 1751. erlassenen Verordnung wegen Versicherung der piorum corporum, vom 20sten May 1827.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwey und Siebenzigste, der Jüngern Linie regierende Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, ꝛ. ꝛ.

fügen hiermit zu wissen: wie Wir Uns, auf angehörten Vortrag Unserer gemeinschaftlichen Consistorium zu Gera, zu einer declaratorischen Interpretation des 5ten Paragraphen der, unter dem 29ten November 1751. erlassenen Verordnung wegen Versicherung der piorum corporum in Betracht, daß der Umstand, ob ein pium corpus unmittelbar Unserem Consistorio unterworfen sey oder nicht, zur Entscheidung der Frage über das, einem pium corpus bey Concurſen zu ertheilende, oder zu verſagende Vorzugrecht irgend Etwas nicht beitragen kann, bewogen gefunden haben und daher, zu Vermeidung aller, den milden Stiftungen vielleicht hieraus erwachsenden Nachteile, verordnen:

daß alle Kirchen und Schulen und sonstigen milden Stiftungen in Unserm Fürstenthümern, wenn sie auch nicht unmittelbar unter Unserem gemeinschaftlichen Consistorio stehen, wie z. E. die Waisenanstalten und deren Kirchen, alle Stipendienstiftungen ꝛ. die geschickten jura piorum corporum haben sollen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Insignen bekräften lassen.

So geschehen Schloß Schleiz und Schloß Eberdorf den 20sten May 1827.

(L. S.) Heinrich der 62ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 72ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.

(No. 23.) Bekanntmachung, den, unter dem 5ten July 1827. erlassenen gemeinen Bescheid des gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts zu Jena, wegen Uebersendung der, bey demselben einzugebenden Schriften in zwey Exemplaten, betreffend, vom 12ten September 1827.

Ju Gemäßheit höchster Landesherlicher Verordnung wird andurch nachstehender
Gemeiner Bescheid

des Fürstlich Reuß-Plauisohen und Gesamt-Ober-Appellations-Gerichts
in Jena:

daß künftigh alle, bey dem Oberappellations-Gerichte von einem streitenden Theile einzureichenden Schriften, sie mögen ein hier verstatetetes rechtliches Verfahren betreffen, oder einen einzelnen Antrag, oder eine Beschwerde enthalten, jedesmal in zwey gleichlautenden und gleichmäßig unterschriebenen Exemplaren, damit eines davon dem Gegentheile zugesertigt, oder bey Beschwerden das sonst Erforderliche damit versertigt werden könne, einzureichen sind, widrigenfalls der Concipient eines jeden, nur in Einem Exemplare eingereichten Schreibens mit einem Thaler Conventions-Geld, zur Wittwenkasse des Oberappellations-Gerichts zu entrichtender Strafe, belegt werden wird.

Beschlossen Jena den 5ten July 1827.

zur Nachachtung bekannt gemacht.

Sign. Gera den 12ten September 1827.

Fürstl. Reuß-Pl. gemeinschaftliche Regierung daselbst.
von S t r a u ß.

(No. 24.) Verordnung, den Gebrauch der, in hiesigen Ländern eingeführten gedruckten und gestempelten Vollmachten betreffend, vom 1sten November 1827.

Nachdem die, auf höchsten Befehl, unter dem 27ten Juny 1706. erlassene, unter dem 31sten August 1792. mittelst Circulars, und unter dem 16ten May 1803. mittelst Bekanntmachung in den Amts- und Nachrichtenblättern, wieder abgedruckte Verordnung wegen gänzlicher Abschaffung der geschriebenen und alleiniger Benutzung der vorschristsmäßigen gedruckten Vollmachten in Prozeßangelegenheiten zeither häufig ungangen, hiernächst, bey Gelegenheit des nothwendig gewordenen neuen Abdrucks solcher Vollmachten, ein verbessertes Schema dazu entworfen und zum Druck gebracht worden ist: so wird, auf höchsten Befehl der Durchlauchtigsten, gnädigst regierenden, der jüngern Linie souverainen Fürsten Reuß, unseres gnädigsten Fürsten und Herren, die frühere dießfallige Verordnung folgendermaßen erläutert und näher bestimmt:

- 1) Von jetzt an dürfen in Prozeßsachen gar keine geschriebenen Haupt- oder Substitutions-Vollmachten ferner zu den Acten zugelassen werden, mit der einzigen Ausnahme, wenn ein Sachwalter eine geschriebene Vollmacht, oder ein Blanquet von einer ausländischen Parthey zugeschiekt erhält, in welchem Fall aber dennoch eine gedruckte und gestempelte Vollmacht darum zu schlagen, letztere gehörig auszufüllen und mit dem Blanquet, oder der geschriebenen Vollmacht in Verbindung zu bringen ist.
- 2) Keinem Sachwalter darf bey der Liquidation seiner Gebühren für die geschriebenen Prozeß-Vollmachten ein Anfaß passiren, vielmehr soll nur verstatet seyn, für die gedruckte Vollmacht sammt deren Ausfüllung 10 Gr. Conventionsgeld zu liquidiren und zu erheben.

3) Jeder

- 3) Jeder Unterrichter, der, dieser Verordnung entgegen, geschriebene Vollmachten, oder Ansätze für dieselben in den Liquidationen, zulässt, soll in jedem Fall um 1 Nthl. zur Vollmachtenklasse gestraft werden.

Wera den 1sten November 1827.

**Fürstlich Reuß. Pl. gemeinschaftliche Regierung daselbst.
von Strauß.**

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 17.

(No. 15.) Verordnung, das Verbot des Büchernachdrucks und dessen Verbreitung betreffend, vom 24ten December 1827.

Da zur Zeit die Verhandlungen am Bundestage wegen gleichförmiger Bestimmungen über die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, in Gemäßheit des 13ten Artikels der deutschen Bundesacte, noch nicht zu dem gewünschten Resultate geführt haben; so wird, zum Zweck des bessern Schutzes der Schriftsteller und Verleger wider den Büchernachdruck, bis dahin, daß es zu den, durch die Bundesacte verheißenen Maßregeln mittelst gemeinsamen Bundesbeschlusses kommen wird, auf höchsten landesherrlichen Befehl, hiermit Folgendes verordnet:

- 1) Der Büchernachdruck ist, bey Strafe der Konfiskation und einer Geldbuße von Einhundert Thalern, Conventions-Münze, verboten, der Nachdrucker auch verbunden, dem Schriftsteller, oder dem rechtmäßigen Verleger den verursachten Schaden auf Verlangen zu ersetzen.
- 2) Die Verbreitung von, im Auslande nachgedruckten Schriften ist, bey Strafe der Konfiskation und einer Geldbuße von Zwanzig Thalern, Conventions-Münze, ebenfalls verboten.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen treten ohne Unterschied ein, es mögen nun durch den Nachdruck und dessen Verbreitung inländische, oder ausländische Schriftsteller und Verleger beeinträchtigt werden, wenn nur in Beziehung auf das Ausland die Unterthanen der hiesigen Lande dort gleiche Begünstigungen genießen.

Bera den 24ten December 1827.

Fürstl. Reuß-Pl. gemeinschaftliche Regierung tasselbst.
von S t r a u ß.

(22)

(No. 26.)

(No. 26.) Bekanntmachung, die, mit der Königlich Preussischen Regierung, wegen wechselseitiger, gegen den Büchernachdruck zu treffender gesetzlicher Vorkehrungen, geschlossene Uebereinkunft betreffend, vom 22sten Januar 1828.

Nachdem mit der Königlich Preussischen Regierung, wegen der, zu wechselseitiger Sicherstellung des Eigenthums der Schriftsteller und Verleger in den Königlich Preussischen Staaten und den Fürstlich Reussischen Landen jüngerer Linie gegen den Büchernachdruck, eine Uebereinkunft getroffen und hierüber die, unter I. und II. in Abdruck bezugsfertigen beiderseitigen Erklärungen ausgetauscht worden sind; so wird, auf höchsten landesherrlichen Befehl, gedachte Uebereinkunft, welche von den Behörden in vorkommenden Fällen in Vollzug zu bringen ist, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Gera den 22sten Januar 1828.

Fürstlich Reuss. Pl. gemeinschaftliche Regierung daselbst.
von Strauch.

I.

Die unterzeichnete Fürstlich Reuss. Plauische der jüngern Linie gemeinschaftliche Regierung erklärt hiedurch in Gemäßheit der, von Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten erhaltenen Ermächtigung:

Nachdem von der Königlich Preussischen Regierung die Zusicherung geschehen ist, daß das Verbot wider den Büchernachdruck, so wie solches in den Königlich Preussischen Staaten bereits zum Schutz der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den, in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der Fürstlich Reussischen Lande jüngerer Linie Anwendung finden und mithin jeder, durch Nachdruck, oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als
handelt

handelt es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern der Königlich Preussischen Monarchie selbst;

so wird von der unterzeichneten Regierung hierdurch verbindlich zugesagt:

dass, mit Vorbehalt der weitern Sicherstellung, welche, in Folge des 17ten Artikels der deutschen Bundesacte, die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck durch die daselbst verheissenen gleichbezüglichen Massregeln zu erwarten haben, vorläufig und ungeschümt eine ausdrückliche Verordnung, wonach der Nachdruck mit Confiscation und einer Strafe von 100 Thln., die Verbreitung von Nachdrucken aber mit Confiscation und einer Strafe von 20 Thln. zu bestrafen ist, erlassen und insbesondere zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Königlich Preussischen Monarchie in Anwendung gebracht werden soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich Preussischen Ministerio vollzogene Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den hiesigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin den 24ten December 1827.

(L. S.) Fürstl. Reuss. Pl. gemeinschaftliche Regierung daselbst.

II.

Das Königlich Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemässheit der, von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung: nachdem von der Fürstlich Reuss-Schleizischen und von der Fürstlich Reuss-Lebenssteinischen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, dass vorläufig und bis es in Gemässheit des Artikels 18. der deutschen Bundes-Acte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, der

Bücher.

Bücher, Nachdruck in den Fürstlich Reussischen Landen durch eine besondere Verordnung verboten werden und die Bestimmungen dieser Verordnung zu Gunsten der Schriftsteller und Verleger in der Preussischen Monarchie ganz gleiche Anwendung finden sollen,

dass das Verbot wider den Büchernachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preussischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den, in den einzelnen Provinzen geltenden Befehlen besetzt, auch auf die Schriftsteller und Verleger in den Fürstenthümern Reuss-Schleiz und Reuss-Lobenstein Anwendung finden, mithin jeder, durch Büchernachdruck, oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preussischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der gemeinschaftlichen Fürstlichen Regierung zu Vera vollzogene Erklärung ausgetauscht worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin den 10ten Januar 1828.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 18.

(No. 27.) *Regierungsverordnung, den Umzug der Schäfer und Schäferknechte betreffend, vom 9ten Januar 1828.*

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß der bisher gewöhnliche Umzugsstermin der Schäfer und Schäferknechte zu Michaelis für die Besitzer und Inhaber von Schäferreien leicht große Nachtheile herbeiführen könne, so wird, auf höchsten landesherrlichen Befehl, hierdurch Folgendes verordnet:

- 1) der Umzugsstermin dienender Schäfer und Schäferknechte ist von jetzt an in **allen** Fürstlich Reußischen Landen jüngerer Linie der 25ste May. Er findet nicht bloß auf Verträge, die künftig geschlossen werden, sondern auch auf die bereits vor Bekanntmachung dieser Verordnung eingegangenen Dienstverpflichtungen Anwendung, dergestalt, daß an die Stelle des verabredeten der gesetzliche Umzugsstermin des betreffenden Jahres eintritt.
- 2) Ausnahmen von dieser Regel finden nur Statt, wegen des Abzugs der außer der gewöhnlichen Dienstzeit, welchen wegen des Abzugs der auf kürzere Zeit als Jahresfrist angeworbenen Schäfer und Schäferknechte.
- 3) Die Dienstkündigungen müssen vom Jahre 1829 an spätestens am 1sten März erfolgen. Für das jetzt laufende Jahr behält es dagegen bei den üblichen Kündigungsterminen sein Verwenden.
- 4) Jeder Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung ist mit einer Geldstrafe von 10 Rthl. Conventions-Münze, oder, im Fall er unvermögend seyn sollte, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Sign. Gera den 9ten Januar 1828.

Fürstl. Reuß.-Pl. gemeinschaftliche Regierung daselbst.
von S t r a u ß.

(No. 28.) Verordnung, die authentische Erklärung des §. 20. No. 4. der provisorischen Ob. Appell. Ger. Ordnung betreffend, vom 16ten Juny 1828.

Nachdem Durchlauchtigste Landesherrschaften zu näherer Bestimmung und authentischen Erklärung des §. 20. No. 4. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung festzusetzen geruhet haben,

daß Streitigkeiten zwischen Kestern und Kindern, ingleichen Vormündern und Pflegebefohlenen über die Verfügung des Consensus zu den Verlöbnißten der Kinder oder Mündel von der Competenz des Fürstlichen und Gesamt-Ober-Appellations-Gerichts zu Jena in Höchstbero Landen ausgenommen sind und demnach das Rechtsmittel der Ober-Appellation in solchen Sachen nicht zugelassen werden soll,

als wird solches hiermit zu gebührender Nachachtung bekannt gemacht.

Gera, den 16ten Juny 1828.

Fürstlich Reuß-Pl. gemeinschaftliche Regierung daselbst.
von Strauß.

Gesetzsammlung

für die
Fürstlich Neubißischen Lande jüngerer Linie.

No. 10.

(No. 29.) Verordnung wegen einer mit der Königlich Baierschen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft über gegenseitige Anerkennung eines allgemeinen Obergerichtsstandes.

Nachdem in Gemäßheit der Entschliessungen Durchlauchtigster Landesherrschaften Wir mit der Königlich Baierschen Staatsregierung eine Uebereinkunft

über gegenseitige Anerkennung eines allgemeinen Obergerichtsstandes und über gleiche Behandlung der beiderseitigen Unterthanen im Concurse,

abgeschlossen haben und mit der vom Königlich Baierschen Staatsministerium des Königl. Hauses und des Neubißern unterm 20ten July dieses Jahres vollzogenen Vertragsurkunde das diesseits gleichlautend aufgefertigte, im Abdruck hier angefügte Exemplar ausgewechselt worden ist; so wird dies, auf höchsten landesherrlichen Befehl, zur allgemeinen Nachricht in den hiesigen Landen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Bestimmungen der abgeschlossenen Uebereinkunft nach Verlauf eines Monats, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtigen Nummer der Gesetzsammlung an gerechnet, in Anwendung treten.

Gera, den 30ten September 1828.

Fürstlich Neubiß. Pl. gemeinschaftliche Regierung daselbst.

(24)

Zwischen

(Ausgegeben zu Gera am 20ten October 1828.)

Zwischen der Königlich Baiernschen Staats-Regierung und der Fürstlich Reuß-Plauischen der jüngern Linie gemeinschaftlichen Landes-Regierung zu Gera ist über gegenseitige Anerkennung des allgemeinen Oantgerichtsstandes, und über gleiche Behandlung der beiderseitigen Untertanen in Concursen folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

§. 1.

Wenn der Untertan des einen Staats, wo er seinen Wohnsitz hat, in dem andern begütert ist, und in Concurs geräth, so wird von beiden Staaten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Oantgericht anerkannt.

Particularconcursen soll nur in folgenden zwei Fällen Statt gegeben werden, nämlich:

- 1) zu Gunsten der Erbschaftsgläubiger, welche in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende Separationsrecht geltend machen;
- 2) wenn der Gemeinschuldner in dem einen oder dem andern Staate eine abge sonderte Handlung, eine Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzt, weshalb zum Vortheil derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung solcher Etablissements demselben besonders creditirt haben, ein Particularconcurs eröffnet werden darf, welcher Concurs zu eröffnen ist, ohne Unterschied, ob darauf von einem, dem Königreiche Baiern oder den Fürstlich Reußischen Landen als Untertan angehörigen Gläubiger dieses Etablissements ange tragen werde.

§. 2.

Alle Forderungen, deren auf ein dingliches oder persönliches Recht ge gründet, sind allein bei dem allgemeinen Oantgerichte einzulagen, und das außer halb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird, nach geschehener Veräußerung der Grundstücke und Effecten, durch den Richter der gelegenen Sa che, und nach vorgängiger Mittheilung des Locations-Urtheils an diesen, dem Oantgerichte abgeliefert.

§. 3.

Dagegen steht der allgemeine Gerichtsstand die bereits anhängigen Rechtsfachen nur rücksichtlich der Location an sich, so daß dergleichen Forderungen zwar vor dem Obergerichte bei Strafe der Ausschließung angegeben sind, und in das Locationserkenntniß am gehörigen Orte eingetragen werden, die Hauptliquidation der Forderung aber von dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesetzt wird, wobei den Gläubigern oder dem Contradictor unbenommen ist, zu interveniren.

Ist der Streit über besonders verhandelte Forderungen zur Zeit der Abfassung des Sankturtheils noch nicht beendet, so werden dieselben in diesem eventuell lociret.

§. 4.

Rücksichtlich der Rangordnung der Gläubiger entscheiden die an dem Orte des Obergerichts geltenden Gesetze ohne Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern. Was jedoch die auf unbeweglichen Gütern haftenden Hypotheken-Forderungen betrifft, so werden solche nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt.

Dasselbe gilt von den *jura separationis* kommenden Ansprüchen auf im Besitze des Gemeinschuldners befindliche unbewegliche Grundstücke, wozu auch die Ewiggedreuten in München gehören, so wie hinsichtlich der Nothwendigkeit, solche Ansprüche bei dem Concursgerichte anzumelden.

§. 5.

Wenn eine bewegliche Sache sich als Pfand in den Händen eines Gläubigers befindet, so soll derselbe besugt seyn, sein Recht an dem ihm verpfändeten Gegenstande vor dem Richter und nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo dieser Gegenstand sich befindet, geltend zu machen. Ergiebt sich nach Befriedigung des Gläubigers ein Ueberschuß, so muß derselbe an den Richter, wo der allgemeine Concurs anhängig ist, zur Verwendung für die Befriedigung der übrigen Gläubiger abgeliefert werden. Reicht hingegen der Erlös aus dem verpfändeten beweglichen Gegen-

Gegenstände zu voller Befriedigung des Faustpfandgläubigers nicht hin, so wird dieser mit dem Reste seiner Forderung an das allgemeine Concurstgericht verwiesen, um, wenn ihm die Rechtskraft des ertheilten Praelationsbescheides nicht entgegensteht, daselbst mit den übrigen Gläubigern, jedoch in der geeigneten Klasse derselben, zu concurriren.

§. 6.

In Fällen, wo auf Arrest erkannt wird, soll, sobald der Richter des Arrestes von dem ausländischen Richter des Wohnorts beurkundete Nachricht erhält, daß über den Schuldner bereits entweder die formelle Gant erkannt worden, oder sich derselbe wenigstens im Stande des materiellen Concurstes befindet, der die Eröffnung des formellen unvermeidlich macht, der Arrest aufgehoben und die Forderung des Arrestimpetranten an das Gantgericht verwiesen werden.

§. 7.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft kommen jedoch im Königreiche Baiern nur in den sieben ältern Kreisen und mit Ausschluß des Rheinkreises, in Anwendung.

§. 8.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt um einen Monat später nach dem Tage ihrer unzerzöglich zu bewirkenden Bekanntmachung resp. in dem Königlich Bayerischen Regierungsblatte und durch die Gesessammlung für die Fürstlich Neufißischen Lande jüngerer Linie, hinsichtlich der anhängig zu machenden Rechtsfachen für die betreffenden Untertanen und Gerichte in Anwendung.

Gera, den 30sten September 1828.

Fürstlich Neufiß-Pl. d. J. L. gemeinschaftliche Regierung
daselbst.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Neubißischen Lande
Jüngerer Linie.

Erster Band.

zweite Abtheilung.

1829 — 1833.

Nr. 20 — 33.

G e r a.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Neupfischen Lande jüngerer Linie.

No. 20.

(No. 30.) Verordnung, die Bedingungen der vorläufigen Zurückstellung für die nach dem Loose zum Kriegsdienst bezeichneten Schüler auf gelehrten Schulen betreffend.

Bekanntmachung.

Nachdem Durchlauchtigste Landesherrschafsten die in dem Mandate wegen Verpflichtung der Unterthanen zum Kriegsdienst, d. d. 2ten Januar 1823. §. 8. No. 1. lit. a. (pag. 31. der Gesetzsammlung) enthaltene gesetzliche Bestimmung über die von den Schülern auf gelehrten Schulen Beßuß einer vorläufigen Zurückstellung beizubringenden Zeugnisse dahin zu modificiren geruht haben:

daß die geschnldßige Zurückstellung erfolgen soll, wenn dergleichen Schüler ein mit der strengsten Unparteilichkeit und förmlich aufgestelltes, von den zwei ersten Lehrern an derjenigen gelehrten Schule, auf welcher sie sich befinden, unterzeichnetes Zeugniß darüber beibringen, daß sie durch Fleiß und gutes, sittliches Betragen sich empfohlen haben, und daß sie solche geistige Anlagen besitzen, durch die sie für Betretung einer wissenschaftlichen Laufbahn geeignet erscheinen;

als wird dieß, auf höchsten landesfürstlichen Specialbefehl, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gera, den 20sten Januar 1829.

Fürstlich Neupf. Pl. gemeinschaftliche Regierung daselbst.
von Strauß.

vdt. Dinger S.

(25)

(No. 31.)

(No. 21.) Praejudicium des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena, den Eintritt der Rechtskraft der Oberappellations-Erkenntnisse betreffend.

Nachdem von dem Fürstlich Reuß-, Plauischen und Gesammten Oberappellations-Gerichte zu Jena, in Gemäßheit der demselben durch die provisorische Oberappellations-Gerichts-Ordnung §. 98. No. 3. erteilten Befugniß, nachfolgendes

P r a e j u d i c i u m :

Dem Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen auch Fürstlich Reußischen Gesammt-Oberappellations-Gerichte zu Jena ist bekannt worden, daß die Frage:

wie bald die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von diesem Gerichtshofe gefällten Erkenntnisse letzter Instanz in Rechtskraft treten?

einer verschiedenen Beantwortung unterlegen, und daß hiernach eine von einander abweichende Berechnung derjenigen Fatalien Statt gefunden hat, deren Ablauf zeitlich durch ein specielles Gesetz nicht namentlich auf eigenthümliche Weise festgesetzt war, wie unter andern in der Älteren Königlich Sächsischen Gerichts- und Prozeß-Ordnung von 1622. Tit. 18. §. 9. sich dergleichen findet.

Um daher allen dorfälligen Zweifeln abzuhelfen, wird durch gegenwärtiges Praejudicium, in Gemäßheit der durch §. 98. der provisorischen Oberappellations-Gerichts-Ordnung dem hiesigen Tribunale übertragenen Befugniß, festgesetzt: daß die Erkenntnisse, welche von dem hiesigen Oberappellations-Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auf in letzter Instanz ergriffene Rechtsmittel, gefällt worden, von dem Augenblick an für rechtskräftig zu achten sind, wo dieselben den streitenden Parteien gerichtlich eröffnet, oder zum Behuf der Bekanntmachung insinuiert worden, so daß auf den Ablauf einer nachherigen, namentlich zehntägigen Frist bey den gedachten Erkenntnissen gar nichts ankömmt.

Dieses Praejudicium wird, zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung, öffentlich hierdurch bekannt gemacht. Beschlossen Jena, den 19ten Februar 1829.
Großherzogl. und Herzoglich Sächs. auch Fürstl. Reußisches Gesammt-Oberappellations-Gericht das.

A. S i e g e s a r.

ber-

verabfaßt worden ift: fo wird dieß hiermit, auf höchften Befehl Durchlauchtig-
fter Landesherrfchaften, zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Gera, den 16ten Juny 1829.

Fürftlich Reuß . Pl. der jüngern Linie gemeinschaftliche Regierung
dasselbft.

B u d d e u e .

vd. Ding. S.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 21.

(No. 32.) Uebereinkunft mit der Großherzoglich Sächsischen Regierung wegen gegenseitiger
Vestellung der Forst- und Jagdverbrecher.

Zwischen der Großherzoglich Sächsischen Landesregierung zu Weimar und der Fürstlich Reuß-Plauschen, der jüngern Linie gemeinschaftlichen Regierung zu Gera ist wegen gegenseitiger Vestellung der Forst- und Jagdverbrecher, welche in dem einen Staate Forst- oder Jagdverbrechen verübt, in dem andern aber ihren Wohnsitz haben, mit Genehmigung der beiderseitigen höchsten Höfe, folgende Uebereinkunft verabredet worden:

§. 1.

Wenn sich der Fall ereignet, daß ein Großherzoglich Weimarischer Unterthan in den Reußischen Fürstenthümern Gera, Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf, oder ein Fürstlich Reußischer Unterthan im Großherzoglich Weimarischen Gebiete ein Jagdverbrechen innerhalb oder außerhalb des Waldes verüben, oder auf unzeitigen Wald-Grund und Boden, es mag derselbe im Landesherrenlichen oder Privateigenthume sich befinden, eines Vergehens durch Holzentwendung, Beschädigung der Hölzer, Grotten, Hütten, Moosfcharren und Streureifen, oder auf sonstige Weise, nach Maßgabe der an dem Orte der begangenen That dorfalls bestehenden Gesetzgebung sich schuldig machen sollte, so soll ein solcher, in sofern nicht die Größe des Verbrechens, oder sonstige dringende Umstände dessen sofortige Verhaftung nöthig gemacht haben, es sey eine Pfändung erfolgt oder nicht, gehalten seyn, sich auf die an ihn ergehende Ladung, in welcher er, nach der bey der vorliegenden

(26)

Beför.

Befehle geltenden gesetzlichen Vorschrift, mit Einräumung einer bloß vierzehntägigen Frist, zu citiren ist, vor dem Amte oder dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit er sich des Verbrechen schuldig gemacht hat, zu stellen, und es sollen daseibst die begangenen Jagd- und Wildsverweh sowohl, als die bey Gelegenheit derselben, und uno actu continuo mit diesen, begangenen andern Excesse, z. B. Widersetzlichkeit bey der Pfändung, untersucht und bestraft werden.

§. 2.

Damit dergleichen Verbrechen, besonders Holzdieben, desto leichter entdeckt werden können, soll den Forstbedienten oder den bestohlenen Eigenthümern nachgelassen bleiben, lediglich auf Anmelden bey den Dorfgerichten, oder, wenn der Verbrecher an dem Orte sich befindet, an welchem die Amts- oder Gerichts-Expedition wesentlich ist, und der Beamte oder Justitiar wohnt, auf Anmelden bey dem Amte oder Gerichtsvorwalter, ohne besondere Requisition, jedoch unter Theilnahme wenigstens Einer verpflichteten Gerichtsperson, Handsuchung zu thun.

§. 3.

Die Insinuation des an den Verbrecher zu erlassenden Citation soll, ohne besondere Requisition, nur gegen Vorzeigung der schriftlichen offenen Ladung bey demjenigen Amte oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Verbrecher wohnt, und auf mündliche Meldung, daß solche insinuirt werden solle, gestattet, und dieses auf der Citation angemerket werden.

Der stellende Richter des Wohnorts hat von etwa früher vorgekommenen Bestrafung des zu Stellenden das Gerichte der begangenen That zu benachrichtigen.

§. 4.

Was die Bestrafung der Verbrecher betrifft, so sollen zwar die im Großherzogthume Weimar sich vergehenden Fürstlich-Keussischen Unterthanen nach den Großherzoglich Weimarischen Landesgesetzen, und die Großherzoglich Weimarischen Unterthanen, welche in den obgedachten Keussischen Fürstenthümern Forst- oder Jagdverbrechen begehen, nach den dortigen Gesetzen, in der Regel, bestraft werden; es soll jedoch bey einer etwa stattfindenden bedeutenden Verschiedenheit der
in

in beiden Ländern auf denselben Vergehen stehenden Strafen da, wo die härtere Strafe eintritt, ein angemessenes Verhältniß zu der gelindern Strafe, welche den Verbrecher nach den Befehlen seines Wohnorts getroffen hätte, beobachtet werden.

Uebrigens ist bey Untersuchung von Forst- und Jagdvergehen möglichst summarisch zu verfahren und nach den in jedem Lande bestehenden Vorschriften für Rüggesachen zu sportuliren, nach den sonst gewöhnlichen Sportelnormen für Untersuchungsachen aber erst dann zu liquidiren, wenn das vorliegende Vergehen, ansehnungsweise, mit Zuchthausstrafe zu ahnden ist.

§. 5.

Nach beendigter Untersuchung wider die Forst- und Jagdverbrecher und sofort nach Eingang der deshalb mit Befügung des constituirten Liquidi zu erlassenden Requisition resp. zu Einbringung der Strafe, in sofern solche in Gelde besteht, des Erfahrs und der Kosten, soll mit schleunigster Execution verfahren und Strafe, Erfahr und Kostenbetrag an das *forum delicti commissi* abgehen werden; die Verbrecher aber, welche mit andern als Geldstrafen belegt werden, sollen gehalten seyn, zu deren Verbüßung auf die unmittelbar, jedoch mit Beobachtung der §. 3. vorgeschriebenen Anzeige und Meldung, an sie erlassene Aufforderung des Richters, der die Untersuchung geführt hat, *ad forum delicti commissi* sich zu stellen. Sobald sich jedoch eine Real-Citation nöthig macht, so ist solche nicht anders, als durch die hierzu requirirte ordentliche Obrigkeit vorzunehmen.

§. 6.

Es soll auch, wenn *prævia causæ cognitione* sich ergibt, daß der Verbrecher etwas nicht im Vermögen habe, von dem requirirten Richter ein gewöhnliches Attestat deshalb ertheilt und in Ansehung der Einbringung der Kosten von Unvermögenden überhaupt eine größere Strenge, als gegen die eigenen Unterthanen beobachtet zu werden pflegt, von der requirirenden auswärtigen Behörde nicht verlangt, auch sollen die Obrigkeiten der Forst- und Jagdverbrecher nicht durch Requisitionen um executivische Beytreibung ohne Noth beehelliget und dadurch die Kosten nicht fruchtlos gehäuft werden.

§. 7.

§. 7.

Hiermächst soll den beyderseitigen Forst- und Jagdbedienten zur Pflicht gemacht werden, diejenigen Verbrecher, die sie bey Verrichtungen auf ihrem Reviere in dies- oder jenseitigen Waldungen über Begehung von Wald- oder Jagdstreben betreten dürften, bey der betreffenden Behörde anzuzeigen.

§. 8.

Diese Uebereinkunft soll vom Tage der in beyderseitigen Landen zu bewirkenden Publication an in Kraft treten, und auf die nächstfolgenden Zehn Jahre mit stillschweigender Verlängerung bis zur erfolgenden Aufkündigung, welche sodann Jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus frey steht, gelten.

Urkundlich unter der Fürstlich Neuß-Plauischen der jüngern Linie gemeinschaftlichen Regierung Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Gera, den 17ten April 1829.

Fürstlich Neuß-Pl. der jüngern Linie gemeinschaftliche Regierung
dasselbst.

(L.S.)

B u d d e u s.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Neußischen Lande jüngerer Linie.

No. 22.

(No. 33.) Erläuterung zum §. 2. des Mandats wider die Bankrottirer, den Wegfall der Conzley-Gebühren für die bei der Landesregierung eingeholten Entscheidungen betreffend.

Nachdem Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, Unsere gnädigsten Fürsten und Herren, nach dem Antrage der Ritter- und Landschaft im Fürstenthume Vera und auf Unserm erstatteten Berichte zu genehmigen Huldreichst geruhet haben, daß die im Bankrottirer-Mandate (No. 33 der Gesetzsammlung) am Schlusse des §. 2. gegebene Bestimmung, welche jedes Concursgericht verpflichtet, bei den wider die Bankrottirer zu führenden ersten Untersuchungen nichts zu liquidiren, auch auf die Regierung ausgedehnt werde, und daß demnach für die bei derselben in solchen Untersuchungsfachen eingeholten Entscheidungen künftig keine Gebühren liquidirt werden sollen; so wird diese Erläuterung zu gedachtem Mandate auf höchsten Befehl zur allgemeinen Nachricht ordentlich bekannt gemacht.

Vera, den 20sten November 1829.

Fürstlich Neuß. Pl. der jüngern Linie gemeinschaftliche Regierung
dasselbst.

(L. S.)

B u d d e u s.

(No. 34.) Bekanntmachung, die mit der Krone Bayern getroffene Uebereinkunft wegen Anwendung des gegen den Büchernachdruck erlassenen Verbots zu Gunsten der Königlich Bayerischen Unterthanen betr.

Nachdem durch eine Bekanntmachung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Königlichlichen Hauses und des Neussern vom 24sten November 1829 den Fürstlich Neussischen Unterthanen jüngerer Linie, in Rücksicht auf das unterm 24sten December 1827 diesseits erlassene Verbot gegen den Büchernachdruck und dessen Verbreitung, gleicher gesetzlicher Schutz gegen den Nachdruck von Seiten der Königlich Bayerischen Staatsangehörigen zugesichert worden ist, als wird dieß hiermit nicht nur zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern auch ausdrücklich erklärt, daß vorgedachte Unsere Verordnung gegen den Büchernachdruck auch zu Gunsten der Königlich Bayerischen Unterthanen Anwendung findet.

Sig. Gera, den 9ten Februar 1830.

Fürstlich Neuß · Pl. der jüngern Linie gemeinschaftliche Regierung
dieselbst.

von **S t r a u ß**.

(No. 35.) **Gemeiner Bescheid** des **Gesammt-Oberappellationsgerichts zu Jena**, die **Befreiung** einer **präcursivischen Frist** zur **Einzahlung des Urtheilverlags** bei den in der **letzten Instanz** verstatteten **Actenversendungen** betr.

Durchlauchtigste Landesfürsten haben einen von dem **Fürstlich Reuß-Plauischen und Gesammten Ober-Appellations-Gerichte in Jena** abgefaßten **Gemeinen Bescheid** nachstehenden Inhalts:

Das **Großherzoglich und Herzoglich Sächsisch**, auch **Fürstlich Reußische gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht zu Jena** ertheilt, zu **Vermeidung** der bei dem **Antrage auf Actenversendung** an ein **auswärtiges Spruchcollegium** in **letzter Instanz**, oft **entsprechenden langen Verzögerung des Rechtsstreites**, auf den **Grund des §. 95. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ord-nung**, mit **höchster Genehmigung**, folgenden

Gemeinen Bescheid:

Diejenige **Parthey**, welche in einem zur **Entscheidung** in **letzter Instanz** anher gelangten **Civil-Rechtsstreite** auf **Verwendung der Acten zum auswärtigen Erkenntniß** anträgt, ist verbunden, den ihr vom **Ober-Appellations-Gerichte** zu **bestimmenden Urtheilverlag** binnen **dreyßig Tagen** vom **Empfang** der ihr **deshalb** zugegangenen **Verordnung** an, **postfrey** anher einzulösen, falls aber diese **Frist** **fruchtlos** vorübergeht, so soll **alsdann** jene **Parthey**, ohne daß es einer **Ungehorsamsbeschuldigung** von **Seiten des Gegentheils** bedarf, des **Rechtes**, die **Verwendung der Acten** zu **begehren**, **verlustig** seyn und vom **Ober-Appellations-Gerichte** selbst in der **Sache** **unverweilt** erkannt werden.

Beschlossen Jena, den **16ten July 1829.**

(L. S.) **Großherzogl. und Herzogl. Sächsl. auch Fürstl. Reußisches gemeinschaftl. Ober-Appellations-Gericht** dasf.

H. v. Siegesar.

vd. Dausfen.

für

für die diesseitigen Lande zu functioniren geruht, und wird daher derselbe zu allgemeiner Nachachtung hieznit bekannt gemacht.

Wera, den 23sten Februar 1830.

**Fürstlich Neuß · Pl. der jüngern Linie gemeinschaftliche Regierung
dieselbst.**

von **S t r a u ß.**

G e s e ß s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 23.

(No. 30.) Authentische Interpretation der §§. 18. und 20. der prov. Oberappellations-Gerichtsordnung.

Wir von Gottes Gnaden **Heinrich der Zwei und Sechszigste**, jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u.

Unsren gnädigsten Gruß zuvor,

Wohlgelobene, Beste, Hochgelahrte, liebe Getreue!

Es ist Uns unterthänigst vortragen worden, was Ihr unter dem 1ten Juny vorigen Jahres durch eine von dem Fürstlichen Consistorio zu Gera, auf eingewandte Oberappellation an Euch gelangte Untersuchungssache wider den Schullehrer Heinze zu Seubtendorf bewegen, wegen authentischer Interpretation der §§. 18. und 20. der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung, bezüglich Eurer Competenz, an Uns unterthänigst einberichtet und in Antrag gestellt habt.

(Ausgegeben zu Gera am 18. Mai 1831.)

Nachdem nun Unser Fürstliches Besammt-Haus, nach vernommenen Gutachten der beiderseitigen Regierungen, die Entscheidung gefaßt hat, die vorgeordneten, rücksichtlich Eurer Competenz in Untersuchungssachen gegen Schullehrer zweifelhaften Gesetzesstellen, dahin landesherrlich zu erklären:

daß die in Frage stehenden Bestimmungen der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung zwar auf alle Geistliche, auf die Lehrer an Gymnasien, Lyceen und auf diejenigen Lehrer an den Bürgerschulen, welche sich durch wissenschaftliche Studien auf gelehrten Schulen und auf Universitäten zu ihrem Berufe vorbereitet und als Candidaten der Theologie die gesetzlichen Prüfungen bestanden haben, keineswegs aber auf andere Schullehrer Anwendung finden sollen, mithin in Dienstentsetzungsfällen der Lehrern das Rechtsmittel der Oberappellation gänzlich ausgeschlossen seyn und bleiben soll;

als lassen Wir Euch solches hierdurch unterhalten seyn und befehlen gnädigst an Euch, Ihr wolleet Euch rücksichtlich Unserer Fürstenthümer im gegenwärtigen Falle sowohl als in allen künftig vorkommenden Fällen hiernach richten.

Wie verbleiben Euch übrigens in Gnaden wohl beigegeben.

Gegeben Schloß Schleiß, den 30sten April 1830.

Heinrich LXII., J. L. Fürst Reuß,
Stammes Aeltester.

An
das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht

zu

Jena.

(No. 37.) *Allgemeines Cartell für sämtliche Staaten des Deutschen Bundes.*

Nachdem in der am 10ten Februar dieses Jahres abgehaltenen Aten Sitzung der hohen Deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. ein allgemeines Cartell für sämtliche Bundesstaaten festgesetzt worden ist, so wird, dasselbe, auf höchsten Befehl, nachstehend zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Sign. Gera, den 13ten April 1821.

**Fürstl. Reuß-Pl. gemeinschaftl. Regierung das
von Strauch.**

vd. Dinger.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenarversammlung vom Aten April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes eine allgemeine Cartellconvention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Artikel 1.

Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militärpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Desertieure, welche in nicht zum Bundesgebiete gehörige Provinzen der Bundesstaaten entwichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Artikel 2.

Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit

demselben zu gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordonnanz oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Officiere niedern und höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisitionen auszuliefern.

Artikel 3.

Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen sein, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaats entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Pactat besteht.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

- a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderwärts übernommenen Militärdienste — im Unterhandverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt.
- b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, soweit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, stattfinden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel, Reitzzeug und Montirungsgestricke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gendarmarie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaates, unter Erfass der notwendigen AufLAGen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Artikel 7.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörde entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfallige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich dafelbst anständig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militärbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Artikel 8.

Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an, bis einschließlich den der Ablieferung, im Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugesöhlet werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde vorkrieget, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet,

welche dort für die Verpflegung der eigenen auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung aufzuweisen.

In den Fällen, worin der Defecteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Defecteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschufweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ertrag erhält.

Artikel 9.

Untertanen, welche Defecteurs und mitgenommenen Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Defecteur ohne Pferd	3 Gulden E. M.
für einen Defecteur mit Pferd	10 Gulden E. M.
für jedes Pferd ohne Mann	1 Gulden E. M.

Obrigkeiten, welche einen Defecteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Artikel 10.

Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Verwande, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Artikel 11.

Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Defecteurs zu wachen.

Artikel 12.

Alle, nach der Verfassung der Bundesstaaten, reserve-, landwehr- und überhaupt militairpflichtigen Untertanen, sie mögen vereidigt seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Desertereuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Artikel 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Desertereure und Militairpflichtige, welche ihre Militairbestreung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaign Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse.

Artikel 14.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Desertereurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehört, in welchem der Hehler wohnt.

Artikel 15.

Wer Pferde, Sattel, Reitzzeug, Armatur- und Montirungstücke, welche ein Desertereur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Desertereur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwendet wären.

Artikel 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Desertereurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirer in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Com-

mandirte darf sich aber an dem Deferteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Artikel 17.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Auftreten von Militairpflichtigen ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Untertanen zu wirken sucht, wird, auf dicsfallsige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Artikel 18.

Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartellconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1. 2. 3. und 12. bezeichneten Individuen wird eine Amnestie dahin zugesprochen, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu veräußernder Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenigen Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in sofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation aufheim gefallen ist.

Artikel 19.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells in Widerspruch stehen.

Artikel 20.

Vorstehende Cartellconvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main, den 10ten Februar 1851.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neussischen Lande jüngerer Linie.

No. 24.

(Nr. 38.) Verordnung wegen einer mit dem Kaiserlich Russischen Gouvernement abgeschlossenen Uebereinkunft über die gegenseitige Abschaffung des Abzugsgeldes von Erbschaften und anderem Vererbung, d. d. Frankfurt, 19. Februar 1832.

Durch eine zwischen dem Kaiserlich Königlich Russischen Gouvernement und den Fürstlich Neussischen Landen jüngerer Linie getroffene Uebereinkunft ist die Erhebung eines Abzugsgeldes bei Ansührung von Erbschaften und anderem, Fremden zugehörigen Vermögen ausserhalb Landes gegenseitig aufgehoben worden.

Es wird demnach die hierüber diesseits ausgestellte Erklärung, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Kaiserlich Russischen wirklichen Geheimenrathe, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, Freiherrn von Anstett, unter dem 7^{ten} Februar dieses Jahres vollzogene Erklärung ausgemessen ist, zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Wera, den 28. Februar 1832.

Fürstl. Neuss:Pl. gemeinschaftliche Regierung daselbst.
v o n S t r a u c h.

vdt. Dinger.

Abgedruckt zu Wera den 26. April 1832.

Déclaration.

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, ayant décrété par un Ukase donné au Sénat dirigeant le 2. Juin 1823: „que le droit de détraction exercé au profit du „Trésor Impérial sur l'exportation et le trans- „fert hors de l'Empire des héritages et au- „tres biens appartenants à des étrangers, se- „rait aboli en faveur des sujets de celles des „autres puissances qui seroient réciproque- „ment arrêté dans Leurs Etats une abolition „semblable en faveur des sujets Russes;“ le soussigné, conseiller intime de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse et Envoyé de Leurs Altesses Sérénissimes, Messieurs les Princes souverains de Reuss branche cadette, Monseigneur le Prince de Schleiz et Monseigneur le Prince de Lobenstein-Ebersdorf près la Diète de la Confédération Germanique, afin de rendre cette disposition immédiatement applicable aux sujets de Leurs Altesses Sérénissimes, déclare par la présente, d'après l'autorisation et au Nom de Leur Gouvernement que le droit de détraction, tel qu'il a été défini ci-dessus, n'est et ne sera pas exercé dans les Etats des dites Altesses, sur les héritages et autres biens déçus ou appartenants à des sujets Russes, et que l'abolition de ce droit en faveur de ceux-ci aura plein et entier effet non seulement dans tous les cas futurs, mais encore dans tous ceux où, jusqu'au jour de la signature de la présente déclaration, les droits abolis n'auront pas encore été effectivement et defectivement perçus.

En foi de quoi le Soussigné a muni de sa signature la présente déclaration, destinée à être échangée contre une Déclaration semblable de la part de Son Excellence, Monsieur le

Uebersetzung der Erklärung.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser aller Reußen durch einen am 2. Juny 1823 an den dirigirenden Senat erlassenen Ukas verfügt haben: „daß das Abzugsgeld, welches bei der Aus- führung von Erbschaften und von anderem, Fremden zugehörigen Vermögen für den Kaiserlichen Schatz bisher erhoben worden, zu Gunsten der Unterthanen derjenigen Staaten, welche eine gleiche Aufhebung zu Gunsten der Russischen Unterthanen eintreten las- sen, aufgehoben werden solle;“ so erklärt der Groß- herzoglich Hessische wirkliche Geheimrath, Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten, der so- verainen Fürsten Reuß jüngerer Linie Gesandter am Deutschen Bundebrüder, um diese Verfü- gung auf die Unterthanen Ihrer Hochfürstli- chen Durchlauchten unmittelbar anwendbar zu machen, in Folge erhaltener Ermächtigung und in Höchstbero Namen hierdurch: daß das Abzugsgeld, so wie es oben bestimmt ist, von Erbschaften und von anderem Vermögen, welche Kaiserlich Rus- sischen Unterthanen zufallen oder angehören möchten, in den Landen Ihrer Hochfürstlichen Durch- lauchten nicht weiter erhoben wird und werden soll, und daß diese zu Gunsten der Letztern erfolg- te Aufhebung nicht nur in allen künftigen, sondern auch in denjenigen Fällen volle Kraft und Wirkung haben soll, wo bis zum Tage der Unterzeichnung gegenwär- tiger Erklärung die aufgehobenen Abzugsgelder noch nicht wirklich und definitiv erhoben worden sind.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine von Sr. Excellenz dem Herrn Ge- heimrath, Freiherrn von Willeit, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigtem Minister

Conseiller privé, Baron d'Anatett, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne, près la sérénissime Confédération Germanique, assurant une parfaite reciprocité aux sujets de Leurs Alteesses Sérénissimes de Schleiz et de Lobenstein-Ebersdorf, et y a fait apposer le cachet de ses armes.

Fait à Francfort sur Main ce 10. Février 1832.

(L. S.)

Baron de Leonhardi.

Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen und Königs von Polen bei dem Durchlauchtigsten deutschen Bunde aufgestellte Erklärung, wodurch den Unterthanen Ihrer Hochsürstlichen Durchlauchten eine völlig gleiche Vergünstigung zugesichert wird, ausgewechselt werr den soll, von dem Unterzeichneten vollzogen und mit seinem Wappen besiegelt worden.

Beschehen zu Frankfurt am Main den 19. Februar 1832.

(L. S.)

Freiherr v. Leonhardi.

(Nr. 39.) Verordnung, die Unterstützung der Gemeinden bei Versorgung geisteskranker Armen betr. d. d. 3. April 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste, Stammes Ältester und Wir Heinrich der Zwey und Siebzigste, der jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Bera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Da die bisherige Erfahrung gezeiget hat, daß die Wortscheiften in den §§. 14. und 15 der Verordnung vom 26. October 1822 (Befehlsammlung Nr. 4.), wenn nach denselben die Versorgung verarmter wahnstuniger Personen subsidiarisch von den Ortsgemeinden übernommen werden muß, in einzelnen Fällen übermäßige Anstrengung verursachen können, so haben Wir, auf die von Unseren getreuen Seiden Uns hierüber vorgetragenen Wünsche, Folgendes zu verordnen Uns entschlossen.

§. 1.

Versorgungspflicht der nächsten Verwandten. Zur Unterhaltung vermögensloser wahnsinniger Personen sind zunächst deren Verwandten und die Ehegatten verpflichtet. Vorkommende Fälle dieser Verbindlichkeit werden ganz nach den Vorschriften Unserer Verordnung vom 26. October 1822 beurtheilt.

§. 2.

Versorgungspflicht des Wohn- und Geburtorts. Für den Fall, daß die Verwandten und der Ehegatte eines Wahnsinnigen die auf dessen Unterbringung, Heilung und Erhaltung zu verwendenden Kosten entweder gar nicht oder nicht ganz aufzubringen vermögen, tritt die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinde des Wohn- oder Geburtsorts eines solchen Unglücklichen, ebenfalls ganz nach Maßgabe der angezogenen Verordnung §. 11. und 15. in Kraft.

§. 3.

Unterstützung der Gemeinden und der Steuerklasse. Daseyn eine von solcher Verbindlichkeit betroffene Gemeinde wegen ihres geringen Umsatzes, oder wegen Kenntniz ihrer Mitglieder oder sonst wegen anderer Verhältnisse durch Aufbringung des ihr gesetzmäßig zuzureichenden ganzen oder theilweisen Aufwandes für die Versorgung eines Wahnsinnigen zu sehr belastet wird, so soll derselben ein Beitrag aus der Landessteuerkasse verabreicht werden.

§. 4.

Verfahren bei der Vermittlung solcher Unterstützung. Die Gemeinde, welche auf einen solchen Beitrag aus der Steuerkasse Anspruch machen zu können glaubt, hat sich an die obere Administrationsbehörde des Fürstenthums zu wenden.

Von dieser wird, auf vorgängige zweckdienliche Erörterung der einschlägigen Verhältnisse, der Beitrag der Steuerkasse nach Maßgabe des unumgänglich erforderlichen Aufwandes auf der einen und nach der Leistungsfähigkeit der betroffenen Gemeinde auf der andern Seite bestimmt werden.

§. 5.

Befähigung der Beiträge für die Rittergutsbesitzer u. Rittergutsbesitzer. Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen der gedachten Verordnung vom 26. October 1822 allenthalben sein Bewenden, und wird insonderheit die darin den Rittergutsbesitzern und Rittergutsbesitzern auferlegte Verbindlichkeit, zu Versorgung der Hülfsbefähigten, folgeweise auch der Wahnsinnigen verhältnismäßigen Beitrag zu leisten, ausdrücklich bestätigt.

Wornach die Ober- und Unterbeförden Unserer Lande in vorkommenden Fällen sich treugehorsamst zu achten haben.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung mit Unseren eigenhändigen Unterschriften vollzogen und Unsere Fürstlichen Insignel beidrucken lassen.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 3. April 1832.

(L. S.) Heinrich LXII.

J. L. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich LXXII.

J. L. Fürst Reuß.

(Nr. 40.) Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar und Eisenach, die gegenseitige Beförderung der Civil-Justizpflege betreffend.

Die von Uns nach höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrenschaften mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Staatsregierung für den Anfang der sämtlichen Fürstlichen Lande Jüngerer Linie wegen gegenseitiger Erleichterung der Civil-Justizpflege abgeschlossene Uebereinkunft wird nachstehend mit der Bestimmung zur öffentlichen Kunde gebracht, daß diesem Vertrage vom 1. Mai dieses Jahres an alleinhalden ge-
bührend nachzukommen ist.

Weim., den 10. April 1832.

Fürstlich Reuß-Plauische gemeinschaftliche Regierung daselbst.

von Strauß.

vlt. Dinger.

Zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung von Sachsen-Weimar-Eisenach und der Fürstlich Reußischen der jüngeren Linie gemeinschaftlichen Landesregierung zu Weim. ist zu Beförderung der Civil-Justizpflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshilfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen, in wiefern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

Artikel 2.

Die Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse wird gegenseitig anerkannt, sofern diese nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens von einem beiderseits als competent anerkannten Gerichte gesprochen worden sind und nach den Gesetzen des Staates, von dessen Gerichte sie gefällt worden, die Rechtskraft bereits beschritten haben.

Solche Erkenntnisse werden an dem in dem andern Staate befindlichen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt.

Artikel 3.

Ein von einem ausländigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor dem Gerichte des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheiles (*exceptio rei judicatae*) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Rückichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitigkeiten.

Artikel 4.

Keinem Untertan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er als Untertan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzmäßig prorogirten Gerichtes um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Artikel 5.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtslande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur sofern dasselbe den Beklagten, sondern auch sofern es den Kläger, z. B. rückichtlich der Erstattung von Gerichtskosten betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

W i e d e r k l a g e .

A r t i k e l 6 .

Zur die Wiederklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Verklage zuständigen Richters begründet, sofern nur jene mit dieser in rechtlchem Zusammenhange steht und sonst nach den Landesgesetzen des Vorbeklagten zulässig ist.

P r o v o c a t i o n s - K l a g e .

A r t i k e l 7 .

Die Provocations-Klagen (*ex lege diffamari* oder *ex lege si contendat*) werden erheben vor dem persönlich zuständigen Richter der Provocanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Richter, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocierten als vollstreckbar anerkannt.

P e r s ö n l i c h e r G e r i c h t s s t a n d .

A r t i k e l 8 .

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eignen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft, in dem Gerichtsstande der Aeltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staates von den Unterthanen des andern nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf; es müßten denn bei jenen persönlichen Klagen neben dem persönlichen Gerichtsstande noch die besondern Gerichtsstände des Contractes oder der geführten Verwaltung concurriren, welchen Falles die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann.

A r t i k e l 9 .

Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen geäußert werden. Das Letztere geschieht, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart dafelbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe dafelbst zu treiben anfängt, oder sich dafelbst alles, was zu einer eingerichteten Wirtschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht blos in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert seyn.

Artikel 10.

Wenn Jemand sowohl in dem einen als in dem andern Staate seinen Wohnsitz in dem landesgesetzlichen Sinne genommen hat: so hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Artikel 11.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeitlang aufhält.

Artikel 12.

Ist der Vater verstorben: so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz rechtlich begründet hat.

Artikel 13.

Ist der Vater unbekannt oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt: so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Artikel 14.

Dicjenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne dessen Bürger zu seyn, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besizen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Aufsehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnortes belangt werden können.

Artikel 15.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenhalte auf dem verpachteten Gute, soll den Wohnort des Pächters im Staate begründen.

Artikel 16.

Ausnahmeweise sollen Studierende und Diensthoben auch in demjenigen Staate, wo sie sich aufhalten, während dieser Zeit noch einen persönlichen Gerichtsstand haben, hier aber,

so viel ihrem persönlichen Zustand und die davon abhängenden Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Befehlen ihres Wohnorts und ordentlichen Verichtsstandes beurtheilt werden.

Verichtsstand der Erben.

Artikel 17.

Erben werden wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers vor dessen Verichtsstande so lange belangt, als die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Allgemeines Oantgericht.

Artikel 18.

Im Concurs wird der persönliche Verichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Oantgericht anerkannt, ausgenommen, wenn der größte Theil des Vermögens, bei dessen Bestimmung das über die Vermögensmasse aufzunehmende Inventarium und Lage zum Grunde zu legen ist, in dem andern Staate sich befindet, wo alsdann dem Letzteren unter der im Art. 23. enthaltenen Beschränkung das Recht des allgemeinen Oantgerichtes zugehanden wird.

Artikel 19.

Actio-Forderungen werden, ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, angesehen, als befänden sie sich an den Wohnort des Oantinschuldners.

Artikel 20.

Einem Particular-Concurs wird nicht statt gegeben, ausgenommen, wenn ein gesetzlich begründetes Separations-Recht geltend gemacht wird, namentlich wenn der Oantinschuldner in dem andern Staate, wo er seinen Wohnsitz nicht hatte, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement, welches als ein eigenes Ganzes einen besondern Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten des Oantinschuldners bildet, besitzt, welchen Falles zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung dieses Etablissements besonders creditirt haben, ein Particular-Concurs eröffnet werden darf.

Wirkungen des allgemeinen Oant-Verichtsstandes.

Artikel 21.

Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Oantgerichte einzuklagen, oder wenn sie bereits klagbar gemacht

worben, dort weiter zu verfolgen. Das außershalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird, nach vorgängiger Beschreibung der Grundstücke und Effecten durch den Richter der gelegenen Sache, dem Obergerichte abgeliefert.

Rechtliche Beurtheilung und Ordnung der dinglichen und persönlichen Rechte.

Artikel 22.

Dingliche Rechte werden, nach den Vorschriften des Ortes der besetzten Sache beurtheilt und geordnet. Ueber die Rangordnung rein persönlicher Ansprüche und deren Verhältnis zu den dinglichen Rechten entscheiden die am Orte des Obergerichts geltenden Gesetze, und es findet kein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern als solchen statt.

Dinglicher Gerichtsstand.

Artikel 23.

Alle Real-Klagen, bezugleich alle possessivischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirke sich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten erhoben werden, vorbehältlich dessen, was auf den Fall des Concursets bestimmt ist.

Artikel 24.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine bloß (rein) persönlichen Klagen angestellt werden.

Artikel 25.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Gutbesitzer

- 1) die mit seinem Pächter oder Vermoelter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen oder
- 2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse oder geleisteten Materialien und Arbeiten zu vergüten sichweigert, oder

- 3) die Patrimonial-Verschreibung oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder
- 4) seine Nachbarn im Besitze stört,
- 5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechtes berümpelt, oder
- 6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Contract nicht erfüllt oder die schuldige Bewähre nicht leistet:

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Verichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Verichtsstande nicht belangen will.

Artikel 26.

Eben so begründet ausnahmsweise auch der Besitz eines Lehngutes oder die gesammte Hand daran zugleich einen persönlichen Verichtsstand.

Erbschaftsflagen.

Artikel 27.

Erbschaftsflagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben und zwar beruht, daß, wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Staatsgebiete sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist, ohne Rücksicht, wo der größte Theil der Erbschaftssachen sich befinden mag.

Doch werden alle bewegliche Erbschaftsstücke angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers. Actio-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Verichtsstand des Arrestes.

Artikel 28.

Ein Arrest darf in dem einem Staate und nach den Befehlen desselben gegen den Bürger des andern Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entweder auch die Hauptsache dorthin gehöre, oder daß sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweisen lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhängen worden, ein Verichtsstand für die Hauptsache nicht begründet: so ist diese, nach vorläufiger Regulirung des Arrestes, an den zuständigen Richter des andern Staates

zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung im Artikel 2.

Gerichtsstand des Contractes.

Artikel 29.

Der Gerichtsstand des Contractes, vor welchem eben sowohl auf Erfüllung als wie auf Aufhebung des Contractes geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Contract zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke sich anwesend befindet, in welchem der Contract geschlossen worden ist oder in Erfüllung gehen soll.

Dieses ist besonders auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contracte, auf Viehhandel und dergleichen anwendbar.

Besonders bei Wechselverschreibungen.

Artikel 30.

Die Klausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwang er zu deren Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird als gültig, das hiernach eintretende Gericht, welches die Vorladung bewirkt hat, für zuständig, nicht in dessen Erkenntniß für vollstreckbar an den in dem andern Staate belegenen Gütern anerkannt.

Gerichtsstand geführter Verwaltung.

Artikel 31.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirtschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen; es müßte denn die Administration bereits völlig beendet und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt seyn. Wenn daher ein aus der Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine erteilte Quittung angefochten wird: so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Ueber Intervention.

Artikel 32.

Jede solche Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtsfache in einem schon anhängigen Prozesse einmüßt, sie sey principal oder accessorisch, betreffe den Kläger

oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitanündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptproceß geführt wird.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Artikel 33.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist: so ist der Streit dafelbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Beklagten geändert oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch Injuration der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2) In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsachen.

Artikel 34.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Befehlen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt: so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Artikel 35.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Befehlen des Ortes, wo die Sachen liegen.

Artikel 36.

Die Dauer dieses Abkommens wird auf zwölf Jahre, vom 1. Mai 1832 an gerechnet, festgesetzt.

Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so ist es stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Gegenwärtige im Namen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen Weimar-Eisenach und Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten der souverainen Fürsten Reuß Jüngerer Linie zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärungen soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen gesammten Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Weimar, am 20. März 1832, und Oera, am 28. Februar 1832.

Großherzoglich Sächsisches Staats-	Fürstl. Reuß. H. der jüngern Linie
Ministerium.	gemeinschaftliche Landesregierung.
E. W. Fhr. v. Fritsch.	von Strauch.
(L. S.)	(L. S.)

G e s e s s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Keussischen Lande jüngerer Linie.

No. 25.

Nr. 41. Uebereinkunft mit dem Herzogthume Sachsen-Altenburg, die gegenseitige Beförderung der Civil-Rechtspflege betr.

Die von Uns nach höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landes Herrschaften mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung für den Umfang der sämmtlichen Fürstlichen Lande j. L. wegen gegenseitiger Erleichterung der Civil-Rechtspflege abgeschlossene Uebereinkunft wird nachstehend mit der Bestimmung zur öffentlichen Kunde gebracht, daß diesem Vertrage vom 1. September d. J. an allenthalben gebührend nachzukommen ist.

Vera, den 7. August 1832.

Fürstl. Keuß. Pl. gemeinschaftliche Regierung daselbst.
v o n S t r a u c h.

vd. Dinger.

Zwischen der Fürstlich Keussischen der j. L. gemeinschaftlichen Landesregierung zu Vera und der Herzogl. Staatsregierung von Sachsen-Altenburg ist zur Beförderung der Civil-Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A r t i k e l 1.

Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung, nicht verweigern dürfen, in wiefern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt. Ausgegeben zu Vera den 20. August 1832.

Artikel 2.

Die Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse wird gegenseitig anerkannt, sofern diese nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens von einem beiderseits als competent anerkannten Gerichte gesprochen worden sind, und nach den Befehlen des Staats, von dessen Gerichte sie gefällt worden, die Rechtskraft bereits beschritten haben.

Solche Erkenntnisse werden an dem in dem andern Staate befindlichen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt.

Artikel 3.

Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (*exceptio rei judicatae*) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen geschwädigert prologirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Artikel 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur, sofern dasselbe den Beklagten, sondern auch sofern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten, betrifft, in dem andern Staate als rechtmäßig anerkannt und vollzogen.

Artikel 6.

Wiederklage.

Für die Wiederklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters begründet, sofern nur jene mit dieser in rechtlichem Zusammenhange steht und sonst nach dem Landesgesetze des Vorbeklagten zulässig ist.

Artikel 7.

Die Provocationsklagen (ex lege diffamari oder ex loco ai contendas) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provocanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als vollstreckbar anerkannt. Provocations-
Klage.

Artikel 8.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben — durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Aeltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staates von den Unterthanen des andern nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf. Es müßten denn bei jenen persönlichen Klagen neben dem persönlichen Gerichtsstande noch die besonderen Gerichtsstände des Contractes oder der geführten Verwaltung concurriren, welchen Falls die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann. Persönlicher
Gerichtsstand.

Artikel 9.

Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen geäußert werden. Das Letztere geschieht, wenn jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst alles, was zu einer eingerichteten Wirtschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht blos in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert seyn.

Artikel 10.

Wenn jemand sowohl in dem einen als in dem andern Staate seinen Wohnsitz in dem landesgesetzlichen Sinne genommen hat, so hängt die Wahl des Gerichtsstandes vom Kläger ab.

Artikel 11.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den gerichtlichen Gerichtsstand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeitlang aufhält.

Artikel 12.

Ist der Vater verstorben, so verbleibet der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz rechtlich begründet hat.

Artikel 13.

Ist der Vater unbekant, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Artikel 14.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne dessen Bürger zu seyn, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen sind, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbs-Anstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Artikel 15.

Die Uebernaime einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute soll den Wohnsitz des Pächters im Staate begründen.

Artikel 16.

Ausnahmsweise sollen Studierende und Dienstboten auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit noch einen persönlichen Gerichtsstand haben, hier aber, so viel ihrem persönlichen Zustand und die davon abhängenden Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Gesetzen ihres Wohnorts und ordentlichen Gerichtslandes beurtheilt werden.

Artikel 17.

**Gerichtsstand
der Erben.**

Erben werden wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers vor dessen Gerichtsstande so lange belangt, als die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Artikel 18.

**Allgemeines
Santgericht.**

Im Concurs wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Santgericht anerkannt, ausgenommen, wenn der größere Theil des Vermögens, bei dessen

Bestimmung das über die Vermögensmasse aufzunehmende Inventarium und Lage zum Grunde zu legen ist, in dem andern Staate sich befindet, wo alsdann dem letztern unter der im Art. 22. anpaltemen Beschränkung das Recht des allgemeinen Obergerichts zugestanden wird.

Artikel 19.

Actio-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Gemeinschuldners.

Artikel 20.

Einem Particular-Concourse wird nicht statt gegeben, ausgenommen, wenn ein gesetzlich begründetes Separationsrecht geltend gemacht wird, namentlich wenn der Gemeinschuldner in dem andern Staate, wo er seinen Wohnsitz nicht hatte, eine abgeforderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement, welches als ein eigenes Ganzes, einen besondern Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners bildet, besitzt, welchen Falls zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung dieses Etablissements besonders creditirt haben, ein Particular-Concours eröffnet werden darf.

Artikel 21.

Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Obergerichte einzuklagen, oder, wenn sie bereits klagbar gemacht worden, dort weiter zu verfolgen. Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird, nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effecten durch den Richter der gelegenen Sache, dem Obergerichte abgeliefert.

Wirfungen
des allgemei-
nen Obergerichtsstandes.

Artikel 22.

Dingliche Rechte werden nach den Gesetzen des Orts der belegenen Sache beurtheilt und geordnet; über die Rangordnung rein persönlicher Ansprüche und deren Verhältnisse zu den dinglichen Rechten entscheiden die am Orte des Obergerichts geltenden Gesetze, und es findet kein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern, als solchen, statt.

Rechtliche Ver-
theilung, Ort-
nung der
dinglichen und
persönlichen
Rechte.

Artikel 23.

Alle Realklagen, dergleichen alle possessoriischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten Dinglicher-Actionen in rem scriptae, müssen, sofern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Obergerichte, in dessen Bezirke sich die Sache befindet — können aber, wenn der Gegenstand be-

Dinglicher-
richtersstand.

weglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten erhoben werden, vorbehaltlich dessen, was auf den Fall des Concurfes bestimmt ist.

Artikel 24.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine bloß (rein) persönlichen Klagen ange stellt werden.

Artikel 25.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage an gestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Grundbesitzer

- 1) die mit seinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
- 2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder
- 3) die Patrimonial-Gerechtigbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder
- 4) seine Nachbarn im Besitze stört,
- 5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts bedrängt, oder
- 6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Contract nicht erfüllt oder die schuldige Bewöhr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Artikel 26.

Eben so begründet ausnahmsweise auch der Besitz eines Lehngrundes oder die gesammte Hand daran zugleich einen persönlichen Gerichtsstand.

Artikel 27.

Erbschafts-
Klagen.

Erbschaftsklagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Staatsgebiete sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist, ohne Rücksicht, wo der größte Theil der Erbschaftssachen sich befinden mag. Doch werden alle bewegliche Erbschaftsstücke angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.

Actio-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Artikel 28.

Ein Arrest darf in dem einen Staate und nach den Gesetzen desselben gegen den Bürger des andern Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entweder auch die Hauptsache dorthin gehöre, oder daß sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweisen lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhängen worden, ein Gerichtsstand für die Hauptsache nicht begründet; so ist diese nach vorläufiger Regulirung des Arrestes an den zuständigen Richter des andern Staates zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung in Artikel 2.

Gerichtsstand
des Arrestes.

Artikel 29.

Der Gerichtsstand des Contractes, vor welchem eben sowohl auf Erfüllung als nie auf Aufhebung des Contractes geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Contract zur Zeit der Klage in dem Gerichtsbezirke sich anwesend befindet, in welchem der Contract geschlossen worden ist oder in Erfüllung gehen soll.

Gerichtsstand
des Contractes.

Dieses ist besonders auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contracts, auf Viehhandel und dergleichen anwendbar.

Artikel 30.

Die Clausele in einer Wechsel-Verschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwang er zu dessen Verfallszeit anzureisen sey, unterworfen hat, wird als gültig, das hiernach eintretende Gericht, welches die Vorladung bewirkt hat, für zuständig, nichtin dessen Erkenntniß für vollstreckbar an den in dem andern Staate belegenen Gütern anerkannt.

Besonders bei
Wechsel-Verschreibungen.

Artikel 31.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirtschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen; es müßte denn die Administration bereits völlig beendigt und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt seyn. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine erhaltene Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Gerichtsstand
geführter Verwaltung.

Artikel 32.

Ueber Inter-
vention.

Jede dritte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einem schon anhängigen Proceß einmüßt, sie sey principal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtbarkeit des Staates, in welchem der Haupt-Proceß geführt wird.

Artikel 33.

Wirkung der
Rechtshängig-
keit.

Sobald vor legend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Verlehrsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenhalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2) In Hinsicht der Gerichtbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Artikel 34.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Artikel 35.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen.

Artikel 36.

Die Dauer dieses Abkommens wird auf zwölf Jahre, vom ersten September 1832 an gerechnet, festgesetzt.

Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so ist es stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Herzogl. Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Altenburg und Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten der souverainen Fürsten Reuß Jüngerer Linie zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen gesammten Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Gera, am 7. August 1832 und Altenburg, am 22. Juni 1832.

Fürstlich Reuß-Plauische der jün- Herzoglich Sächsisches Geheimdes
gern Linie gemeinschaftliche Landes- Ministerium.
regierung.

(L. S.) von Strauch.

(L. S.) Edler von Braun.

Nr. 42. Beschluß des hohen deutschen Bundesraths, in Betreff verschiedener Erläuterungen zur Kartellconvention vom 10. Februar 1831.

Nachdem in der am 17. May d. J. abgehaltenen 17ten Sitzung der hohen Deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. in Bezug auf die am 10. Febr. 1831 angenommene Bundes-Kartellconvention mehrere Erläuterungen beschloffen worden, so werden dieselben nachstehend zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Sign. Gera, den 7. August 1832.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Landes-Regierung das.
v. S t r a u c h.

vd. Dinger.

- 1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9. der Kartellconvention vom 10. Febr. 1831 können Gensd'armen, Polizeiblenner, Militär- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obgeleitliche Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

- 2) Man vor Abschluß der allgemeinen Kartelconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1., 2., 4. und 12. bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder dasselbst der ihnen obliegenden militärischen Dienstverpflichtung ausgewichen seyn, kommt die im 18. Artikel zugesicherte Amnestie zu.
- 3) Die am 10. Febr. d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Vermäßigkeit des Artikels 18. der Kartelconvention zu erklären haben, ist durch den in der 11. diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere sechs Monate — sonach bis zum 5. October 1832 — verlängert worden. — In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besigungen einer Europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierung überlassen.
- 4) Den in die Militärdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus demselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militärbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18. der Kartelconvention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben binnen der nach bis zum 5. October 1832 verlängerten Frist ihre vorgelegten Militärbehörde ihre Erklärung zu Protocol abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protocol abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimathbehörde zu machen.

- 5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da ins Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18. auf dieselben anwendbar erachtet.

- 6) Die in dem Art. 18. zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundes-Beschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832 verlängert worden ist, sieht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder emigriren sind, mit welchen schon früher besondere Kartelle bestanden haben.
 - 7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in den Amtsblättern und Versammlungen aufgenommen werden.
-

G e s e h s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 26.

Nr. 42. Verordnung, die Befetzung der Criminalgerichte, den Bereich durch Judicien und die Anwendung der Ungehorsams- und Lügenstrafen betreffend, d. d. 30. October 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Bera, Schleiz und Lobenstein rc.

Ob schon durch ein unterm 27. April 1818 an das gemeinschaftliche Obergerichtsgericht erlassenes landesherrliches Rescript die Anwendung der Folter in peinlichen Untersuchungen bereits abgeschafft worden ist; so haben Wir doch in Erwägung, daß es bis jetzt an ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen wegen der Beweiskraft der Anzeigen und der Möglichkeit eines vollständigen Beweises durch Judicien in peinlichen Sachen gemangelt hat, Unserer Landesregierung die Entwerfung eines bezuglichen Gesetzes aufgetragen und dabei zugleich befohlen, dasselbe auf die Zusammensetzung der peinlichen Gerichte, so wie auf Anwendung der Ungehorsams- und Lügenstrafen mit zu erstrecken.

Nachdem Uns nun solches im Entwurfe vorgelesen, Unsere getreuen Stände auch mit ihrem Gutachten darüber gehört worden sind, so ertheilen Wir demselben in Nachstehendem Unsere landesherrliche Sanction und verordnen, daß von Zeit der Publication an in Unseren gesammten Landen sich Jedermann gebührend darnach achte.

§. 1.

In einem vollständig besetzten Criminalgerichte gehört ein Richter und ein rechtskundiger verordneter Protocollführer.

Aufgegeben den 19. November 1832.

Die Zuglesung besonderer Gerichtsbeisitzer ist bei den also besetzten peinlichen Verurtheilungen zur Rechtsbesständigkeit der Verhandlungen nicht erforderlich. Die Anwesenheit des Richters ist beim Eingange des Protocolls zu bemerken und dieses von ihm mit zu unterschreiben.

§. 2.

Die über Handlungen der peinlichen Gerichtsbarkeit aufgenommenen Protocolle sind den Theilnehmenden jederzeit langsam und deutlich vorzulesen, daß dieses geschehen sey, ist am Schlusse der Niederschrift zu bemerken und diese von den Interessenten mit zu unterschreiben oder, wenn sie des Schreibens nicht kundig sind, mit deren Handzeichen zu versehen.

§. 3.

Bei denjenigen peinlichen Verurtheilungen, wo die Functionen des Richters und Protocollführers in einer Person vereinigt sind, ist die Gerichtskant mit zwei gehörig vereideten Schöffen zu besetzen, deren Anwesenheit am Eingange des Protocolls zu bemerken und diese am Schlusse von ihnen mit zu unterzeichnen.

§. 4.

Alle Handlungen der peinlichen Gerichtsbarkeit, welche von einem nicht nach Verschrift der §§. 1. und 3. besetzten Verurtheilung vorgenommen worden, sind nichtig.

§. 5.

Ausnahmen von dieser Regel finden statt:

- a) beim Niederschreiben der ersten Veranlassung zu einer Untersuchung,
- b) bei Taxationen von Sachen durch Sachverständige,
- c) bei Unterredungen eines Verteidigers mit dem Inculpaten,
- d) in allen Fällen, wo Gefahr auf den Verzuge haftet und nicht erst auf Herbeiführung des erforderlichen Personals gewartet werden kann, z. B. bei Vernehmung eines Verwundeten, welcher die Besinnung oder die Sprache verlieren könnte, oder bei Vernehmung solcher Spuren des verübten Verbrechens, welche im Verlaufe weniger Minuten verschwinden, sich ändern oder zweifelhaft werden können.

In diesen Fällen reicht es aus, wenn der Richter oder der Actuar allein anwesend und das aufgenommene Protocoll von ihm und dem Theilnehmenden unterzeichnet ist.

§. 6.

Die Tortur oder peinliche Frage, so wie die Excoication ist in keinem Falle anzuwenden: und jede über den Gebrauch derselben in älteren Gesetzen enthaltene Vorschrift wird hierdurch noch besonders aufgehoben.

§. 7.

Ueibergestalt ist jeder Zwang zum Geständnisse durch körperliche Schmerzen oder durch Aufhängung eines andern Uebels, so wie durch Bedrohung mit dem einen oder dem andern streng verbotnen, ein dadurch erzwungenes Geständniß ungültig und der Richter deshalb besonders zu bestrafen.

§. 8.

So wenig eine Behörde befugt ist, durch Streckschläge oder Peitschenhiebe, Arrest, Schürfung des Gefängnisses, Fesseln, Erschwerung der Fesseln, Hunger, Durst oder andere Zwangsmittel dem Angeeschuldigten ein Geständniß abzunöthigen, eben so streng hat sie darüber zu wachen, daß Gerichtsdiener, Gefangenwärter und andere Personen sich nicht begeben lassen, Angeeschuldigte bei der Verhaftung, im Gefängnisse, beim Vorführen zum Verhöre oder sonst zu schlagen, zu schimpfen, eigenmächtig zu fesseln, an der Kost zu verkürzen oder sonst zu bedrücken.

Die Behörden, welche sich einer Nachsicht gegen ihre Untergebenen in dieser Beziehung schuldig machen, sind zu strenger Verantwortung zu ziehen, die Gerichtsdiener und Gefangenwärter dagegen beim ersten derartigen Vergehen nach dem Ermessen ihrer vorerwähnten Behörde entweder mit einer Geldbuße zu belegen oder mit Arrest bei Wasser und Brode, in Wiederholungsfällen mit körperlicher Züchtigung oder nach Befinden mit festiger Entlassung zu bestrafen.

§. 9.

Dagegen ist es erlaubt, Angeeschuldigte

- a) wegen ungebührlichen Betragens,
- b) wegen verweigerter Antwort,
- c) wegen Unbestimmtheit der Antworten,
- d) wegen offenbaren Widerspruchs in ihren Aussagen,
- e) wegen nachwilligen absichtlichen Lügens

nicht blos mit den Strafen des Ungehorsams und des Lügens zu bedrohen, sondern auch nach vergebens erfolgter Androhung zu belegen.

§. 10.

Nur ein ungebührliches Betragen ist es zu achten, wenn der Angeeschuldigte während des Verhörs sich Schmähungen, Drohreden oder gar Versuche zu Thätlichkeiten gegen den Rich-

er oder andere Personen erlaubt, wenn er an Gerichtsstelle, erfolgter Abmahnungen ungeachtet, flüchtet und schwört, im Gefängnisse oder vor Gericht aus Muthwillen oder Verheit lächelt und tobt, oder wenn er der Gewalt des Gerichts sich durch die Flucht zu entziehen trachtet.

§. 11.

Für solche Ungehörnisse darf eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Tagen, so wie eine körperliche Züchtigung von fünf bis zu funfzehn Karbatschenhieben verjügt werden.

§. 12.

Für eine Verweigerung der Antwort ist es zu achten, wenn der Angeeschuldigte auf die ihm vorgelegten Fragen gar keine Antwort giebt, die Antwort geradezu oder durch Berufung auf eine schon anderwärts gethane Aussage hartnäckig verweigert, durch das Vorgeben, als verziehe er den Richter nicht, einer bestimmten Erklärung auf die ihm vorgelegten Fragen ausweicht, oder sich taub, stumm, wahnsinnig oder fallträchtig stellt und nach Aussage beidigter Zeugen oder Sachverständiger der Verstellung überwiegen wid.

§. 13.

Einzelne Fälle ungebührlich verweigerter Antwort sind namentlich:

- a) wenn der Angeeschuldigte eines Verbrechens geständig und dieses von der Art ist, daß dessen Vollziehung ohne Mithuldige nicht denkbar ist, oder wenn er des Umstandes, daß er deren gehabt und daß er dieselben gekannt habe, überführt ist, sich aber gleichwohl weigert, sie namhaft zu machen.
- b) wenn der Angeeschuldigte die Verübung eines Verbrechens im Allgemeinen zwar gesteht, dagegen aber besondere Umstände, welche er seinem abgelegten Geständnisse zufolge wissen muß, und welche dem Richter zu Fortstellung und Bewollständigung der Untersuchung oder wegen der Rechtsansprüche eines Dritten wichtig sind, anzugeben sich weigert, 3. B. wenn er nicht anzeigen will, wohin er gestohlenen Gut gebracht, wo er solches verbergen, wenn er es zur Aufbewahrung oder zum Vertriebe übergeben habe.

§. 14.

Wegen verweigerter Antwort soll der Angeeschuldigte, wenn er der richterlichen Ermahnungen obgnachtet, bei seiner Hartnäckigkeit beharrt, mit einjammem Gefängnisse von drei bis acht Tagen oder mit einer körperlichen Züchtigung von fünf bis funfzehn Karbatschenhieben

belegt, bei fortgesetzter Halsstarrigkeit aber das Gefängniß durch Verbunkelung oder tägliches, höchstens dreistündiges Krümmenschließen geschärft oder die körperliche Züchtigung wiederholt werden.

Keine dieser für verweigerte Antwort bestimmten Ungehorsamsstrafgattungen darf öfter als drei Male wiederholt werden.

§. 15.

Ist der Angeeschuldigte dieser wiederholten Ungehorsamsstrafen ungeachtet zur Vernehmung und bestimmen Antwort nicht zu bewegen, so ist die Untersuchung, so weit dieß ohne Befragung des Inculpaten geschehen kann, fortzustellen, und kann nach deren Beendigung, wenn sonst genügender Beweis vorliegt, die verdiente Strafe gegen den Verbrecher ausgesprochen werden.

Ist dieses nach Lage der Acten nicht möglich und die Sache zu solch einem Erkenntnisse nicht reif, so ist dahin zu erkennen, daß Inculpat so lange in Gefangenschaft gehalten werden solle, bis er sich zur gehörigen Vernehmung bereit erklären werde.

Die Landesregierung hat in einem solchen Falle zu bestimmen, ob der Angeeschuldigte nach Zählung des Erkenntnisses sofort zur Strafarbeit im Zuchthause abgegeben, oder ob und wie lange er vorerst noch im Criminalgefängnisse verwahrt und hier nach Befinden zu angemessener Arbeit angehalten werden soll.

§. 16.

Für eine unbestimmte Antwort ist zu achten:

- a) diejenige, mit welcher gar kein Sinn verknüpft ist, oder welche einer mehrdeutigen Auslegung unterliegt, ingleichen diejenige, welche so allgemein ist, daß darin eine Aeußerung über das Einzelne der Thatsache, worauf die Frage sich bezieht, nicht enthalten ist;
- b) diejenige, in welcher der Angeeschuldigte von einem ganz andern Gegenstande redet, als worauf die Frage gerichtet ist;
- c) diejenige, welche weder eine bestimmte Befassung, noch eine bestimmte Verneinung, noch eine bestimmte Erklärung des Nichtwissens enthält.

Um sich die Uebersetzung zu verschaffen, ob dergleichen Antworten in Bosheit und absichtlicher Verpötlung des Gerichts, in schwerer Züchtigungsgabe des Vernommenen, in bloßem Mißverständnisse oder Mangel an Gewandtheit im Ausdrucke ihren Grund haben, oder

vielleicht durch die Stellung der Fragen selbst veranlaßt worden sind, hat der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten über die Unbestimmtheit seiner Antworten, so wie darüber, weshalb man diese nicht für ausreichend annehmen könne, zu belehren, die Frage selbst mit andern Worten zu wiederholen und durch Auflösung in ihre einzelnen Bestandtheile so klar vorzulegen, daß ein Mißverständnis oder Zweifel nicht denkbar ist.

§. 17.

Wenn dieser Erörterungen und der Ermahnungen zu einer genügenden Antwort ungeachtet, der Inculpat bei deren Unbestimmtheit beharrt, und sich ergiebt, daß dieses aus Weisheit oder in der Absicht, das Gericht zu verspotten, geschieht, so ist er dem gleich zu achten, der gar nicht antwortet, und deshalb mit den in §. 11. vorgeschriebenen Ungehorsamsstrafen zu belegen.

Dasern diese nicht fruchten, so ist nach Vorschrift des §. 15. in der Untersuchung weiter zu verfahren.

§. 18.

Als essenbarer, mit einer Ungehorsamsstrafe zu ahnender Widerspruch ist es anzuziehen, wenn der Angeschuldigte verschiedene Umstände, von denen die Annahme des Einen die Möglichkeit oder Denkbarkeit des Andern aufhebt, als wahr behauptet und nach erfolgter Belehrung über die Unmöglichkeit des Nebeneinanderbestehens solcher Umstände, bei seinen widersprechenden Angaben stehen bleibt, ohne deren Unverträglichkeit auf glaubhafte Weise auszugleichen.

§. 19.

Dasern dergleichen Widersprüche auf den Fortgang der Untersuchung oder auf das Straferekenntniß von wesentlichem Einflusse sind, so ist der Inculpat, welcher sich deren schuldig macht, mit den in §. 15. vorgeschriebenen Ungehorsamsstrafen wiederholt zu belegen, wenn er dadurch zu deren Ausgleichung nicht bewogen wird, die Untersuchung fortzustellen und dem Endurtheile die Würdigung der vorliegenden Aussagen zu überlassen.

Wenn der Inquisit verschiedene sich widersprechende Bekanntschaften abgelegt hat, so ist dasjenige vorzugeweiße zu berücksichtigen, welches in sich selbst das Wahrscheinlichste ist und mit andern Umständen am genauesten zusammenreißt.

§. 20.

Die bestimmten Ungehorsamsstrafen kann der Untersuchungsrichter sofort verfügen und vollziehen lassen. Er ist jedoch verpflichtet, dabei mit möglichster Rücksicht, Schonung und

Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, und hat jede nach diesem Befehle vorgenommene Besichtigung so, wie sie der Art und dem Grade nach erkannt und vollzogen worden ist, unständig zu Protocoll bemerken zu lassen:

Inspecundere sind die Angehörnisse, für welche ein Inculpatus sich der Ungehorsamsstrafen schuldig gemacht, genau, unter Aufsichtung der eigenen Worte desselben ausführlich zu bemerken, die Fragen, auf welche der Vernommene gar keine oder unbestimmte Antworten ertheilt, wöchlich niederzuschreiben, die unbestimmten Antworten selbst, sowie die Widersprüche des Angeeschuldigten mit dessen eigenen Worten zu protocolliren und die Befehlungen, welche der Richter zur Aufklärung der Unbestimmtheit oder zur Hebung der Widersprüche dem Vernommenen ertheilt hat, sorgfältig zu bemerken, damit die Befehlmäßigkeit der verfügten Strafen, für welche der Untersuchungsrichter bei strengster Verantwortung haftet, klar aus den Acten hervorgehe.

§. 21.

Jeder Staatsbürger ist verbunden, dem ihn befragenden Richter die Wahrheit anzugeben. Ein Angeeschuldigter, welcher dieser Pflicht dadurch entgegen handelt, daß er den Richter absichtlich betügel und Thatsachen vorgebe, von welchen er im Laufe der Untersuchung zugeteilt muß, daß er sie erfunden habe, oder rüchlichlich deren er der Erdichtung überführt wird, kann mit den in §. 11. bezeichneten Strafen belegt werden. Der Richter aber ist verbunden, alle auf die absichtlichen Erdichtungen bezüglichen Umstände und die gemachten Vögrn selbst nach Analogie des §. 20. genau zu protocolliren.

§. 22.

Damit üb.igens der Angeeschuldigte die Strafe seines Ungehorsams nicht als Peinigung zum Verständnisse ansehe, so hat der Untersuchungsrichter, bevor er dieselbe vollstrecken läßt, ihn deutlich vorzuhalten, daß und wodurch er das ihn treffende Uebel sich zugezogen habe.

Ueberhaupt hat jeder Richter mit der, bei Eröffnung eines Verhörs an den Angeeschuldigten ergehenden Ermahnung zur Angabe der Wahrheit eine Hinweisung auf die in gegenwärtigem Befehle angeordneten Ungehorsams- und Lügenstrafen zu verbinden, und dagegen, daß er sich solche nicht zuschieben möge, zu warnen.

Die Vollstreckung der Strafen selbst setzt voraus, daß der Gerichtsarzt, welcher in zweifelhaften Fällen vorerst den Inculpatus untersuchen muß, die anzuwendende Bestrafungsorte als den Gesundheitsumständen und der Körperconstitution des Inculpatus unmaßschuldig bezeuge.

§. 23.

Während der Angeeschuldigte eine Ungehorsamsstrafe leidet, darf derselbe über das in Untersuchung begriffene Verbrechen nicht befragt werden, auch ist Alles dasjenige, was er umgefragt während der Züchtigung vorbringen möchte, als Verkenntniß unzulässig, wenn er es nicht später, nach überstandener Strafe, in einem ordnungsmäßigen Verhöre wiederbelet.

§. 24.

Es ist verboten, unter dem Vorwande begangener Widersprüche und Lügen denselben Angeeschuldigten zu bestrafen, welcher das Verbrechen, dessen er verdächtig ist, ganz oder zum Theil abtueget, oder ein von ihm abgelegtes Geständniß ganz oder zum Theil widerrufenet.

Der gänzliche oder theilweise Widerruf eines Geständnisses hebt aber auch dessen Wichtigkeit nicht auf, wenn er nicht durch glaubhafte erwiesene Gründe, aus welchen genügend hervorgeht, daß und warum der Thatsach zur Zeit seines abgelegten Geständnisses die Wahrheit entweder nicht habe sagen können oder nicht habe sagen wollen, gerechtfertigt wird.

§. 25.

Eine bloß unwahrscheinliche erdichtete scheinende Erzählung, ingleichen eine Behauptung oder Verneinung, deren Gegentheil der Untersuchungsrichter für vollkommen erwiesen erachtet, unterliegt darum allein noch keiner Bestrafung.

Vielmehr ist dann durch sorgfältige Feststellung der Untersuchung und zweckmäßige Benützung aller vorhandenen Beweismittel, insbesonderheit der sich darbietenden Anzeigen darauf hinzuwirken, daß der Angeeschuldigte seines Verbrechens überführt werde.

§. 26.

Anzeigen, Anzeigungen, Indicien sind Thatsachen, welche mit einem Verbrechen in natürlichem Zusammenhange stehen, so daß von ihnen darauf vernünftigerweise geschlossen werden kann, daß, von wem und wie ein Verbrechen begangen worden sey.

§. 27.

Dieser Begriff umfaßt Thatsachen oder Umstände,

- 1) welche dem Verbrechen als dessen Ursachen oder Vorbereitungen vorhergehen (vorausgehende Indicien);
- 2) welche als Bestandtheile der Haupthandlung oder als gleichzeitige Umstände derselben erscheinen (begleitende Indicien);

3) welche das schon begangene Verbrechen voraussetzen und als Folge oder Wirkung desselben zu betrachten sind (nachfolgende Indicien).

Ie nachdem die Indicien bei allen und jeden Verbrechen statt finden können oder nur bei gewissen Arten verbrecherischer Handlungen eintreten, theilen sie sich in gemeine und in besondere Anzeigen.

§. 28.

Zu den gemeinen vorausgehenden Anzeigen ist zu zählen:

- 1) wenn gegen eine Person erwiesen ist, daß sie ein besonderes Interesse, eine besondere Aneignung gehabt habe, das vorgefallene Verbrechen zu begehen;
- 2) wenn Jemand den Verlehdigten mit demselben oder einem gleichartigen Verbrechen bedroht, oder
- 3) einem Dritten erklärt hat, ein solches Verbrechen begehen zu wollen;
- 4) wenn Jemand Handlungen vorgenommen hat, welche als Mittel und Vorbereitungen zur Verübung oder Verheimlichung des begangenen Verbrechens erscheinen, namentlich, wenn Jemand die zum Verbrechen erforderlichen Werkzeuge oder Mittel angeschafft oder zugerichtet, sich über einen, mit Begehung des Verbrechens zusammenhängenden Umstand Rath ersucht oder Kundschaft eingezogen, die der That entgegenstehende Hindernisse entfernt oder zu entfernen gesucht, seinen Namen verändert, sich verkleidet oder an dem Orte des begangenen Verbrechens zu verbergen gesucht hat;
- 5) persönliche Eigenschaften oder Kennnisse, die ein Anderer nicht besitzt, oder welche wenigstens sehr selten sind und ohne welche das Verbrechen nicht verübt werden konnte.

§. 29.

Zu den gleichzeitigen gemeinen Indicien gehört:

- 1) die ungewöhnliche Entfernung von dem Aufenhaltsorte zur Zeit des verübten Verbrechens, ohne erweisliche unschuldige Veranlassung;
- 2) die Auffindung eines Werkzeuges, welches Jemand unmittelbar vorher in Besitz gehabt hat und welches bei Verübung des Verbrechens gebraucht worden ist, am Orte der That;
- 3) die erwiesene Gegenwart einer Person an dem Orte des begangenen Verbrechens zur Zeit, wo dieses begangen worden ist, oder ein anderer erwiesener Umstand, aus

welchem solche Anwesenheit geschlossen werden kann, insonderheit genau zusammen-treffende Fußspuren, das Auffinden einer dem Verdächtigen gehörigen Sache am Orte der That;

- 4) der Besitz derjenigen Werkzeuge und Mittel, womit die That gewiß oder wahrscheintlich verübt worden ist;
- 5) Spuren an der Person oder an den Sachen des Verdächtigen, welche sich nicht wohl anders erklären lassen, als aus dem begangenen Verbrechen;
- 6) der Besitz oder die Veräußerung solcher Sachen, welche entweder Gegenstände des Verbrechens sind oder zur Zeit des begangenen Verbrechens sich erweislich bei dem Beschädigten befunden haben, dafern sich der Verdächtige deshalb nicht gehörig auszuweisen vermag.

§. 30.

Zu den gemeinen nachfolgenden Indicien gehören alle solche Thatfachen, aus welchen auf das Bewußtseyn der Schuld einer Person geschlossen werden kann, namentlich:

- 1) wenn Jemand, ohne daß dieses aus einer unschuldigen Veranlassung wahrscheinlich erklärt werden könnte, die Spuren des Verbrechens absichtlich entfernt, vernichtet, zu entfernen oder zu unterdrücken versucht hat;
- 2) wenn eine Person, welche noch nicht als verdächtig angesprochen worden, den Verdacht des Verbrechens zuvorkommend von sich abwenden und betrüglich auf einen Andern zuwälzen bemüht gewesen ist;
- 3) wenn Jemand durch Verleumdung, List, Betrug oder andere unerlaubte Handlungen die Nachforschungen des Gerichts zu verhindern, irre zu leiten oder zu vereiteln, dem Verleibigen zu gewinnen und zum Stillschweigen zu verleiten gesucht hat;
- 4) wenn Jemand bald nach begangener oder ruchbarer gewordenen That sich von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte entfernt hat und eine unschuldige Ursache seiner Entfernung glaubhaft nicht vorausgesetzt werden kann;
- 5) wenn Jemand zu der That selbst sich außergerichtlich bekannt hat;
- 6) wenn Jemand von einem Mitschuldigen der That bezüchtigt wird, vorausgesetzt, daß diese Bezüchtigung ohne Suggestion mit Angabe der Umstände, unter welchen die Theilnahme erfolgte, geschieht und kein Verdacht vorhanden ist, daß der Bezüchtigende die genannte Person aus Haß oder Feindschaft angegeben hat. Auch darf

diese Bezüchtigung nicht widerrufen und es muß der Bezüchtigte ein Mensch seyn, zu dem man sich eines solchen Verbrechens versehen kann.

§. 31.

Alle mit dem vorgefallenen Verbrechen nicht unmittelbar in Verbindung stehenden, ingleichen alle unbestimmten, schwankenden Umstände, namentlich der Charakter einer Person im Allgemeinen, ihr bisher geführter Lebenswandel, die wegen eines gleichartigen Verbrechens bereits früher erlittene Strafe, Bekanntschaft mit Verbrechen, Veränderung der Gesichtsfarbe, Zittern, Stottern und dergleichen, bezeugen keine für sich allein hinreichende Anzeige, sondern dienen nur dazu, einen schon rechtlich begründeten Verdacht zu verstärken oder den Richter bei der Untersuchung auf bestimmte Verdachtsgründe zu leiten.

§. 32.

Die den einzelnen Verbrechen eigenthümlichen Anzeigungen, — besondere Indicien — ergeben sich aus der besondern Beschaffenheit jedes Verbrechens, aus den eigenthümlichen Veranlassungen und Beweggründen und den dieselben begleitenden besondern Umständen.

§. 33.

Umgekehrt giebt es auch Umstände und Thatfachen, aus denen auf die Unschuld eines Menschen geschlossen werden kann, Anzeigungen der Unschuld. Die gute Aufführung, der Charakter oder die Lebensart eines Menschen, vermöge welcher das vorgefallene Verbrechen von ihm sich nicht erwarten läßt, giebt eine allgemeine Vermuthung der Unschuld, so daß gegen einen solchen immer stärkere Verdachtsgründe erfordert werden, als da, wo jene Voraussetzungen fehlen oder die entgegengesetzten vorhanden sind.

§. 34.

Besondere Vermuthungsgründe der Unschuld sind:

- 1) der Mangel eines bekannten Interesse an Begehung der That, die Unfähigkeit des Vorurtheils im Verhältnisse zur Größe des Verbrechens, vorzüglich aber, wenn, nach den vorliegenden Umständen zu urtheilen, das Verbrechen mit den Worten oder andern erwiesenen Absichten des Verdächtigen in Widerspruch steht;
- 2) wenn bei einem Verbrechen, welches unmittelbare Gegenwart voraussetzt, die Vermuthung der Abwesenheit des Verdächtigen zur Zeit und an dem Orte des begangenen Verbrechens vorhanden ist;

- 3) der Mangel solcher persönlichen Eigenschaften, Kenntnisse, Werkzeuge oder Mittel, ohne welche das Verbrechen nicht begangen werden konnte;
- 4) wenn bei Begehung des Verbrechens Schwierigkeiten und Hindernisse im Wege waren, deren Ueberwindung nach der besondern Beschaffenheit oder Lage der Personen oder Umstände unerklärbar oder unwahrscheinlich ist.

§. 35.

Die bisher aufgeführten Umstände und Thatfachen, durch welche Anzeigen der Schuld oder Unschuld begründet werden, gelten nur als Beispiele. Es werden durch deren hier erfolgte Aufzählung andere Thatfachen, welche mit der Schuld oder Unschuld eines Menschen in Verbindung stehen, nicht ausgeschlossen und es bleibt der Beurtheilung des Richters überlassen, ob in den einzelnen Fällen Thatfachen vorkommen, die eine gleiche Beweiskraft haben.

§. 36.

Es kann übrigens von Anzeigen nicht blos auf den Urheber eines Verbrechens geschlossen werden, sondern dieselben dienen auch zum Beweise des Thatbestandes, so wie des rechtmäßigen Vorwages, mit welchem das Verbrechen begangen worden (des dokus), in sofern dieser nicht ohnehin aus andern, in der Natur des menschlichen Vessels und der menschlichen Handlungen liegenden Gründe hervorgeht und zu räsonniren ist.

§. 37.

Um das Gewicht der Anzeigen und die Stärke der daraus hervorgehenden Ueberzeugung oder Vermuthung zu ermessen, hat der Richter zu erwägen:

- 1) ob die Thatfache, von welcher man auf eine andere schließen will, in Verdacht beruhe;
- 2) das Zusammenreffen und den Zusammenhang verschiedener Anzeigen unter sich, namentlich ob sich dieselben in Ansehung eines und desselben Gegenstandes gegensätzlich betätigen, oder verschiedene Gegenstände der Untersuchung betreffen;
- 3) die Beschaffenheit einer Anzeige nach der Nähe ihres Zusammenhanges mit dem Verbrechen, insbesondere ob eine solche Thatfache oder die Uebereinstimmung mehrerer ohne den Gegenstand des Verbrechens nie vorkommen könnte, oder sehr selten und blos ausnahmsweise oder oft vorkomme, mithin nach der gewöhnlichen Erfahrung ohne die Voraussetzung des Beweisgegenstandes sich weniger oder mehr erklären lasse und ohne diesen entweder gar nicht denkbar sey, oder, wenn sie ohne denselben.

gedacht werden kann, ob wenige oder mehrere, schwächere oder stärkere Gründe dafür vorhanden sind; und

- 4) ob Thatsachen, als Gegenanzeigen, den Anzeigen widersprechen und mit dem Gegenstande des Beweises in einem unerklärbaren oder mehr oder weniger erklärbaren Zusammenhange stehen;
- 5) ob und welche Anzeigen der Unschuld dem Verdächtigen zur Seite stehen.

§. 38.

Eine Anzeigung ist um so stärker, je genauer dieselbe mit dem Verbrechen im Zusammenhange steht, je gewöhnlicher sie der Erfahrung nach als Ursache, gleichzeitiger Umstand oder Wirkung mit demselben verbunden ist und je weniger sich dieselbe nach den vorliegenden Umständen anders, als unter Voraussetzung des Verbrechens und der Schuld einer gewissen Person erklären läßt.

§. 39.

Der Verdacht wird verstärkt, durch das Zusammentreffen mehrerer Anzeigen, welche sich gegenseitig unterstützen und zu einer und derselben Schlußfolge führen, wogegen der Verdacht geschwächt wird, wenn mehrere Thatsachen, welche einzeln Verdachtsgünde abgeben, sich unter einander selbst widersprechen.

§. 40.

Eine Anzeigung hat dann nur vollständige Wirkung, wenn sie vollkommen bewiesen ist.

Eine unvollständig bewiesene Anzeige ist um so schwächer, je mehr an der Vollständigkeit ihres Beweises mangelt.

§. 41.

Anzeigen begründen gegen eine Person nur entfernten Verdacht, wenn sie entweder unbestimmt sind und mit dem untersuchten Verbrechen selbst nicht in besonderem Zusammenhange stehen, oder wenn die anzeigende Thatsache unter den gegebenen Umständen eben so leicht auf andere Weise, als aus dem begangenen Verbrechen vernünftig erklärt werden kann, oder wenn die an sich nahen Indicien durch besondere Anzeigen der Unschuld oder andere Gegenindicien geschwächt werden.

§. 42.

Anzeigen geben einen dringenden Verdacht gegen eine Person, und heißen nahe Anzeigungen, wenn daraus nicht mit Gewißheit, aber doch mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Person geschlossen werden kann, welches der Fall ist, wenn die in dieser

Person zusammentreffenden Umstände mit dem vorliegenden Verbrechen selbst in bestimmtem Zusammenhange stehen, und eine andere vernünftige Erklärung zwar noch möglich, jedoch unter den gegebenen Umständen unwahrscheinlich ist und überdies keine besonderen Anzeigen der Unschuld vorhanden sind oder von den Anzeigen der Schuld an Gewißheit und Stärke entscheidend überwogen werden.

§. 43.

Es darf mit Gewißheit von Anzeigen auf einen Gegenstand geschlossen werden und es entsteht aus der Ersteren voller Beweis des Letzteren, wenn sie gewiß sind, wenn sie sich ohne den Beweisgegenstand nicht denken lassen, und daher die Möglichkeit, daß derselbe nicht wahr sey, entweder ganz ausschließen, oder es wenigstens keinen Grund giebt, anzunehmen, daß sie ohne den Beweisgegenstand vorhanden seyen.

Insonderheit entsteht durch Anzeigen überzeugende Gewißheit, daß die angezeigte Person des Verbrechens sich schuldig gemacht habe:

- 1) wenn mehrere mit dem vorliegenden Verbrechen in bestimmtem Zusammenhange stehende gleichzeitige und entweder mit vorausgehenden oder nachfolgenden Juridien verbundene Anzeigen, welche einzeln vollständig er lesen sind, in der angeschuldigten Person zusammentreffen, und
- 2) unter sich dergestalt im Zusammenhange stehen, daß solche Uebereinstimmung nach dem ordentlichen Laufe der Dinge nicht anders, als aus der Begehung des Verbrechens vernünftiger Weise erklärt werden kann, auch dieselben
- 3) mit andern erwiesenen Umständen der That nicht im Widersprache stehen, überdies
- 4) der Inculpat keine besonderen begründeten Anzeigen der Unschuld für sich hat und endlich
- 5) keine Umstände vorhanden sind, welche die Vermuthung geben, daß die That von einer andern Person begangen worden sey.

§. 44.

Wenn der Angeschuldigte durch das Zusammentreffen der Anzeigen in Vermäthigkeit §. 43. eines Verbrechens überwiegen ist, so kann derselbe zu jeder peinlichen Strafe, die Todesstrafe allein ausgenommen, verurtheilt werden. An die Stelle der Todesstrafe tritt in einem solchen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe.

§. 45.

Wäre durch Anzeigen zwar nicht völlige Gewißheit, wohl aber hohe Wahrscheinlichkeit, daß der Angeschuldigte der That sich schuldig gemacht habe, begründet worden, so ist auf einen Reinigungseid, oder, wo dieser rückfichtlich der auf das vorliegende Verbrechen angebrochten harten Strafe oder rückfichtlich des verdorbenen Charakters des Inculpateh und der bisherigen schlechten Lebensweise desselben, so wie sonst im Vergleiche zu den vorliegenden Indicien bedenklich erscheint, auf dessen Detention in einem Zuchthause bis zu Aueführung seiner Unschuld zu erkennen. Diese Detention darf jedoch, wenn nicht von einem Verbrechen die Rede ist, auf welches Lebensstrafe gesetzt ist, in keinem Falle länger dauern, als die Freiheitsstrafe gebauert haben würde, welche dann zu verfügen gewesen seyn würde, wenn der Angeschuldigte des Verbrechens geständig oder überführt wäre.

§. 16.

Es muß hierbei allenthalben mit größter Sorgfalt und Genauigkeit in Erzdung gesagt werden, ob nicht der unvollständig geführte Beweis durch einen Gegenbeweis oder senk durch Anzeigen der Unschuld geschwächt werde.

Ist dieses letztere der Fall oder findet der Richter sonst Bedenken, auf den Reinigungseid oder auf Detention in einem Zuchthause zu erkennen, und liegt überhaupt nur einseitiger Verdacht vor, so ist der Angeschuldigte vorläufig von der Instanz zu entbinden.

§. 47.

Der Richter ist berechtigt, einen Angeschuldigten, der von der Instanz entbunden wird, von welchem aber zu besorgen ist, daß er seine wieder erlangte Freiheit mißbrauchen werde, unter polizeyliche Aufsicht zu stellen.

Die Polizeyobrigkeit ist in einem solchen Falle verbunden, den Entlassenen sorgfältig zu beobachten, sich von der Wohnung des Verdächtigen zu unterrichten, den Erwerb und das ganze Leben desselben durch die Ortsvorgesetzten und andere zuverlässige Personen beobachten zu lassen, und dem Untersuchungsrichter von allen auf das untersuchte Verbrechen bezüglichen oder sonst verdächtigen Wahrnehmungen sofortige Anzeige zu machen.

§. 48.

Die Untersuchung kann in dem Falle eines neu austretenden Verdachtes und wenn erhebliche Umstände oder Beweismittel bekannt werden, die in der bisherigen Untersuchung nicht vorgekommen sind, sofort wieder eröffnet werden.

§. 49.

Findet sich eine solche rechtlich begründete Veranlassung, die Untersuchung zu erneuern, und wird in dieser das angeschuldigte Verbrechen hinreichend dargethan, so hindert die früher erkannte Entbindung von der Instanz oder die verhängte Detention im Zuchthause nicht, nunmehr die ordentliche Strafe auszusprechen, wobei die Zeit der Detention dem Angeschuldigten in der Regel nicht anzurechnen ist.

§. 50.

Die Detention in dem Zuchthause, so wie die polizeyliche Aufsicht ist nur gegen Inländer zu verfügen.

Ausländer sind statt deren, so wie überhaupt, wenn sie von der Instanz entkunden werden, mittelst Schubs in ihre Heimath zu bringen, und zu bedeuten, daß sie die kaiserlichen Lande entweder binnen gewisser Zeit oder für ihre Lebensdauer bei Vermeidung unausbleibender, nach Befinden lebenslänglicher Zuchthausstrafe nicht wieder betreten.

Zugleich ist der Obrigkeit ihrer Heimath die geeignete Nothig von der geführten Untersuchung mitzutheilen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, welche mittelst Abdrucks in der Befehlssammlung zur allgemeinen Kunde zu bringen ist, eigenhändig vollzogen und Unsere landesfürstlichen Insignien beidrucken lassen.

So geschehen Schloß Schlegl und Schloß Eberardorf, am 30. October 1832.

(L. S.) Heinrich LXII.
J. E. Fürst Reuß.

(L.S.) Heinrich LXXII.
J. E. Fürst Reuß.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 27.

Nr. 43. Authentische Interpretation zu §. 14. des Gesetzes vom 26. October 1826, in Bezug auf die Versorgung der hilfbedürftigen Hinterlassenen von Geistlichen und Schullehrern durch gemeinsame verhältnismäßige Theilnahme der zu einer Pfarochie oder zu einer gemeinschaftlichen Schule vereinigten Gemeinden, d. d. 26. November 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammeß Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem sich in Bezug auf die Anwendung des §. 14. Unserer Verordnung vom 26. October 1822, wodurch die subsidiarischen Verpflichtungen des Wohnortes zur Versorgung der Hilfbedürftigen und die desfalligen Rechte und Verbindlichkeiten der von öffentlichen Angestellten geistlichen und weltlichen Standes hinterbliebenen Wittwen und Kinder bestimmt sind, Zweifel darüber erhoben haben, ob die Hinterlassenen solcher Geistlichen und Schullehrer, welche für mehrere Gemeinden zusammen angesetzt gewesen sind, bei eintretender Nothwendigkeit ihrer Unterstützung zur Gemeinde des Wohnortes allein zu rechnen, oder zugleich als Angehörige der übrigen Parochial- oder Schulgemeinden zu betrachten und demnach von denselben gemeinschaftlich mit der Wohnortsgemeinde zu versorgen seyen; so verordnen Wir hiermit in Kraft authentischer Interpretation der gedachten Gesetzstelle, daß zur Versorgung der Angehörigen eines Geistlichen oder Schullehrers die sämtlichen in der Kirchfahrt begriffenen oder zu einer gemeinschaftlichen Schule vereinigten Gemeinden verhältnismäßig nach ihrem Umfange verpflichtet, dagegen aber die nach §. 14. des angezogenen

Ausgegeben den 8. Februar 1833.

Gefehes von den angestellten Geistlichen und Schullehrern zur Versorgung der Hülfbedürftigen zu entrichtenden angemessenen Beiträge unter sämmtliche Kirchfabrics- und Schulgemeinden vertheilt werden sollen, wobei, dafern eine freiwillige Vereinbarung der Geistlichen und Schullehrer mit den betreffenden Gemeinden oder dieser unter sich hierüber nicht zu Stande kommt, die diesfälligen Verbindlichkeiten im Fürstenthume Oera von Unserem gemeinschaftlichen Consistorium, und in den Fürstenthümern Schleyz und Lobenstein und Eberdorf, ingleichen in der Pflege Saalburg von den geistlichen Inspectionsämtern festzusetzen sind.

Begeben Schloß Schleyz und Schloß Eberdorf, den 26. November 1832.

(L. S.) Heinrich LXII.

J. L. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich LXXII.

J. L. Fürst Reuß.

Nr. 44. Höchste Verordnung, die Wiederaufhebung des Gefehes vom 30. Januar 1819, wegen Wiedereinsetzung streitender Parteien in den vorigen Stand gegen Vernachlässigungen ihrer Sachwalter, die Wiederherstellung der einschlägigen Vorschrift in §. 7. der Justizverordnung von 1751, und die Feststellung der näheren Bedingungen für die Restitutionen in solchen Fällen betr. d. d. 10. Januar 1833.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngeren Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Krannichfeld, Oera, Schleyz und Lobenstein &c. &c.

haben, auf den Antrag Unserer getreuen Ritter- und Landschaft und erstatteten gutachtlichen Berichte Unserer Landesregierung, Uns bewogen gefunden, die unterm 30. Januar 1819 erlassene Verordnung wegen Wiedereinsetzung streitender Parteien in den vorigen Stand gegen Vernachlässigungen ihrer Sachwalter wiederum aufzuheben, und an deren Stelle nicht nur den einschlägigen Inhalt des §. 7. der Justizverordnung von 1751 wieder in Kraft zu setzen, sondern auch noch folgende nähere gesetzliche Bestimmungen einzutreten zu lassen.

§. 1.

Gegen jede von einem legitimirten Sachwalter verschuldete Versäumniß einer durch die Befehle im Allgemeinen oder durch richterliches Decret besonders bestimmten Nothfrist, oder einer andern peremptorischen Frist, setzet den Parteien das Recht der künftigen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu, ohne Unterschied, ob der Streitgegenstand schätzbar und der Sachwalter zahlungsfähig ist oder nicht.

§. 2.

Will eine Partei von dieser Rechtswohlthat Gebrauch machen, so hat sie das Gesuch um deren Verstattung binnen unerstrecklicher sächsischen Frist, von dem Augenblicke an, wo sie von der Versäumniß ihres Sachwalters Kenntniß erhielt, bei dem Richter, vor welchem die Hauptsache anhängig ist, schriftlich oder mündlich anzubringen.

§. 3.

Damit über den Zeitpunkt, in welchem die Partei von der durch ihren Sachwalter verschuldeten Nachlässigkeit Kunde erhalten hat, aller Zweifel möglichst beseitiget werde, hat der Richter von Amteswegen von jeder sich offenbarenden Versäumniß eines Sachwalters dessen Mandanten zu Protocol mündlich oder nach Befinden schriftlich, da nöthig unter Requisition der ordentlichen Obrigkeit, in Kenntniß zu setzen und über den Tag, an welchem diese Benachrichtigung erfolgt ist, genaue Nachricht zu den Acten zu bringen.

§. 4.

Mit dieser Benachrichtigung von der untergelaufenen Versäumniß ist zugleich die Erklärung der peremptorischen sächsischen Frist, welche für die etwa dagegen nachzuzufuchende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestimmt ist, zu verbinden.

§. 5.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtszustand darf nie von dem Sachwalter, welcher die Versäumniß sich hat zu Schulden kommen lassen, angebracht, sondern muß entweder von der verletzten Partei persönlich oder von deren anderweit erzwählten Rechtsbeistände, der zugleich seine Legitimation vollständig zu beweißen hat, vorgetragen werden, weshalb der Prozeßrichter auswärtigen Parteien bei der nach §. 3. und 4. ihm zur Pflicht gemachten Eröffnung zugleich für den Fall ermangelnder Bekanntschaft einige Sachwalter zu der ferneren Beforgung ihrer Rechtsangelegenheit namhaft zu machen hat.

§. 6.

Ein Besuch, welches von dem säumigen Advocaten oder von einem andermelt erwoßten, jedoch nicht ordnungsmäßig gerechtfertigten Sachwalter angebracht wird, ist nicht zu berücksichtigen, solches auch der nachsuchenden Partei ungesäumt mittelst kurzer Resolution, unter Hinweisung auf das Mangelhafte ihres Besuchs und darauf, daß dessen obgeachtet die oben im 2ten Paragraphen bestimmte peremptorische Frist laufe, zu eröffnen.

§. 7.

Ist dagegen ein Besuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtszustand innerhalb der gesetzlichen Frist ordnungsmäßig angebracht, so hat der Richter diesen, unter einstweiliger Sistierung der Hauptsache, sowohl dem säumigen Sachwalter, als dem Gegner der um jene Rechtswohlthat nachsuchenden Partei abschreiblich mitzutheilen, mit der Aufforderung, ihre Erklärung und resp. etwaigen Einwendungen dagegen binnen vierzehn Tagen schriftlich zu den Acten zu bringen.

§. 8.

Diese Frist von vierzehn Tagen ist unersrecklich und ein um deren Verlängerung anzubringendes Besuch oder Compromiß nicht zu berücksichtigen, nach deren Ablauf vielmehr die Frage wegen Ertheilung der erbetenen Restitution ohne Aufschub zur Entscheidung zu bringen.

§. 9.

Dafern die Angelegenheit, in welcher ein Versäumniß untergelaufen, bei einem Untergerichte anhängig ist, so hat dieses, nach Ablauf der im 7ten Paragraphen bestimmten Frist, die Acten zur Landesregierung, bezüglich zum Consistorium mittelst kurzen Verichts einzusenden, indem nur diesen oberninstehenden Behörden die Entscheidung wegen der gebetenen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Bestrafung der säumigen Sachwalter zu stehen soll.

§. 10.

Der Tag des Verichtsabganges ist sammtlichen Theilnehmern gehörig bekannt zu machen und zwar dem säumigen Sachwalter und dem Restitutionsgegner zugleich mit der, im 7ten Paragraphen angeordneten Verfügung, dem Impetranten dagegen durch kürzliche Notification auf sein eingereichtes Gesuch.

§. 11.

Die Landesregierung bezüglich das Consistorium hat nach Eingang des Berichts der Unterbehörde, und in den unmittelbar bei ihr (ihm) anhängigen Rechtsfachen, nach Ablauf der im 7ten Paragraphen bestimmten Frist sofort über die Stimpfbarkeit der nachgesuchten Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstand mittelst kurzen Decrets zu erkennen, und es soll eine Provocation auf Verfenbung der Acten nach auswärtigem Erkenntnisse nicht Statt finden.

§. 12.

In dem Erkenntnisse über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zugleich die von dem säumigen Sachwalter verwickelte Strafe auszusprechen.

§. 13.

Die Nichtbeobachtung einer gesetzlich oder durch richterliches Decret bestimmten Frist ist nämlich als Vernachlässigung der Pflicht eines Sachwalters zu betrachten und zu ahnden.

§. 14.

Von dem Vorwurfe einer solchen Pflichtverletzung soll der Sachwalter nur dann freigesprochen werden, wenn er durch eigenhändige Schriften seines Constituenten nachzuweisen vermag, daß dieser ihn autorisirt habe, einem vorzunehmenden Processacte zu entsagen oder eine bestimmte Frist nicht zu beobachten.

§. 15.

Dagegen soll den Sachwalter der Vorwand, daß er von seinem Constituenten nicht mit Instruction versehen worden, gegen den Vorwurf der Nachlässigkeit nicht schützen, weil er solchenfalls zeitig entweder die geeignete Frist suchen oder sein Patrocinium aufgeben kann. Dabei bleibt es jedoch der richterlichen Beurtheilung überlassen, ob und in wie weit die nicht erfolgte Instructionsertheilung in solchen Fällen, wo die Aufgabe des Mandates dem Sachwalter nicht füglich frei bleibt (z. B. in dem Falle des §. 6. des Justizmandats von 1754), diesem als Rechtfertigungsgrund zur Seite stehe.

§. 16.

Die erste Versäumniß, deren ein Sachwalter sich schuldig macht, soll mit einer Geldstrafe von Fünf Thalern, die zweite mit einer Strafe von Zehn Thalern, die dritte mit einer Strafe von Zwanzig Thalern geahndet, bei fernerer Vernachlässigung aber gegen den säumigen Sachwalter mit Suspension und endlich mit Remotion von der Praxis verfahren,

und soll für den Fall der Unvermögenheit, statt der angeordneten Geldstrafen, nach Befinden alternativ auf Freiheitsstrafe erkannt werden.

§. 17.

Nächstdem soll der Name desjenigen Sachwalters, welcher sich einer dritten Vernachlässigung schuldig gemacht hat, in dem betreffenden officiellen Amts- und Nachrichten- oder Wochenblatte, mit Angabe der Processfälle und des Grundes der Bestrafung bekannt gemacht werden.

§. 18.

Jedoch sollen dann, wenn ein Sachwalter drei Jahre lang ununterbrochen seinen Amtspflichten Genüge geleistet und einer Versäumniß sich nicht schuldig gemacht hat, früher begangene Vernachlässigungen nicht weiter angerechnet werden.

§. 19.

Bei der Landesregierung und dem Consistorium soll ein genaues Verzeichniß aller zur Bestrafung gebliebenen Versäumnisse gehalten werden.

§. 20.

Jeder säumige Sachwalter wird übrigens des Rechts, die Angelegenheit, in welcher er sich einer Versäumniß schuldig machte, fernerhin zu betreiben, verlustig und hat sämmtlich durch die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen. Auch soll eine zwischen ihm und dem Constituenten getroffene Verabredung, nach welcher letzterer sich zur Uebernahme der Kosten oder der dem Ersteren zuerkannten Strafe verbindlich macht, völlig ungültig seyn, so daß selbst das von dem Constituenten hierunter schon gezahlte jederzeit von dem Advocaten oder dessen Erben zurückgefordert werden kann. Der Advocat aber soll, wenn eine solche Verabredung zur Kenntniß des Richters gelangt, welcher, wenn es ein Unterrichter ist, deshalb Amtsmoegen an den Oberrichter Bericht zu erstatten hat, jedenfalls schon darum allein zu einer besondern Disciplinarstrafe und zwar, wenn er es vermag, zur Erlegung des doppelten Betrages desjenigen, was er ohne jene Verabredung zu zahlen gehabt hätte, ausserdem aber zu verhältnißmäßiger Civilarreststrafe verurtheilt werden.

§. 21.

Gegen den Ausspruch der Landesregierung und des Consistoriums findet lediglich das Rechtsmittel der Oberappellation statt und selbst dieses nur von Seiten desjenigen, dem die

nachgesuchte Restitution abgeschlagen und von Seiten des Sachwalters, dem eine Strafe zuerkannt worden ist, wogegen dem Restitutionsgegner ein Rechtsmittel nicht gestattet ist, dieser vielmehr damit sich begnügen muß, daß er sich im Hauptprocesse noch ausreichend verteidigen kann.

§. 22.

Die einzulegende Oberappellation ist sofort innerhalb der zehntägigen Nothfrist vollständig zu begründen. Eine besondere Deduction nach Einbringung der Suspensivschrift ist dem Oberappellanten nicht gestattet. Vielmehr wird sofort nach Eingang der Letzteren ein kurzer Invokationsstermin von 14 Tagen anberaumt, bis zu welchem der Oberappellat seine Gegenschrift beizubringen hat.

§. 23.

Der Ausspruch des Oberappellationsgerichtes ist unbedingt entscheidend und es findet dagegen ein Rechtsmittel so wenig, als bei dem Oberappellationsgerichte selbst der Antrag auf Berufung der Acten statt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen, mit Unseren Landesfürstlichen Insignien bedrucken lassen und in der Geseßsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen befohlen.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Eberdorf, am 10. Januar 1833.

(L. S.) Heinrich LXII.

J. v. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich LXXII.

J. v. Fürst Reuß.

G e s e h s a m m l u n g

für die

Fürstlich Neuhäuser Lande jüngerer Linie.

No. 28.

Nr. 45. Höchste Verordnung, einige bei den Handlungen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beobachtende Formen, und das Verfahren bei der Abfassung gerichtlicher Recognitionsurkunden betr. d. d. 10. Januar 1833.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zweite und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zweite und Siebzehnte, der Jüngeren Linie souveraine Fürsten Neuh, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Krannichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Um alle Zweifel über die Rechtsgültigkeit einer, außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommenen Handlung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beseitigen, zugleich auch dem mehrfach bemerkten Mißbrauche, daß solche Verhandlungen selbst außer dem Gerichtssprengel in den Privatwohnungen der Patrimonialgerichtsverwalter vorgenommen werden, vorzubeugen, und dem Verfahren bei Abfassung gerichtlicher Recognitionsurkunden die erforderliche Gleichförmigkeit und Sicherheit zu gewähren, verordnen Wir, nach vorgängigem Rathse der getreuen Ritter- und Landschaft, Folgendes:

§. 1.

In der Regel ist jede gerichtliche Verhandlung, sie mag zur streitigen oder zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, an ordentlicher Gerichtsstelle, wo das Verdict seinen Sitz hat, vorzunehmen, und der Ort der Verhandlung jederzeit gewissenhaft im Protocolle zu bemerken.

§. 2.

Von dieser Regel ausgenommen sind Testamente oder andere letztwillige Verfügungen, ingleichen Verträge und andere Verhandlungen solcher Personen, welche Krankheitshalber

Mitgegeben den 20. Februar 1833.

nicht vor Gericht erscheinen können, dieses vielmehr in ihre Behauptungen zu erfördern genöthigt sind. Nicht minder sind von obiger Regel ausgenommen, Besichtigungen, Inventuren, Auktionen, Taxationen und alle diejenigen Geschäfte, deren Natur es mit sich bringt, daß sie nicht an gewöhnlicher Gerichtsstelle vorgenommen werden können, sowie überhaupt dem richterlichen Ermessen nachgelassen bleibt, einzelne Gerichtsverhandlungen außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorzunehmen, vorausgesetzt nur, daß dieses innerhalb seines Gerichtsbezirktes geschieht und nicht ein besonderes gesetzliches Verbot entgegensteht, wie z. B. der Annahme eines Depositum, welche an gewöhnlicher Gerichtsstelle geschehen muß.

Den Patrimonialgerichtsverwaltern auf dem Lande ist es nachgelassen, für jedes Jahr gewisse Gerichtstage und zwar monatlich wenigstens Einen, an welchem die gewöhnlichen Rechtsgeschäfte vorgenommen und angenommen werden sollen, im voraus anzusetzen und bekannt zu machen. Werden sie außer diesen ordentlichen Gerichtstagen zur Annahme eines Testaments oder zur Vornahme einer andern Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an den Ort des Verichtes erfordert, so sind sie berechtigt, das angewendete Zuh- oder Kostlohn zu liquidiren.

§. 3.

Alle Handlungen der freiwilligen sowohl als der streitigen Gerichtsbarkeit, welche außerhalb des Gerichtsbezirktes in den Privatwohnungen der Patrimonialgerichtsverwalter vorgenommen werden, sind als gerichtliche nicht zu betrachten, als solche ungültig und erzwungen der gerichtlichen Verweiskraft.

Der Richter, welcher gegen die gesetzliche Vorschrift handelt, ist mit einer Geldbusse von 5 bis 20 Thalern zu belegen und den Parteien für allen, aus der Unterlassung der Vorschriften dieses Gesetzes erwachsenden Schaden verantwortlich.

§. 4.

Abgeschlossene Compromisse zur Umgehung dieses Gesetzes sind unkāstig, die in deren Folge außerhalb des Gerichtspreugetes vorgenommenen Handlungen als gerichtliche nicht gültig, und die Richter, welche dergleichen Compromisse genehmigen oder gar veranlassen, mit der vorstehend bestimmten Geldbusse zu belegen.

§. 5.

Einseitige Parteienbringen können, wie zeitlich auch, in den Privatwohnungen der Richter niedergegeschrieben werden. Nicht minder ist es erlaubt, einen von den Parteien un-

an sich abgeschlossenen Vergleich in der Privatwohnung anzunehmen und niederzuschreiben, wobei jedoch das Protocoll von den Theilnehmern mit zu unterzeichnen ist.

Man selbst versteht es sich, daß die Fertigung der Decrete, Bescheide, Berichte, Actenlate an den Sitz des Gerichts nicht gebunden ist.

§. 6.

Die Registraturen über das gerichtlich erfolgte Anerkenntniß einer Unterschrift, welches rücksichtlich des Oeles, wo es vorzunehmen ist, den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegt, sind künftig jederzeit im Weisern von wenigstens zwei Gerichtspersonen aufzunehmen.

Es ist daher nach Verschiedenheit der Behörden, wo die Recognition erfolgt, die Anwesenheit folgender Gerichtspersonen notwendig:

- a) bei den landesherrlichen Justizämtern, die des Beamten und eines Actuars, oder bei Verhinderungen des Ersten, eines zweiten Actuars oder eines Amtschöpfen;
- b) bei den Stadträthen, die des Bürgermeisters oder eines andern Rathsgliedes, und eines verpflichteten Protocollführers;
- c) bei den Patrimonialgerichten, die des Justiciars und des Actuars, oder, wo beide Functionen in einer Person vereinigt sind, die des Gerichtsverwalters und eines Schöpfen, bei Abwesenheit des Ersteren, die eines requirirten Notars und zweier Gerichtsbeisitzer.

§. 7.

Eine solche gerichtliche Recognition ist überhaupte nur dann vorzunehmen, wenn der Recognoscent entweder dem Richter selbst, oder wenigstens einem in Pflicht stehenden Gerichtsbeisitzer, oder zwei andern, vor ihm gestellten glaubhaften Personen, als derjenige, für welchen er sich ausgiebt, persönlich bekannt ist, oder wenn er sich als solcher durch richtige, den bestehenden Gesetzen gemäß eingerichtete Pässe legitimirt.

§. 8.

Die von dem Recognoscenten gestellten Zeugen müssen dem Richter persönlich und als glaubhaft bekannt seyn.

Kann sich der Recognoscent auf solche Weise, wie §. 7. erfordert wird, nicht legitimiren, oder erscheinen dem Richter die Legitimationsmittel zweifelhaft, so hat er die Antrüger abzuweisen.

§. 9.

Ueber die Handlung der Recognition ist eine Registratur abzufassen. Diese ist auf die anerkannte Urkunde unmittelbar hinter die Unterschrift der Interessenten zu bringen, sodann vorzulesen, daß solches geschehen sey, zu bemerken, und von den nach Vorschrift §. 6. zuzuziehenden Berichtspersonen zu unterzeichnen; auch ist derselben das Berichtsiegel beizubringen.

§. 10.

In diesen Registraturen sind die Berichtsbefehliger, welche den Recognoscenten persönlich gekannt haben, namentlich aufzuführen, wenn sie nicht, was zu bemerken ist, dem ganzen Bericht bekannt sind.

Wenn aber die Legitimation durch Zeugen oder durch Pässe geschehen ist, so sind im ersteren Falle die Zeugen, im letzteren die Bezeichnungen der Pässe, mit der Bemerkung, daß sie mit der Person des Recognoscenten übereinstimmend und unzweideutig befunden worden sind, anzugeben.

§. 11.

Die gerichtliche Beglaubigung über die erfolgte Recognition muß jederzeit in Form einer den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Registratur geschehen und darf nie in Form eines Zeugnisses ausfertigt werden.

Das Gericht braucht bei dem Protocolle nur dann Abschrift der recognoscirten Urkunde und der darauf gebrachten Beglaubigung zu behalten, wenn die Parteien es verlangen; es darf aber auch für solche Abschriften nur in diesem Falle liquidet werden. Auch bleibt es den recognoscirenden Interessenten nachgelassen, das Vorlesen der Urkunde zu verbiten, und es ist für ausreichend zu achten, wenn sie sich nur zu Unterschrift und Siegel bekennen; es muß jedoch dieser Umstand in der Niederschrift über die geschehene Recognition ausdrücklich bemerkt werden.

Gegenwärtiger Recordnung, deren Publication durch den Abdruck in der Verfassung Wir befohlen haben, ist von allen Behörden genau nachzugehen und haben Wir solche höchstselbständig vollzogen, auch Unsere landesfürstlichen Insignien vorbruden lassen.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, am 10. Januar 1833.

(L. S.) Heinrich LXII.

(L. S.) Heinrich LXXII.

J. L. Fürst Reuß.

J. L. Fürst Reuß.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Meußischen Lande jüngerer Linie.

No. 29.

Nr. 46. Depositalordnung für sämtliche Untergерichte, d. d. 6. März 1833.

Den Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngerer Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Krannichfeld, Bera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

haben in Erwägung des dringenden Bedürfnisses gleichmäßiger gesetzlicher Bestimmungen über das Depositenwesen bei den sämtlichen Untergерichten Unserer Lande, von Unserer Landesregierung die nachstehende Depositalordnung entwerfen lassen und derselben, nach vorgängiger Beirathe der getreuen Ritter- und Landschaft, die Landesfürstliche Sanction erteilt.

§. 1.

Bei jeder Gerichtsbehörde ist sofort nach Publication dieses Gesetzes ein wohlverwahrter, mit mehreren verschiedenen Schlössern versehener Kasten anzuschaffen und in einem feuerfesten und gegen Einbruch gesicherten Lokale aufzubewahren.

Es bleibt dabei den Inhabern von Patrimonialgerichten nachgelassen, wegen Einrichtung eines allgemeinen Depositorium sich zu vereinigen und die Genehmigung Unserer Landesregierung hierzu auszuwirken, sowie es dieser Behörde überhaupt vorbehalten ist, auf Nachsuchen der Patrimonialgerichtsinhaber in einem oder dem andern Punkte der gegenwärtigen Depositalordnung zu dispensiren, wenn die Lokalitäten es nöthig machen.

§. 2.

Bei Unseren Justizämtern ist der Depositenkasten mit zwei, bei den übrigen Behörden mit drei verschiedenen Schlössern zu versehen und wegen des Verschlusses desselben folgende Einrichtung zu treffen.

Wabgegeben den 12. April 1833.

Bei den Justizämtern hat der Beamtete den einen und der Actuar den andern Schlüssel an sich zu nehmen.

Bei den Stadträthen hat einen Schlüssel der Biergermeister, den andern der Stadtsyndicus oder der Stadtschreiber, den dritten ein verpflichteter Rathsheißiger zu führen.

Bei den Patrimonialgerichten hat einen Schlüssel der Berichtsherr oder ein Bevollmächtigter desselben, den andern Schlüssel der Gerichtsvormalter, den dritten der Dorfrichter aufzubewahren.

Der Berichtsherr kann weder den Justizlar, noch den Actuar, noch einen Berichtsheißiger zu Führung seines Schlüssels beauftragen.

§. 3.

Jedes an das Gericht gelangende Depositum, es bestche in barem Gelde, Pretiosen oder Urkunden, ist in diesem Kasten aufzubewahren, und es müssen, so oft etwas in denselben niederzulegen oder daraus zu entnehmen ist, sämtliche Schlüsselinhaber gegenwärtig seyn. Kein Schlüsselinhaber darf bei 20 Thalern Strafe dem andern seinen Schlüssel zur Eröffnung des Kastens anvertrauen.

§. 4.

Alle gerichtlichen Niederlegungen müssen an Berichtsstelle, bei den Patrimonialgerichten namentlich an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, erfolgen.

Was nicht an Berichtsstelle übergeben worden ist, wird nicht als gerichtliches Depositum angesehen, sondern es betrachtet, als sey es dem Empfänger persönlich anvertrauet.

§. 5.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatze tritt bei Geldern ein, welche durch die Post oder durch Boten von auswärtigen Behörden und Privatpersonen an inländische Behörden gesendet werden. Diese können zwar an einzelne Beamtete, namentlich auch an die Privatwohnungen der Patrimonialgerichtsvormalter, abgegeben werden; es müssen jedoch die Patrimonialgerichtsvormalter bei 20 Rthr. Strafe binnen 24 Stunden dem Berichtsherrn den Eingang des Depositum anzeigen und wegen der ordnungsmäßigen Niederlegung in den Depositarkasten die erforderliche Zeitbestimmung treffen.

Bis dahin, wo diese Niederlegung erfolgt ist, haftet der Berichtsherr für die eingegangenen Gelder, Pretiosen und Urkunden eben so selbstschuldnerisch, als wenn die nämliche Deposition bereits geschehen wäre.

Dasselbe gilt von solchen Geldern, Urkunden und Pretiosen, welche bei Befehlshalt einer, außer der Gerichtsstelle vorkommenden Expedition, namentlich bei Verdingungen und Inventuren, in Erbschaftsangelegenheiten oder Concurven von dem Berichte oder dessen Abgeordneten in Empfang und Verwahrung genommen worden.

§. 6.

Ueber jede gerichtliche Niederlegung ist ein genaues Protocoll aufzunehmen, welches den Tag der Deposition, den Namen des Deponenten, die Sache, welche niedergelegt wird, und die Angabe der Partei, der Masse, oder Rechtsfache, für welche die Deposition geschieht, enthalten muß.

Bei Geld-Depositen ist noch überdieß die Summe und die Münzsorte, bei Kostbarkeiten die Stückzahl, die Qualität, der Werth und eine kurze Bezeichnung, bei Urkunden der Name des Ausstellers, das Datum und eine summarische Inhaltsanzeige anzugeben.

§. 7.

Diese Registraturen müssen von den sämtlichen Schlüsselinhabern unterzeichnet und in einem besondern Protocollbände, welcher mit einem speciellen Inhaltsverzeichnis zu versehen ist, aufbewahrt werden, und es sind nur Abschriften davon zu den betreffenden Acten zu bringen.

§. 8.

Die einzelnen Deposita sind, ehe sie in den Kästen verschlossen werden, zu versiegeln und mit den geeigneten Aufschriften zu versehen. Dabei ist wo möglich deren Gewicht zu bezeichnen und überhaupt jede Vermengung verschiedener Depositen zu verhüten. Auch sind alle Pretiosen vor der förmlichen Niederlegung gesällig zu würdern.

§. 9.

Bei jeder Gerichtsstelle ist ein besonderes Depositenbuch dergestalt zu führen, daß solches gleich bei der ersten Anlegung gebunden solltet und die Blätterzahl von den Schlüsselinhabern durch Unterschrift und Bedrückung des Berichtesiegels auf dem letzten Blatte amtlich beglaubiget wird.

Uebrigens ist dasselbe so einzurichten, daß über jedes Depositum zwei sich einander gegenüberliegende Seiten zur Waar- Urkunden- und Pretiosen- Einna hme sowie zur Waar- Urkunden- und Pretiosen- Ausgabe angelegt, auch mit einer Nummer und mit einer von den Betheiligten entworfenen Ueberschrift versehen werden, wie in dem untre A. beigefügten Muster vorgezeichnet ist.

Am Ende des Depositenbuchs ist ein alphabetisches Namensverzeichnis mit Nachweisung der treffenden Blätterzahl zu führen und bei Patrimonialgerichten ein Duplikat des Depositenbuches anzulegen, damit ein Exemplar an Gerichtsstelle, das Andere bei dem Gerichtsverwalter aufbewahrt werde.

§. 10.

In dieses Buch ist jede auf ein Depositum bezügliche Einnahme, namentlich auch der Larwerth der Pretiosen und jede vorkommende Ausgabe sofort nach Abschluß des nach §. 6. aufzunehmenden Protocolls unter Angabe der einschlagenden Acten und der Blattzahl mit Tag, Jahr und Münzsorte von demjenigen Schlüsselhaber einzutragen, welcher das Protocoll zu führen hat. Die selben andern Schlüsselhaber haben für die richtige Führung dieses Depositenbuchs zu haften und darum auf jeder Seite der Einnahme und Ausgabe ihren Namenszug beizufügen.

§. 11.

Jedem, der etwas gerichtlich nebergelagt hat, ist ein Depositenschein, welcher das Wesentliche der §. 6. vorgeschriebenen Momente, sowie den Larwerth der Pretiosen enthalten muß, auszustellen, und nicht blos mit dem Gerichtssiegel, sondern auch mit der Unterschrift sämtlicher Schlüsselhaber zu versehen.

Ein Deponent, der sich mit einem Depositenscheine begnügt, welcher nur von einem Schlüsselhaber unterzeichnet ist, hat auch nur gegen diesen Regressansprüche zu machen.

§. 12.

Die deponirten Gegenstände sind in der nämlichen Qualität aufzubewahren, in welcher sie dem Gerichte übergeben worden sind. Es darf daher eine Veräußerung, Verwendung oder Veränderung derselben ohne Zustimmung der Betheiligten nicht vorgenommen werden.

Eine Ausnahme tritt ein bei Gegenständen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterworfen sind, oder bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet. Ueber diese hat die Behörde, wenn die Zustimmung der Betheiligten nicht sofort beizubringen ist, auf zweck- und gefegmäßige Weise zu verfügen.

§. 13.

Den selbstständigen Interessenten bei einem Depositum, namentlich den Gläubigern bei einem Concurse, sowie den Vormündern und Curatoren solcher Personen, welche unter unwillkürlicher Curatel stehen, bleibt nachgelassen, deponirte Summen, welche nicht sofort zur

Auszahlung kommen, mit Zustimmung der betreffenden Behörde inmittelst gegen Zinsen auszuliefern.

Vormünder und Curatoren sind sogar verpflichtet, für dergleichen Auszahlungen zu sorgen. Nur haben sie, bei der ihnen obliegenden eigenen Verantwortlichkeit, wegen der erforderlichen Sicherheit die gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten und überhaupt die obervormundschaftliche Genehmigung einzuholen.

§. 14.

Die Zurückzahlung und Ausantwortung eines Depositum ist, außer dem Falle einer Inhibition, den selbstständigen und dispositionsfähigen Interessenten nicht zu versagen.

Hat das Gericht irgend ein Bedenken oder entsetzt sonst über die Auszahlung oder Rückgabe Zweifel, so ist kein förmlicher Proceß einzuleiten, vielmehr vor allen Dingen von den Gerichten Bericht zur Landesregierung zu erstatten, oder von den Beetheiligten Anzeige dabeist zu machen, worauf von dieser Behörde die erforderliche Weisung oder Entscheidung zu ertheilen ist.

§. 15.

Ueber jede ganz oder theilweise erfolgende Ausgabe oder Rückgabe eines Depositum ist eine sorgfältige Registratur ganz so, wie nach §. 6. bei der Annahme, anzufassen, von sämtlichen Schlüsselinhabern und dem Empfänger zu unterschreiben und von letzterem der Empfang ausdrücklich zu bekennen.

Alle solche Registraturen sind in dem §. 7. vorgeschriebenen Protocollbände aufzuwahren, jederzeit aber abschriftlich zu den betreffenden Acten zu bringen.

§. 16.

Im Laufe eines jeden Jahres ist der Depositentasten wenigstens einmal von sämtlichen Schlüsselinhabern zu stürzen, der gesammte Depositalbestand nach dem Depositenbuche zu revidiren und das Resultat dieser Verhandlung im Depositenprotocolle zu bemerken.

§. 17.

Jeder Schade oder Verlust, welcher an den gerichtlich niedergelegten Gegenständen durch Untreue, Nachlässigkeit und andere widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen entsteht, ist von dem Gerichtsinhaber, bei den Justizämtern aus dem landesherrenlichen Fiskus, in den Städten aus der Kammerei, auf dem Lande von dem Gerichtsherrn, selbstschuldnerisch zu

vergüten, und soll gegen diese Vertretungspflicht der Einwand, daß nicht der Vertheilhaber, sondern einzelne Beamtete die Schuld des Verlustes tragen, eben so wenig als die Einrede der gegen den Urheber des Schadens anzustellenden Vorkaufklage, oder bezüglich der Schlüsselhaber die Einrede der Theilung schützen.

Der Regreß gegen den schuldigen bleibt natürlich vorbehalten und ist namentlich in den Städten zu Gunsten der Kammerei jederzeit mit größter Sorgfalt gegen die schuldigen Karosbeamtete zu verfolgen.

Denjenigen Verlust oder Schaden, welcher durch ungeschätzten Zufall an einem Depositum sich ereignet, hat der Eigenthümer desselben zu tragen.

§. 18.

Die Verbindlichkeit zu Vertretung der einem Patrimonialgerichte anvertrauten Depositen gehet als eine dingliche Last auf jeden dritten Besitzer des mit der Gerichtsbarkeit versehenen Nittergutes, bei Substitutionen namentlich auf den Ersteren, sowie sonst auf jeden Successor singularis über, und es bleibt daher den Verpfligten überlassen, bei eintretenden Substitutionen zugleich auf Erlassung von Edictallen wegen etwa vorhandener Depositen anzutragen, welchen Falls darauf Bedacht zu nehmen ist, daß der peremptorische Liquidationstermin mit dem Abjudicationstermine zusammentriffe.

§. 19.

Am Schlusse eines jeden Jahres haben sämtliche Unterbehörden einen tabellarischen Auszug aus dem Depositenbuche, oder, wenn ein Depositum nicht vorhanden ist, einen Beschluschein zur Landesregierung einzufenden.

Dieser Auszug muß unter fortlaufenden Nummern den Bestand des Depositum, den Tag und die Ursache der erfolgten Niederlegung, die Bezeichnung der Personen oder Sache, für welche das Depositum angelegt ist, den Grund, warum die Niederlegung noch fortdauert, den Tag und das Resultat der nach §. 16. vorgenommenen Revisiori des Depositumwesens kürzlich enthalten, ist nach dem unter B. beigefügten Muster einzurichten und eben so, als der ehemalige Beschluschein, von sämtlichen Schlüsselhabern zu unterzeichnen.

Wir versehen Uns zu sämtlichen Behörden Unserer Lande der gewissenhaften Befolgung dieser Vorschriften und werden jede Unregelmäßigkeit durch geeignete Ordnungsstra-

fen ahnden, jede Unterschlagung oder Veruntreuung von Depositen aber nach der Strenge der Criminalgesetze bestrafen lassen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig, vollzogen und Unsere Landesfürstlichen Insignien vordrucken lassen.

Begeben Schloß Schleiz und Schloß Eberdorf, den 6. März 1833.

(L. S.) Heinrich LXII.
J. v. Fürst Kreuz.

(L. S.) Heinrich LXXII.
J. v. Fürst Kreuz.

B.

Form der Depositen - Tabellen.

Verband des Depositi in baarem Gelde, Urkunden oder Perziosen.	Wann, von wem und in welcher Sache die Niederlegung erfolgt ist.	Ursache der gerichtlichen Niederlegung.	Warum das Depositum noch fortdauert.	Bemerkungen, namentlich über den Tag u. das Resultat des Kassensurzes.

G e s e ß s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 30.

Nr. 47. Verordnung wegen der mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar und Eisenach abgeschlossenen Uebereinkunft, die gegenseitige Uebernahme der Wogabunden und Ausgewiesenen betreffend.

Nachdem Wir mit der Großherzoglich Sächsischen Landesdirection zu Weimar übereingekommen sind, bei der gegenseitigen Uebernahme der Wogabunden und Ausgewiesenen die zwischen den Kronen Preußen und Sachsen unterm ^{21. Januar}/_{5. Februar} 1820 über denselben Gegenstand abgeschlossene, durch das zweite Stück der Gesetzsammlung bereits kund gemachte Convention für die beiderseitigen Lande als verbindlich anzuerkennen, dabel aber in Bezug auf die Bestätigungen dieses Vertrags in §. 2. unter Litt. a. die erläuternde Bestimmung gegenseitig anzunehmen und befolgen zu lassen,

daß Kinder nicht heimatloser Eltern, welche vor Eintritt ihrer Conscriptionspflichtigkeit in dem Geburtslande mit ihren Eltern in das Gebiet des jenseitigen Staates ziehen, Falls diese das Heimathrecht daselbst wirklich erlangt haben, der Militairpflichtigkeit gegen den verlassenen Staat entzogen und derselben gegen das neue Heimathsland unterworfen seyn sollen,

und nachdem wegen der den Transporten zu gebenden Richtung auf beiderseitigem Gebiete die Justizämter in Schleiz und Lobenstein und das Stadt- und Landgericht in Weira, auf Großherzoglich Sächsischem Gebiete aber die Justizämter zu Neustadt, Weida und Würzel ausgegeben den 2. September 1833.

als Ablieferungs- und Uebernahme-Behörden bestimmt worden sind, so wird solches, und daß dieses Uebereinkommen sogleich in Kraft tritt, zur Nachachtung für sämtliche Behörden und Untertanen auf höchsten landesfürstlichen Befehl andurch bekannt gemacht.

Bera den 10. Juli 1833.

**Fürstl. Reuß. Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung daselbst.
von Strauch.**

vdt. Dingeri

G e s e ß s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 31.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachdem Durchlauchtigste Landesherren die wegen Gründung eines Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und wegen dessen Anschließung an den zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen errichteten Gesamtzollvereine, ferner wegen gleicher Bestreung innerer Erzeugnisse und wegen eines allgemeinen Zoll-Kartells zwischen sämmtlichen verbundenen Staaten am 10. und 11. März dieses Jahres zu Berlin abgeschlossenen Verträge, worüber die Ratificationsurkunden von den Bevollmächtigten der contrahirenden Höfe am 2. dieses Monats zu Berlin ausgewechselt worden sind, zu publiciren befohlen haben, so werden diese Vertragsurkunden durch die Gesesammlung Nr. 31. 32. und 33. zur Nachricht und Nachsicht für Jedermann zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gera, den 12. December 1833.

Fürstl. Reuß. H. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.

Dr. R e i c h a r d .

vdt. Dinger.

Hattegeben den 23. December 1833.

Nr. 48. Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleiz, Reuß-Grreiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, d. d. 10. May 1833.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Altregent von Hessen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Durchlauchten die Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, ingleichen Ihre Durchlauchten, die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleiz, Reuß-Grreiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, in Erwägung, daß ihre nachfolgend benannten Länder und Landestheile, wegen deren vermischter Lage und der hierdurch bedingten gegenseitigen Abhängigkeit des Verkehrs weder im Einzelnen die Einführung einer besondern Zollgesetzgebung zulassen, noch geeignet sind, abgesondert einem bereits bestehenden größeren Zollverbande angeschlossen zu werden, und von der Ueberzeugung ausgehend, daß sich nur in der Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme die Aussicht eröffnet, diesen Ländern und Landestheilen nach deren immer süßbarer werdenden dringendem Bedürfnisse die Vortheile eines möglichst erleichterten Verkehrs, wie andere größere Staaten derselben genießen, sowohl unter sich, als auch im Verhältnisse zu angrenzenden Staaten zuzuwenden, haben über diesen Gegenstand Unterhandlungen eröffnet lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Befehlmen Ober-Finanz-Rath Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und

Allerhöchst Ihren Beheimen Legationrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Officier der Königlich Französischen Ehrenlegion, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Hofelt der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren wirklichen Beheimen Legationrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Preussischen St. Johanner-Ordens, und

Höchst Ihren Beheimen Ober-Berg-Rath, Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hofelt der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den General-Major Ludwig Heinrich von L'Estocq, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Königlich Preussischen Militär-Verdienst-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

Höchst Ihren Kammerath Ottokar Thon, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den Kammerherren Ludwig August von Kebeur, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Höchst Ihren wirklichen Beheimen Legationrath und Kammerherren Jacob Ignaz von Cruickshank, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Großherzoglich Sächsischen Ordens vom weißen Falken, und

Höchst Ihren Ministerial-Rath, Carl August Friedrich Adolph von Fischern, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchst Ihren wirklichen Beheimenrath, Minister und Kammer-Präsidenten Carl Johann Ernst Edler von Braun, Kommandeur des Königlich Sächsischen

Civil-Verdienst-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchst Ihren Kammerherren und Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den Oberstlieutenant Otto Wilhelm Carl von Röder;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

Höchst Ihren Kammer-Präsidenten, Carl Friedrich Wilhelm von Welfe, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchst Ihren Oberstallmeister Friedrich Wilhelm von Wigleben;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleiz,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Weiz, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf;

Höchst Ihren Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten, Gustav Adolph von Strauch, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratification folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

A r t i k e l 1.

Die Königlich Preussischen Landestheile, Stadt- und Landkreis Erfurt, nebst den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, der Kurfürstlich Hessische Kreis Schmalkalden, die Großherzoglich Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Lande, mit Ausnahme der Kemter Allstedt und Oldisleben und des Amtes Döhlen, die Herzoglich Sachsen-Meiningerischen Lande, die Herzoglich Sachsen-Altenburgerischen Lande, die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Lande, mit Ausnahme der Kemter Volkeneck und Königsberg und des Fürstenthums Lichtenberg, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'schen Oberherrschaften und die Fürstlich Reuß-Schleiz-, Reuß-Weiz- und Reuß-Lobenstein- und Ebersdorf'schen Lande werden zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-Verbande unter dem Namen:

„Zoll und Handels-Verein der Thüringischen Staaten“

vereinigt.

A r t i k e l 2.

Die contrahirenden Regierungen werden die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften zu dem Zwecke erlassen, damit in den obengenannten Länden und Landestheilen in Beziehung auf die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, welche in diesem Vertrage unter dem gemeinschaftlichen Namen „Zoll“ begriffen werden, eine völlige Uebereinstimmung mit der in den Königlich Preussischen, Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme verbundenen Länden bestehenden Gesetzgebung Statt finde.

A r t i k e l 3.

Mit dem Tage der Ausführung des Vereins wird zwischen den sämtlichen, im Artikel 1. genannten Länden und Landestheilen Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Zoll-Einnahme unter den nachfolgenden Bestimmungen eintreten.

A r t i k e l 4.

Dem gemäß hören von jenem Tage an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gegenseitigen inneren Grenzen sämtlicher zum Vereine gehörigen Lande und Landestheile, namentlich auch alle Binnen-Zölle (zu welchen jedoch die in dem folgenden Artikel erwähnten Wasserzölle nicht gerechnet werden sollen), dieselben mögen bisher unter dem Namen Welet, oder unter irgend einer andern Benennung bestanden haben, gänzlich auf.

A r t i k e l 5.

Die Wasserzölle auf den Flüssen in den zum Vereine gehörigen Länden werden auch ferner den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen, oder den etwa darüber bestehenden Verträgen gemäß erhoben, jedoch sollen neue Wasserzölle eingeführt, noch die bestehenden ohne allseitige Zustimmung erhöht, auch in Betreff der Erhebungs-Art und des Betrages dieser Zölle die Unterthanen der übrigen mitcontrahirenden Staaten den eigenen Unterthanen überall gleich behandelt werden.

A r t i k e l 6.

Damit die gegenseitige Freiheit des Verkehrs nicht durch eine Ungleichheit der Besteuerung der innern Erzeugnisse eine störende Ausnahme erleide, sind die hohen Contrahenten übereingekommen, in Ihnen zum Vereine gehörigen Gebieten hinsichtlich der Abgabe von der Fabrikation des Branntweins, ingleichen von dem inländischen Tabaks- und Weinbau dieselbe Besteuerung und Erhebung eintreten zu lassen, welche in den Königlich Preussischen

Staaten dormalen gefeßlich eingefühet ist, auch die ohnehin in den Vereinstanden bestehenden Abgaben von der Verzeitung des Biers nicht unter den Betrag der diesersalß gegenwärtig in Preußen bestehenden Steuer herabzusetzen.

Ingleichen wollen die hohen Contrahenten für den Debit des Kochsalzes eine gleichförmige Regie-Einrichtung einführen und einen Debitspreis festsetzen, unter welchem in keinem der zu dem Vereine gehörigen Gebiete das Salz abgesetzt werden darf.

Der Verkauf des Salzes an Privaten aus dem Gebiete der einen in dasjenige einer andern der contrahirenden Regierungen ist verboten, mit Ausnahme der Fälle einer besondern Uebereinkunft zwischen den theilseitigen Regierungen, ingleichen solcher Fälle, wo dieser Verkauf auf dem Grunde eines zwischen der Regierung jenes Landes, wosin das Salz verkauft wird, und der Saline, welche es verkauft, bestehenden Vertrages, unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Control-Maßregeln Statt findet.

A r t i k e l 7.

In denjenigen Landen, wo der Debit der Spielkarten zu den Staats-Monopolen gehört, ist die Einführung derselben aus anderen zum Vereine gehörigen Landen auch fernerhin verboten. Auch bleibt einer jeden Regierung, in deren Gebiete dieses Monopol noch nicht besteht, unbenommen, dasselbe einzuführen, und dem zufolge das Einbringen der Spielkarten aus anderen zum Vereine gehörigen Landen zu untersagen.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinstände von anderen, als den in Artikel 6. bezeichneten Gegenständen erhoben werden, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines andern Vereins-Gebietes unter keinem Vorwande höher, als das inländische, belastet werden darf. Derselbe Grundsatz gilt auch für die Zuschlags-Abgaben oder Octrois, welche in einzelnen Gemeinden der zum Vereine gehörigen Lande eingefühet sind, oder etwa noch eingefühet werden sollten, dergestalt, daß auch hierbei das Erzeugniß eines andern dieser Lande unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das Erzeugniß des eignen Landes.

Es wird jedoch von Taback, Traubenmost und Wein, außer dem gemeinschaftlichen Zolle und resp. außer den im Artikel 6. erwähnten Steuern, in keinem Vereinsstaate weder für dessen, noch für Rechnung einer einzelnen Gemeinde eine Abgabe erhoben werden.

A r t i k e l 8.

Die hohen Contrahenten wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Besugniss der Unterthanen des ei-

nen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen Staates, welche in dem Gebiete eines andern Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbe-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Vereinststaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absätze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinststaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 9.

Zur Aufrechterhaltung Ihres Handels- und Zollsystemes, und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels und der Unterschleife bei den Steuern im Innern des Vereins wollen die hohen Contrahenten sich gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Besuche die erforderlichen Anordnungen durch besondere Uebereinkunft verabreden und ein förmliches Zoll-*Cartel* schließen lassen.

Artikel 10.

Von der als Folge des gegenwärtigen Vertrages (Artikel 3.) eintretenden Gemeinschaftlichkeit der Zoll-Einnahmen bleiben ausgeschlossen: die Erträgnisse der Wasser- oder Flößgölle, der *Chaussee*-Abgaben, *Pflaster*, *Damm*, *Brücken*, *Jähr*, *Kanal*, *Schleusen*, *Waage*, *Krahen*- und *Niederlage*-Gebühren, ingleichen die *Zollstrafen* und *Confiskate*, welche, vorbehaltlich der Ansprüche der *Denuncianten*, einer jeden Staats-Regierung innerhalb ihres Gebietes verbleiben.

Artikel 11.

Die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen richtet sich nach dem Verhältnisse der *Seelenzahl* in den zum Vereine gehörigen Landen und Landestheilen.

Zum Behufe der Vertheilung sollen die von den betreffenden höheren Staatsbehörden als richtig zu attestirenden Uebersichten von der neuesten Bevölkerung von drei zu drei Jahren gegenseitig mitgetheilt, und wird mit dieser Mittheilung unmittelbar nach Ratification des gegenwärtigen Vertrages der Anfang gemacht werden.

Artikel 12.

Die von den Erhebungsstätten eingehenden gemeinschaftlichen Zollgefälle fließen bis zur Abrechnung und Vertheilung in die Cassen derjenigen Landesverwaltungen, in deren Gebieten die Erhebungsstätten belegen sind.

Artikel 13.

Die sämmtlichen Erhebungs- und Verwaltungskosten fallen den einzelnen betreffenden Staaten zur Last, mit Ausnahme derjenigen, welche die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Behörde in Erfurt (Artikel 17.) und die dieser obliegende Geschäftsführung verursache.

Artikel 14.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und Ihrer Regentenhäuser, so wie die für die bei ihren Höfen accreditirten Gesandten eingehenden Gegenstände nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Anrechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche wegen Einziehung von Zollrechten, oder wegen aufgehobener Befreiungen an Communen oder einzelne Berechtigte gezahlt werden müssen.

Artikel 15.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Darüber, unter welchen Maßgaben solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, wird nähere Verabredung vorbehalten.

Artikel 16.

Das Begnadigungs- und Strafvormandlungs-Recht wird ebenfalls von jedem der contrahirenden Theile in seinem Gebiete ausgeübt.

Artikel 17.

In Beziehung sowohl auf die Zoll-Erhebung, als auf die Verwaltung und Erhebung der vertragsmäßig nach gleichförmigen Einrichtungen zu erhebenden inneren Steuern (Artikel 6.) wird von sämmtlichen Vereinsregierungen eine gemeinschaftliche Controlle angeordnet, und diese einem General-Inspector übertragen werden, welchem zugleich die Vorbereitung der jährlichen Revenüen-Theilung obliegen soll. Der Sitz des General-Inspectors wird in Erfurt seyn.

Das Nähere über die Einrichtung dieser Controlle wird durch ein besonderes Regulativ bestimmt werden, welches als ein integrierender Theil des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden soll.

Artikel 18.

Es werden jährlich zu einer noch näher zu verabredenden Zeit Bevollmächtigte sämmtlicher Vereinsregierungen in Erfurt zusammenkommen, um über die Angelegenheiten des Vereins sich zu beraten, Beschlüsse zu fassen, namentlich auch die definitive Abrechnung zwischen den betheiligten Staaten festzustellen.

Einer dieser Bevollmächtigten wird dabei zum Vorsitzenden gewählt, ohne daß jedoch demselben hierdurch ein Vorecht vor den Andern zu Theil wäre.

Im Falle des Bedürfnisses werden die Bevollmächtigten auch außerordentliche Zusammenkünfte halten, worüber die betheiligten Regierungen sich auf dem Wege des schriftlichen Besprechens einigen werden.

Die Kosten der Bevollmächtigten werden von einer jeden Regierung für den ihrigen getragen.

Artikel 19.

Alles, was sich auf die Ausführung der im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Zum Geschäft dieser Commissarien gehört insbesondere die Vereinbarung wegen der nöthigen übereinstimmenden Abfassung der in den zum Vereine gehörigen Landen und Landesstellen einzuführenden organischen Bestimmungen und der damit in Verbindung stehenden reglementairen Verfügungen und Instructionen, ingleichen die Vereinbarung, welche Maßgaben bei dem Organisations-Plane für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben in einem jeden Vereinslande nöthig sind.

Artikel 20.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher spätestens am 1. Januar 1834 in Ausführung kommen soll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird der

Vertrag während dieser Zeit, und spätestens neun Monate vor Ablauf derselben nicht gekündigt, so soll derselbe als noch auf zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Artikel 21.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll spätestens in sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 10. Mai 1833.

(gez.) Ludwig Kühne, Ernst Michaelis, Carl Friedrich Wilkens,
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ludwig Heinrich v. P'Estocz,
(L. S.) (L. S.)

Ottokar Thon, Ludwig v. Rebeur, Jacob Ignaz v. Cruickshank,
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Carl August Friedrich Adolph v. Fischern,
(L. S.)

Carl Johann Heinrich Ernst Edler v. Braun,
(L. S.)

Otto Wilhelm Karl v. Räder, Carl Fried. Wilhelm v. Weisse,
(L. S.) (L. S.)

Friedrich Wilhelm v. Witzleben, Gustav Adolph v. Strauch.
(L. S.) (L. S.)

G e s e ß s a m m l u n g

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 32.

No. 40. Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, ferner Bayern und Württemberg, sodann Sachsen einer Seits und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten anderer Seits, wegen Anschließung des letztern Vereins an den Gesamt- Zollverein der erstern Staaten.

Nachdem die zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen sich in dem Wunsche vereinigt haben, zur ferneren möglichsten Förderung eines freien Verkehrs den gedachten Verein dem zwischen den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg, ingleichen dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen bestehenden Zoll-Verbande anzuschließen, die Regierungen dieser Staaten aber der Erfüllung des diesfälligen Wunsches mit derjenigen Bereitwilligkeit entgegen gekommen sind, welche ihrer Fürsorge für die fortschreitende Entwicklung eines freien Handels und gewerblichen Verkehrs in Deutschland entspricht: so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

einer Seits:

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, und zwar Seine Majestät der König von Preußen:

Überhaupt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und Commandeur 2ter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen

und

Ausgegeben den 23. December 1833.

Allerhöchst: Ihren Geheimen Legationsrath **Ernst Michaelis**, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler: Ordens vierter Klasse, Officier der Königlich Französischen Ehrenlegion und Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst: Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preussischen Hofe, **Carl Friedrich von Wilkens: Hohenaus**, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus: Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlers: Ordens dritter Klasse und des Königlich Preussischen St. Johanner: Ordens,

und

Höchst: Ihren Geheimen Ober: Berg: Rath **Heinrich Theodor Ludwig Schwedes**, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst: Ihren wirklichen Geheimenrath und Präsidenten der Ober: Finanz: Kammer **Wilhelm von Bopp**, Commandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs: Ordens, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler: Ordens zweiter Klasse, Commandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus: Ordens vom goldenen Löwen;

ferner:

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg, und zwar

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst: Ihren Kammerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preussischen, Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und den Herzoglich Sächsischen Höfen, **Friedrich Christiant Johann Graf von Luxburg**, Großkreuz des Civil: Verdienst: Ordens der Königlich Baierschen Krone, Ritter des Königlich Preussischen rothen

Adler:Ordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil:Verdienst:Ordens und Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichs:Ordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Major im Generallstabe, Geschäftsträger am Königlich Preussischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherr von Linden;

Sodann:

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Wittregent von Sachsen:

Allerhöchst: Ihren General: Lieutenant der Cavallerie, General: Adjutanten, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe, Carl Friedrich Ludwig von Wangdorf, Ritter des Königlich Sächsischen Rauten:Ordens, Commandeur erster Klasse des Königlich Sächsischen Militär: St. Heinrich:Ordens, Ritter des Königlich Baverischen St. Hubertus:Ordens;

anderer Seite,

wie bei dem Thüringischen Zoll: und Handels: Vereine beihiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Wittregenten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen: Weimar: Eisenach:

Höchst: Ihren Minister: Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den General: Major Ludwig Heinrich von L'Estocq, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler: Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Königlich Preussischen Militär: Verdienst: Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus: Ordens vom weißen Falken

und

Höchst: Ihren Kammerath Octokar Thon, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen: Meiningen:

Höchst: Ihren Minister: Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den Kammerherrn Ludwig August von Renbeur, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens dritter Klasse;

Höchst: Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Kammerherrn **Jacob Ignaz von Cruckshank**, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens dritter Klasse und des Großherzoglich Sächsischen Ordens vom weißen Falken,

und

Höchst: Ihren Ministerialrath **Carl August Friedrich Adolph von Fischern**, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchst: Ihren wirklichen Geheimenrath, Minister und Kammer-Präsidenten **Carl Johann Heinrich Ernst Edler von Braus**, Commandeur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens und des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchst: Ihren Kammerherrn und Minister, Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den Oberstlieutenant **Otto Wilhelm Carl von Röder**;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sonderhausen:

Höchst: Ihren Kammer-Präsidenten **Carl Friedrich Wilhelm von Weise**, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchst: Ihren Ober-Stallmeister **Friedrich Wilhelm von Wigleben**;

Seine Durchlaucht der Fürst von Neuß-Schleiz,

Seine Durchlaucht der Fürst von Neuß-Oritz

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Neuß-Lobenstein und Eberdorf:

Höchst: Ihren Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten, **Gustav Adolph von Sersach**, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratification folgender Vertrag geschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen treten in ihrer Gesamtheit dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, ingleichen dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen Verhuf eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems errichteten Gesamt-Vereine auf der Grundlage der darüber unter dem 22sten und 30sten März d. J. abgeschlossenen Verträge mit der Wirkung bei, daß diese, jedoch unter den aus der Natur der besondern Verhältnisse folgenden Maßgaben, auch auf die Thüringischen Vereinslande Anwendung finden, und daher die letzteren in ihrer Gesamtheit gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleiche Rechte, wie die übrigen Staaten des Gesamtvereins, theilhaftig werden.

Die Bestimmungen der gedachten Verträge werden mit den dabei für angemessen gefundenen Veränderungen und Zusätzen hier, wie nachstehet, aufgenommen.

Artikel 2.

In dem Gesamt-Vereine, welschem die Lande und Landestheile des Thüringischen Vereins sich anschließen, sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben, dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besondern Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Gesamtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den neuen Gesamtverein nicht eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinslieder bewilligt werden.

Artikel 4.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingang; Ausgang; und Durchgang; Abgaben bestehen, jedoch mit Modificationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingang; und Ausgang; Abgaben bei einzelnen, weniger für den größern Handels; Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgang; Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Deshalb soll auch die Verwaltung der Eingang; Ausgang; und Durchgang; Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Sammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die nach diesen Gesichtspuncten zwischen den contrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich

- das Zollgesetz,
- der Zolltarif,
- die Zollordnung,

sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen, und gleichzeitig mit denselben publicirt werden.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung (Artikel 4.), so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämtlicher Glieder des Sammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemeine abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingang-, Ausgang- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Preussisch-, Hessischen und des bisherigen Bayrisch-, Württembergischen Zollvereins, ingleichen des Königreichs Sachsen und der Thüringischen Staaten auf, und es können alle im freien Verkehre des einen zu dem Gesamtvereine gehörigen Gebietes, bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in jedes andere zu diesem Vereine gehörige Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

- a) der zu den Staatsmonopollen gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 9 und 10.
- b) der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deshalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11., und endlich
- c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-, Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 8.

Der im Artikel 7. festgesetzten Verkehrs- und Abgaben-Freiheit unbeschadet, wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarife

einer Eingang- oder Ausgang-Steuer an den Außengrenzen unterliegen, auch aus den Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Landen in das Gebiet des Thüringischen Vereines und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen Statt finden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtscheine oder Transportzettel die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Producten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Grenz- und Marktverkehr, und auf das Gepäck von Reisenden findet obige Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keinerlei Waarenrevision Statt finden, außer in soweit als die Sicherung der Ausleihungs- Abgaben (Artikel 7. b.) es erfordern könnte.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielarten behält es in jedem der zum Gesamtvereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

- a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinststaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verfaufe in ihren Salz-Keutern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.
- b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorherzeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinststaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.
- c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

- d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinstaaften betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.
- e) Wenn eine Regierung von einer andern innerhalb des Gesamtvereins aus Staats- oder Privatfallen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.
- f) Wenn ein Vereinstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinstaaften seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der theilhaftigen Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschmuggung verabredet werden.
- g) Zur wirksamen Verhütung des Schleichhandels mit Salz machen die Regierungen der zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten sich verbindlich, gleichwie früher schon zwischen Preußen und Kurhessen verabredet worden ist, aus den in ihren Landen belegenen, gleichviel ob landesherrlichen oder Privatfallen, nur ein solches Quantum Kochsalz zum inländischen Debit abzugeben und abgeben zu lassen, als für den Verbrauch innerhalb ihrer Gebiete nach einer auskömmlich zugulegenden Berechnung erforderlich ist, auch fernerst den Debitpreis von $8\frac{1}{2}$ Thaler für die Lonne zu 400 Pfund Preussisches Gewicht mit 5 Pfund Gutgewicht, als den niedrigsten, welcher in dem Gesamtvereine dormalen besteht, in ihren Landen und Landestheilen als Minimum einzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Regie-Verwaltung bleiben einer besondern Verabredung der theilhaftigen Regierungen vorbehalten.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Bestimmung im Innern noch eine Verschiedenheit der Befreyung unter den einzelnen Vereinstaaften Statt findet (Artikel 7, Lit. b.), wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch

herin eine Uebereinstimmung der Befehgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Durchführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu dem Producenten in anderen Vereinststaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, von anderen Gliedern des Gesamtvereins gegen den Thüringischen Verein und umgekehrt, Ergänzungs- und Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

- a) im Königreiche Bayern zur Zeit mit Ausschluß des Rheinstreißs
von Bier,
geschrotetem Malze;
- b) im Königreiche Württemberg
von Bier
geschrotetem Malze;
- c) in den zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten
von Branntwein,
Tabak,
Krautenrost und Wein.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

- 1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinstlande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.
- 2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der theilhaftigen Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1.) aufgestellten Grundsatzes, zu Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den theilhaftigen Staaten und eine voll-

ständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorauszugehen.

- 3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Kraubenmoß und Wein, vom Tabakobbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzausschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinstaaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.
- 4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bey der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.
- 5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabakobblätter, Kraubenmoß und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.
- 6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Kraubenmoß und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates noch für Rechnung der Commune beibehalten oder eingeführt werden.
- 7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangs-Gut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.
- 8) Die Ausgleichungsabgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. In sofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des Letztern erfolgen.

- 9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs : Abgabe in dem Vereinlande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegentl. Zoll : oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldeung sicher gestellt werden kann.
- 10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs : Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Artikel 8. bezeichneten oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt und an den dort einzurichtenden Anmelde : und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hiervon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs : Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weitem, als der in dem obengedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Artikel 12.

Hinsichtlich der Verbrauchs : Abgaben, welche im Bereiche der Vereinländer von anderen als den im Artikel 11. bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthume Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken wird überall eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinlandes unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlags : Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Artikels 11. No. 6. unzulässig sind.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Württemberg zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, eben so Pflaster : Damm : Brücken : und Fährgeelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die

Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungen, und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dormalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr-, und Pfahrgeldern sollen auf chausvirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsätze gemäß aufgehoben, und die Ortspfaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Maß: Maß: und Gewicht: System allgemein in Anwendung komme, und hierüber so fort besondere Unterhandlungen einleiten lassen.

Vorkäufig sind dieselben übereingekommen, daß schon von der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags an ein gemeinschaftliches Zollgewicht, und zwar der bereits in dem Großherzogthume Hessen gesetzlich eingeführte Zentner in Anwendung kommen und der gemeinschaftliche Zolltarif überall mit Zugrundelegung dieser Gewichtseinheit ausgearbeitet und publicirt werden soll.

Den contrahirenden Regierungen bleibt es überlassen, zur schnelleren Abfertigung der Waarensendungen an den Zollstätten, und zur leichteren Verrechnung des vorgeachten gemeinshaftlichen Zollgewichts bei den in dem Zolltarife vorkommenden Maß: und Gewicht: bestimmungen eine Reduction so wohl auf die Maße, welche in den Tarifen der andern contrahirenden Staaten angenommen worden sind, als auch auf das Gewicht, welches in ihren Landen anderweit gesetzlich oder landüblich eingeführt ist, entwerfen und öffentlich bekannt machen zu lassen.

Die Zollabgabe soll in den Thüringischen Vereinslanden nach dem Preussischen Münzfuß berechnet, und kann entweder in Preussischen $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{6}$ Thalerstücken, oder in Conventionsgelde und zwar den Preussischen Thaler gleich $1\frac{3}{4}$ Rheinischen Gulden oder $23\frac{1}{2}$ gGr. gerechnet, geleistet werden, und bleibt es in denjenigen Thüringischen Vereinsstaaten,

in welchen die Rechnung nach Gulden gebräuchlich ist, den Regierungen überlassen, dem Tarife eine Reduction auf Guldenwährung beizufügen.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des Gesamttviers eins angenommen, und zu diesem Behufe Valuationstabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 15.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinstaat dem Schifffahrtbetriebe seiner Unterthanen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinstaaaten zu Gute kommen.

Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereind in Vollzug gesetzt wird, sollen in dem zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrtreglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal : Schleusen : Brücken : Fähr : Hasen : Waage : Krähen : und Niederlage : Gebühren, und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und für Letztere nicht erhöht, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage : oder Krähen : Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Controlle Statt, so tritt eine Gebühren : Erhebung bei schon einmal zollamtlich verworzogen Waaren nicht ein.

Artikel 18.

Die hohen Contractanten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbfsamkeit befördert und der Besugniß der Unter-

thanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglich freier Spielraum gegeben werde.

Von den Untertanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbdverhältnisse stehenden eigenen Untertanen unterworfen sind.

Dergleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Anläufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbdetriebe in dem Vereinistaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiesfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinistaate die Untertanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Untertanen behandelt werden.

Artikel 19.

Die Preussischen Gerichte sollen dem Handel der Untertanen sämtlicher Vereinistaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preussischen Untertanen entrichtet werden, offenstehen; auch sollen die in fremden Orts und anderen Handelsplätzen angestritten Consums eines oder der anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Untertanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen haben die contrahirenden Staaten ein gemeinsames Cartel abgeschlossen, welches sobald als möglich, spätestens aber gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in Ausführung gebracht werden soll.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingang-, Ausgang- und Durchgang-Abgaben in den Königlich Preussischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privatrechtlichen Genuße der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

- 1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Artikel 11. vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;
- 2) die Wassergebühren;
- 3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damms-, Brücken-, Fähren-, Kanal-, Schleußen-, Hafsen-, Gelder-, so wie Waage- und Niederlage-, Gebühre- oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
- 4) die Zollstrafen und Confiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

- 1) der Kosten, wovon weiter unten im Artikel 30. die Rede ist;
- 2) der Rückstattungen für unrichtige Erhebungen;
- 3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlichen Verabredungen erfolgten Steuer-ergütungen und Ermäßigungen,

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und dem Thüringischen Vereine nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie sich in dem Gesamtvereine befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten unter Verabredung einzeln von diesem jährlich für ihre Antheile an:

den gemeinschaftlichen Zollvereinen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Steuer: Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Messplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dormalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs- verhältnisse bisher begünstigter Messplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall erteilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben: Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und Ihrer Regentenhäuser, oder für die bei Ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsländern, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigten für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Straferwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Strafkasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Lokalstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruiert werden sollen, bleibt, wie jedem der übrigen contrahirenden Staaten, so auch dem Thüringischen Vereine innerhalb seines Gebietes überlassen.

Artikel 28.

In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks- Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetz überhaupt einer, oder wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirectionen übertragen.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete wird der auf dem Grunde der diesfälligen Bestimmungen des Vereinvertrages gemeinschaftlich zu bestellende General-Inspector in den Berührungen mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirection vertreten.

Artikel 29.

Die von den Zoll-Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von den betreffenden Zolldirectionen, im Thüringischen Vereine von dem General-Inspector, nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Centralbureau eingesendet, zu welchem auch die Gesamtheit des Thüringischen Vereins, wie jedes andere Glied des Gesamtvereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Bureau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der Repetren, für den Ähringischen Verein jedoch dem General-Inspector, welcher sofort den einzelnen Regierungen dieses Vereins davon Mittheilung zu machen hat, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesamt-Einnahme zuständigen Reventen-Anteil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

- 1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Errichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Posthöfe und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem Letztern zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
- 2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerehebung- und Aufsicht- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahme an Zollfällen in Abzug bringen kann.
- 3) Bei dieser Aufmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

Artikel 31.

Wie dem Thüringischen Vereine das Recht eingeräumt wird, an die Zolldirectionen der andern vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke zu senden, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen, so steht auch jedem der andern vereinten Staaten die Befugniß zu, Beamte zu gleichem Zwecke an die General-Inspection zu Erfurt abzuordnen. Eine besondere Instruction wird das Geschäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während anderer Seits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der stämmlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höhern Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, was Beides rücksichtlich der Thüringischen Staaten nur Namens der Gesamtheit Statt finden kann, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnisaufnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 32.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt, zu welchem auch der Thüringische Verein einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zufließt.

Der erste Zusammentritt wird in München Statt finden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur

der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

Artikel 33.

Vor die Versammlung dieser Conferenz: Bevollmächtigten gehört:

- a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrags und der besondern Uebereinkünfte des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in dem einen oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;
- b) Die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden und in dem Thüringischen Vereine von dem General-Inspector aufgestellten, durch das Centralbureau vorzuliegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;
- c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zu Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;
- d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 34.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz, Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 35.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesamtvereins, welches sie absendet. Das Kanzlei- und Stenographenpersonal und das Lokale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz Statt findet.

Artikel 36.

Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangszollsätze in den Ländern der contrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen, so verpflichten sich dieselben zu allen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesamtvereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Waarenoorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besondern Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 38.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 39.

Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 40.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1sten Januar 1834 in Ausföhrung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1sten Januar 1842 festgesetzt.

Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19. der deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamen Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs dem gemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications- Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11ten Mai 1833.

(gez.) Ludw. Kühne,	Ernst Michaelis,	Carl Friedrich	Heinr. Theodor
(L. S.)	(L. S.)	v. Wilkenö,	Ludw. Schwedel,
Wilh. v. Kopp,	Friedr. Joh. Chr.	Franz a Paula Friedr.	
(L. S.)	Gf. v. Lurzburg,	Frh. v. Linden,	
	(L. S.)	(L. S.)	
Carl Friedr. Ludw.	Ludwig. Heinr.	Ottokar	Ludw. v. Reubent,
v. Wagdorf,	v. P'Estocz,	Ehon,	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Jacob Ignaz v.	Carl August Friedr.	Karl Joh. Heinr. Ernst	
Cruidshank,	Adolph v. Fischern,	Ebler v. Braun,	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	
Otto Wilhelm	Carl Friedr. Wilh.	Friedr. Wilh.	Gustav Adolph
Karl v. Abder,	v. Weise,	v. Wisleben,	v. Strauch.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 33.

Nr. 50. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen übrigen Staaten, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 11. May 1833.

Im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen

einerseits,

und den Thüringischen Vereinsstaaten

andererseits,

abgeschlossenen Zollvereinigungs-Verträge sind von den Bevollmächtigten Preußens, Sachsens und sämmtlicher außer Preußen noch bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein beigewilligten Staaten, nämlich:

dem Königlich Preussischen Geheimen Ober-Finanz-Rath, Ludwig Boglslaus Samuel Kühne, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und

dem Königlich Preussischen Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Officier der Königlich Französischen Ehrenlegion, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

dem Königlich Sächsischen General-Lieutenant der Kavallerie, General-Adjutanten, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe Carl Friedrich Ludwig von Wagborff, Ritter des Königlich Sächsischen Rauten-Ordens, Kommandeur erster Klasse des Königlich Sächsischen Militär St. Heinrich-Ordens, Ritter des Königlich Walterschen St. Hubertus-Ordens;

dem Kurfürstlich Hessischen Wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe,

Ausgegeben den 23. December 1833.

Carl Friedrich von Wilkens - Hohenau, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Preussischen St. Johanner-Ordens, und
 dem Kurfürstlich Hessischen Geheimen Oberbergrath, **Heinrich Theodor Ludwig Schwedes**, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

dem Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, General-Major **Ludwig Heinrich von L'Estocq**, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Königlich Preussischen Militär-Verdienst-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

dem Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Kammerath **Ottokar Thon**, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

dem Herzoglich Sachsen-Meiningschen Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, Kammerherren **Ludwig August von Rebeur**, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, dem Herzoglich Meiningischen wicklichen Geheimen Legationsrath und Kammerherren **Jacob Ignaz von Erudtschank**, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Großherzoglich Sächsischen Ordens vom weißen Falken, und dem Herzoglich Meiningischen Ministerialrath **Carl August Friedrich von Fischern**, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen wicklichen Geheimenrath, Minister und Kammer-Präsidenten **Carl Johann Heinrich Ernst Edler v. Draun**, Kommandeur des Königlich Sächsischen Civilverdienst-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone;

dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Kammerherren und Ministerresidenten am Königlich Preussischen Hofe, Oberstlieutenant **Otto Wilhelm Carl von Köber**;

dem Fürstlich Schwarzburg-Gondershausenschen Kammer-Präsidenten **Carl Friedrich Wilhelm von Weise**, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Oberstallmeister **Friedrich Wilhelm von Wigleben**;

dem Fürstlich Reußischen Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten
 Oskar Adolph von Strauch, Ritter des Königlich Preussischen rothen Ad-
 lersordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;
 noch die folgenden, mit auf Verhältnisse zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen
 Zoll- und Handelsvereine Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ra-
 tification getroffen worden.

A r t i k e l 1.

Um eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs auch mit denjenigen inneren Er-
 zeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die Erhebung
 einer Ausgleichungs-Abgabe auf der einen oder der andern Seite notwendig machen würde,
 wollen sämmtliche bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine theilweise Regierungen
 dahin wirken, daß in ihren zu diesem Vereine gehörigen Landen und Landestheilen späte-
 stens bis zum 1. Januar 1834 dieselbe Besteuerung der Branntweinfabrication, des Ta-
 baks- und des Weinbaues eintrete, welche in Preußen dormalen gesetzlich besteht, und in
 Sachsen bis zu jenem Zeitpunkte eingeführt werden wird, worauf sodann eine Abgaben-
 Erhebung von Branntwein, Tabaksblättern und Fabrikaten, ingleichen von Traubenmost und
 Wein, bei dem Uebergange aus dem einen in das andere Gebiet gegenseitig nicht Statt finden wird.

A r t i k e l 2.

Die Mitglieder des Thüringischen Vereins verpflichten sich, in ihren zu letzterem gehö-
 rigen Landen und Landestheilen die daselbst bestehenden Steuern von der Bierbereitung
 nicht unter den Betrag der dormalen in den Königlich Preussischen Staaten bestehenden
 Abgabe von dieser Fabrication herabzusetzen. Unter dieser Bedingung soll vom 1. Januar
 1834 an auch der Uebergang von Bier aus dem Gebiete des Thüringischen Vereins nach
 Preußen und dem Königreiche Sachsen und umgekehrt keiner Abgabe unterliegen.

A r t i k e l 3.

Unter Voraussetzung einer gesetzlich gesicherten Erhebung des Steuerbetrages von 14
 gr. oder 17 Sgr. für ein Quart Branntwein zu 50½ Alkohol Stücke nach Reales auf
 der Grundlage der deshalb gegenwärtig in Preußen bestehenden Verfassung wird vom
 1. Januar 1834 ab zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Vereine auch eine
 Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Fabricationssteuer des Branntweins vergrüßt
 Statt finden, daß der Ertrag dieser Steuer zusammengeworfen und zwischen Preußen, Sach-
 sen und dem Thüringischen Vereine im Verhältnisse der Bevölkerung getheilt wird.

A r t i k e l 4.

Das Nähere über das Geschäft der im vorhergehenden Artikel erwähnten Theilung, so
 wie die Bestimmung gegenseitiger Besugnisse zu dem Zwecke, um sich von der gleichmäßigen

Ausführung der die Branntweinsteuer betreffenden gesetzlichen Vorschriften überzeugen zu können, bleibt einer besonderen Verabredung vorbehalten.

A r t i k e l 5.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 1. Januar 1842 gültig seyn, und wenn er nicht spätestens neun Monate vor dem Ablaufe gekündigt wird, als auf zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschähen Berlin, den 11. May 1833.

(gez.) Ludwig Kühne. Ernst Michaelis. Carl Friedrich v. Wilkens.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.
(L. S.)

Carl Friedr. Ludwig v. Wagdorff. Ludwig Heinrich v. L'Estocq.
(L. S.) (L. S.)

Ottokar Thon. Ludwig v. Nebeur. Jacob Ignaz v. Cruickshank.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Carl August Friedrich Adolph v. Fischern.
(L. S.)

Carl Johann Heinrich Ernst Edler v. Braun.
(L. S.)

Otto Wilhelm Karl v. Adder. Carl Fried. Wilhelm v. Welfe.
(L. S.) (L. S.)

Friedrich Wilhelm v. Wigleben. Gustav Adolph v. Strauch.
(L. S.) (L. S.)

Zoll - Cartel.

Nr. 51. Zoll-Cartel zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, ferner Bapern und Württemberg, sodann Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, andererseits. Vom 11. May 1833.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen,

ferner:

Seine Majestät der König von Bapern und

Seine Majestät der König von Württemberg,

sodann:

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen
einerseits,

und die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine theiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, ingleichen Ihre Durchlauchten die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleiz, Reuß-Weiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf

andererseits,

haben zu dem Zwecke, um sich durch gemeinschaftliche Maßregeln in der Aufrechthaltung ihres Handels- und Zollsystems und Unterdrückung des gemeinschaftlichen Schleichhandels zu unterstützen, Verhandlungen eröffnen lassen und zu diesen als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Beheimen Ober-Finanz-Rath, Ludwig Bogtklaus Samuel Kühne, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und

Allerhöchst Ihren Beheimen Legationsrath, Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Officier der Königlich Französischen Ehrenlegion, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Preussischen St. Johanner-Ordens, und

Höchst Ihren Geheimen Ober-Berg-Rath, Heinrich Theodor Ludwig Schwabe, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren wirklichen Geheimenrath und Präsidenten der Ober-Finanzkammer Wilhelm von Kopp, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am dem Königlich Preussischen, Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und den Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Lurzburg, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Major im Generalstabe, Geschäfterediger am Königlich Preussischen Hofe Franz a Paula Friedrich Freiherr von Linden;

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen:

Allerhöchst Ihren General-Veutenant der Kavallerie, General-Adjutanten, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe Carl Friedrich Ludwig von Waghoeff, Ritter des Königlich Sächsischen Mauten-Ordens, Kommandeur erster Klasse des Königlich Sächsischen Militair St. Heinrichs-Ordens, Ritter des Königlich Bayerischen St. Hubertus-Ordens;

Seine Königliche Hofelt der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den General-Major Ludwig Heinrich von Pflösch, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Königlich Preussischen Militär-Verdienst-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

Höchst Ihren Kammerrath Oskar Egon, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den Kammerherren Ludwig August von Rebeur, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Höchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Kammerherren Jacob Ignaz von Erulckshank, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Großherzoglich Sächsischen Ordens vom weißen Falken, und

Höchst Ihren Ministerial-Rath, Carl August Friedrich Adolph von Fischen, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Etoile-Verdienst-Ordens;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchst Ihren wirklichen Geheimenrath, Minister und Kammer-Präsidenten Carl Johann Ernst Edler von Braun, Kommandeur des Königlich Sächsischen Etoile-Verdienst-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchst Ihren Kammerherren und Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den Oberstlieutenant Otto Wilhelm Carl von Röber;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

Höchst Ihren Kammer-Präsidenten, Carl Friedrich Wilhelm von Weiss, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchst Ihren Oberstallmeister Friedrich Wilhelm von Wieleben;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleiz,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Weiz, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf;

Höchst Ihren Kanzler, Regierung- und Consistorial-Präsidenten, Gustav Adolph von Strauch, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratification ihrer Höfe das folgende Zoll-Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die sämmtlichen contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesamtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle, ihrer Verfassung angemessenen Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihrem Gebiete Nottreibungen, Ingleichen solche Waaren-Niederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche bei den anderen contrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschmuggeln.

Artikel 3.

Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen werden oder begangen sind.

Unter Zoll-Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhr-Verbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Absatz diese Regierungen sich vorbehalten haben, so wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche, nach der besondern Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen anderen vertragmäßig angeordnet sind.

Artikel 4.

Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten des contrahirenden Staates verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den Zollbeamten und anderen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Bediensteten sämmtlicher contrahirenden Staaten wird hiedurch gestattet, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitcontrahirenden Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Orts-Obrigkeiten, Polizei- oder Gerichtsbehörden in solchen Fällen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten, und unter deren Zustimmung durch Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maaßregeln des Thatsbestandes sich gehörig versichern.

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefälls-Beamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maaßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protocoll ausgenommen und ein Exemplar desselben den requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Acten der Behörde genommen werden, welche die Hausdurchsuchung angestellt hat.

Artikel 6.

In den Fällen, wo wegen Zoll-Contraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der andern mitcontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung Statt gefunden hat.

Wenn die Person des Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht Statt.

Artikel 7.

Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Untertanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiet sie angehalten worden sind.

Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Untertanen eines dritten der contrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirierten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechts zu veranlassen.

Artikel 8.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Untertanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 7. verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten begangenen Zoll-Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigne Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widerseßlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung &c. Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus andern der contrahirenden Staaten entweder gar nicht oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe Statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist: so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen seyn sollte, veranlassen, daß

- 1) die Contravention gegen die in andern contrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhr-Verbote wenigstens mit einer dem vierfachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße,
 - 2) die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße,
- bestraft werden.

Artikel 9.

In den nach Artikel 8. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes, den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten des-

jenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zoll-Contravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

K r i t i k e l 10.

Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und confiscirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in den Fällen an letzteren verabsolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines andern der contrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebertreter verkürzten Besfälle sind dagegen, so weit sie von ihm beigezogen werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu überweisen, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist.

K r i t i k e l 11.

Den sämmtlichen contrahirenden Staaten verbleibe die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll-Contraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines andern derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effecten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem andern Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt seyn wird. Die Auslieferung solcher Effecten kann selbst dann nur in so weit gefordert werden, als nicht auf deren Confiscation erkannt oder der Erlös aus denselben nicht zur Verichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effecten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

K r i t i k e l 12.

Die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder der andern der contrahirenden Staats-Regierungen entweder mit ihrem ganzen Länder-Bestande oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten sollen eingeladen werden, diesem Zoll-Cartell sich anzuschließen.

Artikel 13.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor deren Ablaufe nicht gekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der contrahirenden Mächte vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen Sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. Mai 1833.

- | | | | |
|--------|--|--------------------------------------|----------------------------|
| (Geg.) | Ludwig Röhne. | Ernst Michaelis. | Carl Friedrich v. Wilkens. |
| | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) |
| | Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. | Wilhelm v. Kopp. | |
| | (L. S.) | (L. S.) | |
| | Fried. Chr. Joh. Bf. v. Purburg. | Franz a Paula Fried. Frh. v. Linden. | |
| | (L. S.) | (L. S.) | |
| | Carl Friedr. Ludwig v. Wasdorff. | Ludwig Heinrich v. P'Estocq. | |
| | (L. S.) | (L. S.) | |
| | Ottofar Thon. | Ludwig v. Rebeur. | Jacob Ignaz v. Eruckshank. |
| | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) |
| | Carl August Friedrich Adolph v. Fischern. | | |
| | (L. S.) | | |
| | Carl Johann Heinrich Ernst Edler v. Braun. | | |
| | (L. S.) | | |
| | Otto Wilhelm Karl v. Adder. | Carl Fried. Wilhelm v. Weisk. | |
| | (L. S.) | (L. S.) | |
| | Friedrich Wilhelm v. Wigleben. | Gustav Adolph v. Strauch. | |
| | (L. S.) | (L. S.) | |
-